

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Sitzungswoche der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 27. bis 31. Januar 2020 in Straßburg, Frankreich**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmende der deutschen Delegation	2
II. Tagesordnung der 1. Sitzungswoche 2020	3
III. Schwerpunkte der Sitzungswoche	6
IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Straßburg	10
V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder	12
VI. Berichterstatmandate der Delegationsmitglieder	14
VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen	15
VIII. Reden der Delegationsmitglieder	57

I. Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 1. Sitzungswoche 2020 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) fand vom 27. bis 31. Januar 2020 in Straßburg (Frankreich) statt. Der Deutsche Bundestag entsandte folgende Delegationsmitglieder:

Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), Delegationsleiter
Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), stellv. Delegationsleiter
Abgeordneter **Peter Beyer** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Frank Heinrich** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Matern von Marschall** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Volkmar Vogel** (CDU/CSU)
Abgeordnete **Doris Barnett** (SPD)
Abgeordneter **Christian Petry** (SPD)¹
Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD)
Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD)
Abgeordneter **Martin Hebner** (AfD)
Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)
Abgeordneter **Ulrich Oehme** (AfD)
Abgeordneter **Dr. Christian Hoffmann** (FDP)
Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)
Abgeordneter **Michael Georg Link** (FDP)
Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)
Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.)
Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)
Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)
Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

¹ Wahl durch den Deutschen Bundestag am 16. Januar 2020. Akkreditierung durch die PVER am 27. Januar 2020. Ausgeschieden ist Abgeordneter Dr. Rolf Mützenich (SPD).

II. Tagesordnung der 1. Sitzungswoche 2020

Montag, 27. Januar 2020

- **Eröffnung der 1. Sitzungswoche 2020**
 - **Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)**
Delegationsliste (Dok. 15039 rev)
 - **Wahl des Präsidenten der Versammlung** (Inf (2020) 03)
 - **Wahl der Vizepräsidenten der Versammlung** (Inf (2020) 01)
 - **Ernennung der Mitglieder in den Ausschüssen** (Kommissionen (2020) 01 + Add. 1)
 - **Anträge zu Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten**
 - Aktualitätsdebatte: „Aktuelle Entwicklungen in Libyen und im Nahen Osten: welche Folgen haben sie für Europa?“
 - Aktualitätsdebatte: „Was sollte am besten getan werden, um der Türkei dabei zu helfen, sich erneut an die Kernwerte und Normen des Europarates anzupassen?“
 - Dringlichkeitsdebatte: „Internationale Verpflichtungen bei der Rückführung von Kindern aus Kriegsgebieten“
 - Dringlichkeitsdebatte: „Die weitverbreitete Gewalt gegen Einsatzkräfte in der Silvesternacht“
 - Dringlichkeitsdebatte: „Die Russische Föderation und der Mangel an Demokratie im politischen Prozess“
 - **Annahme der Tagesordnung**
 - **Zustimmung zum Sitzungsbericht des Ständigen Ausschusses (Straßburg, 29. November 2019)**
(Per (2019) PV 03)
- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
Berichterstatter des Präsidiums: Tiny Kox (Niederlande, UEL) (Dok.. Add.1) (Dok. 15036, Dok. 15036 Add. 2, Dok. 15038)
- **Beobachtung der vorgezogenen Parlamentswahl in Belarus (17. November 2019)**
Berichterstatter David Blencathra (Vereinigtes Königreich, EC/DA), (Dok. 15012)
- **Die Wahl eines russischen Vizepräsidenten**
- **Ansprache des Vorsitzenden des Ministerkomitees, Minister für auswärtige Angelegenheiten Georgiens:**
David Zalkaliani

Dienstag, 28. Januar 2020

- **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
Liste der Kandidaten in Bezug auf Frankreich (Dok. 15008, Dok. 15036 Add.2)
- **Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Polen**
Co-Berichterstatter des Monitoringausschusses: Azadeh Rohjan Gustafsson (Schweden, SOC) (Dok. 15025)
Co-Berichterstatter des Monitoringausschusses: Pieter Omtzigt (Niederlande, EPP/CD) (Dok. 15025)
- **Ansprache von Salome Surabischwili, Präsidentin Georgiens**
- **Bedrohung der Medienfreiheit und Sicherheit der Journalisten in Europa**
Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
George Foulkes (Vereinigtes Königreich, SOC) (Dok. 15021)

Mittwoch, 29. Januar 2020

- **Der Schutz der Religions- oder Glaubensfreiheit am Arbeitsplatz**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Davor Ivo Stier (Kroatien, EPP/CD) (Dok. 15015)
Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Jeffrey Donaldson (Vereinigtes Königreich, EC/DA) (Dok. 15015)
- **Ansprache von Igor Dodon, Präsident der Republik Moldau**
- **Ansprache von Marija Pejčinović Burić, Generalsekretärin des Europarates**
- **Neues ergänzendes Verfahren zwischen dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung in Reaktion auf einen schwerwiegenden Verstoß eines Mitgliedstaates gegen seine satzungsgemäßen Pflichten**
Berichterstatter für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Frank Schwabe (Deutschland, SOC) (Dok. 15024)
- **Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen**
Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Tiny Kox (Niederlande, UEL) (Dok. 15050)
Stellungnahme für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Alvis Maniero (Italien, fraktionslos) (Dok. 15054)

Donnerstag, 30. Januar 2020

- **Dringlichkeitsdebatte: Internationale Verpflichtungen bei der Rückführung von Kindern aus Kriegsgebieten**
Berichterstatter des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Stefan Schennach (Österreich, SOC) (Dok. 15055)
Stellungnahme von der Menschenrechtskommissarin, Dunja Mijatović
- **Gemeldete Fälle von politischen Gefangenen in Aserbaidschan**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC) (Dok. 15020)
- **Aktualitätsdebatte: Die aktuelle Entwicklung in Libyen und Nahen Osten: Welche Konsequenzen hat dies für Europa?**
- **Vereinte Handlungen gegen Menschenhandel und Migrantenschmuggel**
Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Vernon Coaker (Vereinigtes Königreich, SOC) (Dok. 15023)
Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Isabelle Rauch (Frankreich, ALDE) (Dok. 15051)
- **Vermisste Flüchtlings- und Migrantenkinder in Europa**
Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Serap Yaşar (Türkei, fraktionslos) (Dok. 15026)
Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Don Touhig (Vereinigtes Königreich, SOC) (Dok. 15032)
- **Die Fortschritte des Überwachungsverfahrens der Versammlung (Januar-Dezember 2019)**
Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Roger Gale (Vereinigtes Königreich, EC/DA) (Dok. 15031)

Freitag, 31. Januar 2020

- **Demokratie gehackt? Wie soll reagiert werden?**
Berichterstatter für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie:
Frithjof Schmidt (Deutschland, SOC), (Dok. 15028)
Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD) (Dok. 15056)
- **Organtransplantationstourismus**
Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Stefan Schennach (Österreich, SOC) (Dok. 15029)
- **Bekämpfung des Schmuggels von menschlichen Zellen und Gewebe**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Reina
de Bruijn-Wezemann (Niederlande, ALDE) (Dok. 15022)
- **Fortsetzung: Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
Nachtrag (Dok.15036 Add. 3)
- **Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses**

III. Schwerpunkte der Sitzungswoche

Unter Leitung des Abgeordneten **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) nahmen 22 Abgeordnete aller im Bundestag vertretenen Fraktionen an der 1. Sitzungswoche 2020 der PVER in Straßburg teil.

Auf der Tagesordnung der PVER standen zwei Berichte deutscher Delegationsmitglieder. Für die künftige Rolle der Versammlung von besonderer Bedeutung war der Bericht (Dokument 15024, Entschließung 2319) des stellvertretenden Leiters der deutschen Delegation, Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), über ein neues gemeinsames Verfahren der Versammlung und des Ministerkomitees, das zum Einsatz kommen soll, wenn ein Mitgliedstaat in gravierender Weise gegen die Prinzipien des Europarates verstößt. Die Stellung der Versammlung würde gestärkt, da auch sie das Verfahren auslösen können soll. Versammlung, Ministerkomitee und die Generalsekretärin des Europarates sollen dann gemeinsam auf den Mitgliedstaat einwirken, den Verstoß zu beenden. Sollte der Verstoß anhalten, verfügt das Ministerkomitee über die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen. Allerdings hat die Versammlung nicht mehr die Möglichkeit zu eigenen Entscheidungen über einen Stimmrechtsentzug. Diese hatte sie im Zusammenhang mit der Rückkehr der russischen Delegation aus ihrer Geschäftsordnung gestrichen. Im Anschluss an die Sitzungswoche wurde das neue Verfahren auch vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. Die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, erklärte, mit dem Verfahren sollen glaubwürdige, vorhersehbare, reaktive und umkehrbare Strukturen geschaffen werden. Die Versammlung muss nun als nächsten Schritt ihre Geschäftsordnung an das neue Verfahren anpassen.

Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) legte für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie einen Bericht mit dem Titel „Demokratie gehackt? Wie soll reagiert werden?“ (Dokument 15028, Entschließung 2326) vor. Er behandelt die Risiken des Internets, moderner Kommunikationstechnologien und der sozialen Medien für den Ablauf demokratischer Prozesse. Schwerpunkte sind die Sammlung von Nutzerdaten für politische (Kampagnen-)Zwecke und die Verbreitung von Falschinformationen. Initiativen zur Überprüfung von Nachrichten sollen Nutzern helfen, Falschinformationen leichter zu erkennen. Ferner solle die Selbstregulierung der Internetplattformen durch Standardsetzung des Europarates ergänzt werden. Die Versammlung rief die EU dazu auf, die Mittel für die Task Force Strategische Kommunikation des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu erhöhen, um Falschinformationen besser entgegenzutreten zu können.

Weitere Entscheidungen und verabschiedete Berichte (Auswahl)

– Polen (Monitoringausschuss)

Die PVER leitete vor dem Hintergrund der umstrittenen Justizreform in Polen erstmals für ein Mitgliedsland der Europäischen Union ein Monitoringverfahren ein. Dazu legten **Azadeh Rohjan Gustafson** (Schweden, SOC) und **Pieter Omtzigt** (Niederlande, EPP/CD) einen Bericht über „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Polen“ vor (Dokument 15025, Entschließung 2316). Die Berichterstatter beschrieben eine Reihe von aus ihrer Sicht für das Funktionieren der demokratischen Institutionen des Landes kritischer Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der von der Regierung vorangetriebenen Reformen des Justizsystems und der Nutzung disziplinarischer Verfahren gegen Richter. Diese widersprächen europäischen Normen und gefährdeten die Unabhängigkeit der Justiz. Infrage gestellt sei, ob die rechtsstaatliche Situation Polens noch europäischen Standards entspreche und faire Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt seien. In der Debatte wies Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) darauf hin, dass die Versammlung den Bericht zur Lage in Polen bereits 2016 beauftragt habe und forderte für die Zukunft eine Beschleunigung der Verfahren. Die lange Bearbeitungszeit im Monitoringausschuss schwäche die Glaubwürdigkeit des Europarates als Hüter von Rechtsstaat und Demokratie, nicht zuletzt auch im Verhältnis zur Europäischen Union. Abgeordneter **Martin Hebner** (AfD) erklärte, Rechtsstaatlichkeit sei sicherzustellen und die Gewaltenteilung dürfe nicht verwässert werden. Die aktuelle Justizreform hole Versäumnisse aus der Vergangenheit nach und entspreche den Verfahren in anderen Mitgliedstaaten.

– Politische Gefangene in Aserbaidshan (Ausschuss für Recht und Menschenrechte)

Die Versammlung betonte auf der Grundlage eines Berichts (Dokument 15020, Entschließung 2322, Empfehlung 2170) von **Thorhildur AEvasdottir** (Island, SOC), dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer Reihe bereits entschiedener Verfahren gegen Aserbaidshan ein besorgniserregendes Muster willkürlicher Verhaftungen von Oppositionspolitikern, Menschenrechtsaktivisten und Journalisten festgestellt

habe. Viele dieser Fälle entsprächen der Definition der Versammlung über politische Gefangene. Listen mit weiteren gemeldeten Fällen seien vor diesem Hintergrund als glaubwürdig anzusehen. Die Versammlung forderte daher eine unabhängige Überprüfung dieser Meldungen. Der Bericht würdigt erste Reformbemühungen der aserbaidjanischen Behörden im Justizsystem und im Gefängniswesen, fordert aber weitergehende Maßnahmen, um Strukturen zu ändern und die Auflagen des EGMR nachhaltig zu erfüllen.

– **Repatriierung von Kindern aus Kriegsgebieten (Dringlichkeitsdebatte)**

Im Wege einer Dringlichkeitsdebatte und auf der Basis eines Berichts (Dokument 15055, Entschließung 2321, Empfehlung 2169) von **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) forderte die Versammlung die Mitgliedstaaten dazu auf, Kinder, deren Eltern dem sogenannten IS angehören sollen, aus Lagern in Syrien und Irak in ihr Heimatland zu repatriieren, sie zu rehabilitieren und zu integrieren. Dies solle möglichst in Begleitung der Mütter oder anderer Sorgeberechtigter erfolgen. Die Menschenrechtskommissarin des Europarates, **Dunja Mijatović**, erklärte in der Debatte, die Kinder dürften nicht verantwortlich gemacht werden für das Handeln ihrer Eltern. Eine Repatriierung der Kinder sei im Interesse der Mitgliedstaaten, da die erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen im Heimatland effektiver angewendet werden könnten. Ein Verbleib oder der Tod der Kinder in den Konfliktgebieten werde die Sicherheit Europas nicht erhöhen. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) wies in der Debatte auf die Risiken der Rückführung ehemaliger IS-Angehöriger hin und plädierte für eine getrennte Rückführung der Kinder, auch, um sie vor weiterer Indoktrination durch Extremisten zu schützen.

Wahl eines neuen Versammlungspräsidenten; neuer Vorsitz bei der ALDE-Fraktion

Nachfolger von Versammlungspräsidentin **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz, SOC) wurde der belgische Senator **Hendrik (Rik) Daems**. Er war zuvor Vorsitzender der ALDE-Fraktion, der das Vorschlagsrecht zustand. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Es besteht die Möglichkeit zu einer Wiederwahl. Neuer Vorsitzender der ALDE-Fraktion ist **Jacques Maire**, Abgeordneter der LREM-Fraktion in der französischen Assemblée Nationale.

Hendrik Daems kündigte an, die Zusammenarbeit der Versammlung mit dem Ministerkomitee und der Generalsekretärin des Europarates weiter zu vertiefen. Dieser „Trialog“ solle auch konkrete Ergebnisse liefern. So schlug er vor, ein Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention über den Zusammenhang von Menschenrechten, Klimawandel und Umweltschutz zu erarbeiten, um damit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Basis für Entscheidungen zu geben. Daems betonte ferner die Bedeutung der gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten des Europarates: Unterschiedliche Interessen könnten Staaten auseinanderdividieren; die gemeinsamen Werte hielten sie dann zusammen.

Wahl der Vizepräsidenten; Ämter für deutsche Delegationsmitglieder

Delegationsleiter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) wurde zu einem der zwanzig Vizepräsidenten der PVER gewählt. Deutschland, Frankreich, Italien, Russland und das Vereinigte Königreich stellen als sogenannte große Beitragszahler jeweils einen Vizepräsidenten mit Sitz im Präsidium. Für den Russland zustehenden Vizepräsidentenposten wurde eine geheime Wahl beantragt. Der russische Kandidat, Delegationsleiter **Piotr Tolstoi** (fraktionslos), fiel im ersten Wahlgang durch, wurde anschließend nur knapp mit der erforderlichen Mehrheit gewählt. Ihm waren unter anderem antisemitische Äußerungen vorgeworfen worden. Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** wurde außerdem zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie und Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) zum Vorsitzenden des Ausschusses für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt. Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) ist weiterhin Vorsitzender der SOC-Fraktion (zweitstärkste Fraktion). Die bisher fraktionslosen vier deutschen Delegationsmitglieder der AfD-Fraktion sind nun Mitglieder der Fraktion der Europäischen Konservativen und Demokratischen Allianz (EC/DA).

Richterwahl für den auf Frankreich entfallenden Richtersitz

Die Versammlung folgte der Empfehlung ihres Richterwahlausschusses und wählte **Matthias Guyomar**, Vorsitzender Richter im französischen Staatsrat (Conseil d'Etat), zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Anfechtungen von Akkreditierungen

– **Anfechtung der Akkreditierung der russischen Delegation aus substantziellen Gründen (unter anderem umstrittene Verfassungsreform)**

Abgeordnete aus der russlandkritischen informellen Baltic plus-Gruppe stellten einen Antrag, die Akkreditierung der russischen Delegation zu verweigern. Begründet wurde der Antrag mit der mangelnden Erfüllung bestehender Forderungen der PVER durch Russland sowie mit den möglichen Auswirkungen der angekündigten Verfassungsreform für die Einhaltung der von Russland gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen. Die Versammlung stimmte aber auf der Grundlage eines Berichtes des Monitoringausschusses (Dok. 15050, Entschließung 2320) mit 96 zu 44 Stimmen und sieben Enthaltungen für die Akkreditierung der russischen Delegation. Auch die an der Abstimmung teilnehmenden deutschen Delegationsmitglieder stimmten für die Akkreditierung. Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) betonte, dass mit der Zustimmung zur Akkreditierung die Kritik am völkerrechtswidrigen Verhalten Russlands nicht zurückgenommen werde. Der Berichterstatter des Monitoringausschusses für die Anfechtung, **Tiny Kox** (Niederlande, UEL), betonte die Notwendigkeit zum Dialog mit Russland und zur Fortsetzung der nach mehrjähriger Abwesenheit der russischen Delegation im Juni 2019 wieder aufgenommenen Zusammenarbeit in den Gremien der Versammlung. Die für Russland zuständigen Ko-Berichterstatter des Monitoringausschusses (Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD) und **Ria Oomen Ruijten** (Niederlande, EPP/CD)) sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Russland reisen und einen Bericht vorlegen. Dieser solle auch auf die Verfassungsreform eingehen. Der Ausschuss für Recht und Menschenrechte beschloss zugleich, die Venedig-Kommission des Europarates um ein Gutachten zu den beabsichtigten Verfassungsänderungen zu bitten.

– **Anfechtung der Akkreditierung von sechs Delegationen aus formalen Gründen (unzureichende Geschlechterrepräsentation)**

Die Geschäftsordnung der PVER sieht grundsätzlich vor, dass die nationalen Delegationen möglichst das Verhältnis von männlichen und weiblichen Abgeordneten im nationalen Parlament widerspiegeln sollen. Zwingend muss jedoch nur mindestens ein Mitglied des unterrepräsentierten Geschlechts als ordentliches Delegationsmitglied benannt werden. Die Delegationen Nordmazedoniens, Polens, Portugals, San Marinos, Schwedens und der Schweiz erfüllten zwar diese Mindestbedingung, bildeten aber nur unzureichend das im nationalen Parlament vorhandene Geschlechterverhältnis ab. Ihre Akkreditierungen wurde aus diesem Grund von Mitgliedern des Gleichstellungsausschusses angefochten. Der Geschäftsordnungsausschuss empfahl dem Versammlungspräsidenten allerdings die Akkreditierung der genannten Delegationen, da die Mindestbedingung der Geschäftsordnung jeweils erfüllt sei. Der Versammlungspräsident folgte dieser Empfehlung. Der Ausschuss regte zugleich an, er möge mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung mit dem Ziel betraut werden, eine bessere Regelung zur Sicherstellung der fairen Vertretung der Geschlechter zu finden. Die Beauftragung kann durch das Präsidium erfolgen. In der deutschen Delegation beträgt das Verhältnis weiblicher/männlicher Abgeordneter 37/63 Prozent (im Deutschen Bundestag: 31/69 Prozent).

– **Anfechtung der Akkreditierung der spanischen Delegation aus formalen Gründen (keine faire Repräsentation der im Parlament vertretenen Parteien)**

Als Grund für ihre Anfechtung der Akkreditierung der spanischen Delegation wurde von den antragstellenden Mitgliedern der EC/DA-Fraktion angeführt, dass in der spanischen Delegation die Partei VOX nicht vertreten sei. Daher erfülle die spanische Delegation nicht das in Artikel 6.2.a der Geschäftsordnung der PVER enthaltene Gebot einer fairen Vertretung der im nationalen Parlament vorhandenen politischen Parteien bzw. Fraktionen. Die EC/DA-Fraktion hatte bereits im Juni 2019 die Nichtberücksichtigung der VOX-Partei kritisiert und eine Anfechtung der Akkreditierung beantragt. Der Geschäftsordnungsausschuss stellte nun fest, dass VOX mit 52 Abgeordneten die drittstärkste Fraktion im spanischen Parlament bilde. Außerdem lägen in der Delegation vakante Plätze vor. Der Ausschuss akzeptierte die Zusicherung des spanischen Parlaments, die Zusammensetzung der Delegation entsprechend zu modifizieren und empfahl insofern dem Versammlungspräsidenten, die spanische Delegation zu akkreditieren. Der Versammlungspräsident folgte der Empfehlung.

Neue Berichterstermandate für deutsche Mitglieder²

Seit der letzten Sitzungswoche wurde Abgeordneter **Peter Beyer** (CDU/CSU) vom Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie zum Berichterstatter für „Die Situation in Kosovo“ ernannt. Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD) wurde vom Monitoringausschuss zum Ko-Berichterstatter mit Zuständigkeit für Russland bestimmt. Der Ausschuss für Recht und Menschenrechte ernannte Abgeordneten **Norbert Kleinwächter** (AfD) zum Berichterstatter für eine Stellungnahme zum Bericht „Klimawandel und Rechtsstaatlichkeit: Grundlagenstudie“ des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung.

Side Events deutscher Abgeordneter

Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD), Ko-Berichterstatter für Russland im Monitoringausschuss, lud zu einem Gespräch mit Vertretern russischer Nichtregierungsorganisationen ein, die über sich verschlechternde Arbeitsbedingungen für die Zivilgesellschaft berichteten. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) veranstaltete ein Gespräch zur Situation von **Julian Assange**, zu dem der UN-Sonderberichterstatter für Folter, **Nils Melzer**, zugeschaltet wurde. Die Versammlung forderte anschließend in einer Entschließung zum Thema „Bedrohung der Medienfreiheit und Sicherheit der Journalisten in Europa“ (Dok. 2317) die Freilassung von Julian Assange aus britischer Haft und sprach sich gegen dessen Auslieferung in die USA aus. Die Strafverfolgung Assanges sei ein für Journalisten gefährlicher Präzedenzfall.

Berlin, den 23. März 2020

Dr. Andreas Nick
Delegationsleiter

Frank Schwabe
stellvertretender Delegationsleiter

² Eine Liste der deutschen Berichterstatter ist auf Seite 15 abgedruckt.

IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses³ in Straßburg

Am 29. November 2019 tagte der Ständige Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Straßburg anlässlich der Übernahme des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates durch Georgien (27. November 2019 bis Mitte Mai 2020). Auch der Präsidialausschuss und das Präsidium führten Sitzungen in Straßburg durch. Die Mitglieder des Präsidialausschusses kamen zudem mit den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen zusammen, um über das neue gemeinsame Verfahren des Europarates im Umgang mit schweren Regelverletzungen durch Mitgliedstaaten zu beraten. Diese Sitzungen waren ursprünglich in Tiflis geplant, wurden aber auf Wunsch des georgischen Parlaments nach Straßburg verlegt.

Das vorausgehende Vorsitzland Frankreich legte die Ergebnisse seiner halbjährlichen Tätigkeit vor. Dazu zählte neben der Rückkehr der russischen Delegation in die Versammlung, den Feierlichkeiten zum 70-jährigen Bestehen des Europarates und der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021 mit einem realen Inflationsausgleich (real zero growth) auch der Entwurf einer Entscheidung des Ministerkomitees (Decision) über das neue Verfahren bei schweren Regelverletzungen. Dazu erklärte der Vorsitzende des Ministerkomitees, der georgische Außenminister **David Zalkaliani**, das Ministerkomitee habe seine Vorarbeiten zum neuen Verfahren weitgehend abgeschlossen und erwarte nun den Beitrag der Versammlung. Der Dialog mit der Versammlung werde fortgesetzt. Das Ministerkomitee strebe an, das neue Verfahren Anfang 2020 einzuführen. Der Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie verabschiedete dazu am 9. Dezember 2019 den vom Abgeordneten **Frank Schwabe** zum neuen Verfahren vorgelegten Berichtsentwurf zur Beratung im Plenum.

Arbeitsprogramm des georgischen Vorsitzes

Der georgische Außenminister **David Zalkaliani** stellte das Arbeitsprogramm und die Prioritäten des georgischen Vorsitzes vor:

1. Menschenrechte und Schutz der Umwelt

Der Minister betonte, erstmals stünden Umweltfragen im Mittelpunkt eines Vorsitzprogramms. Die Verbindung von Umweltschutz und Menschenrechten solle über die bestehenden Programme und Strategien des Europarates gestärkt werden. Zwar werde die Umwelt in der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) nicht erwähnt, jedoch habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die in der EMRK verankerten Rechte bereits im Zusammenhang mit Umweltfragen ausgelegt.

2. Teilhabe der Zivilgesellschaft an Prozessen der Entscheidungsfindung

Der Minister erläuterte, Ausgangspunkt für diesen Arbeitsschwerpunkt sei die Beobachtung, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen treffenden politischen Akteure und Behörden stark gesunken sei. Man verspreche sich eine Umkehr dieses Trends durch einen stärkeren Beitrag der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen. Es solle sich um zusätzliche, ergänzende Prozesse handeln, die die Parlamente nicht ersetzen sollten.

3. Kindgerechte Justiz

Dieser Schwerpunkt solle auf den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2010) aufbauen. Einfließen sollen zudem die spezifischen Erfahrungen der Justizreform von 2015 in Georgien, die sich besonders der Jugendgerichtsbarkeit und den Menschenrechten Minderjähriger in der Justiz gewidmet habe. Mit dem Ziel, die Bedürfnisse des Kindes in der Justiz in den Mittelpunkt zu stellen, sollen die Mitgliedstaaten darin unterstützt werden, die Standards des Europarates zu verwirklichen.

4. Stärkung der Demokratie durch Bildung, Kultur und das Engagement der Jugend

Der Minister erklärte, eine demokratische Gesellschaft müsse für ihre eigene Zukunft in Bildung und Kultur investieren. Der georgische Vorsitz wolle Maßnahmen zur Schaffung inklusiver Gesellschaften durch eine Kultur der Demokratie fördern. Junge Menschen seien dabei wichtige Partner und sollten einbezogen und zur Mitwirkung angeregt werden. Der Vorsitz wolle zudem die Aktivitäten des Europarates zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 4 der VN (SDG 4: Chancengerechte und hochwertige Bildung) intensivieren.

³ Um die Kontinuität der Arbeit der Versammlung sicherzustellen, tagt ihr Ständiger Ausschuss in der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen. Er handelt im Namen der Versammlung und hält Aussprachen zu aktuellen Themen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen.

In der anschließenden Debatte sprach sich **Hendrik Daems** (Belgien, ALDE) für ein Zusatzprotokoll der EMRK zu Umweltfragen aus. Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** bedauerte, dass das Vorsitzland durch die Verlegung der Sitzungen von Tiflis nach Straßburg, die man auch als Ausladung ansehen könne, auf die Möglichkeit verzichtet habe, seine geopolitische Situation zu präsentieren. **Titus Corlatean** (Rumänien, SOC), Ko-Berichterstatter des Monitoringausschusses für Georgien, zeigte sich besorgt angesichts jüngster Ereignisse in Georgien und kündigte einen baldigen Besuch der Berichterstatter im Land an. Der Minister betonte, die Mitglieder der Versammlung seien jederzeit in Georgien willkommen; die Verlegung der Sitzungen habe technische und logistische Gründe. Georgien verfolge das Ziel der eigenen Integration in die EU und wolle die notwendigen Reformen fortsetzen. Der politische Wille sei vorhanden, die aktuellen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Beratung eines Zusatzprotokolls zu Umweltfragen sei eine gute Anregung, die bisher nicht im Ministerkomitee diskutiert worden sei. **Roger Gale** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) wies auf die Bildung der sogenannten Baltic plus-Gruppe in der Versammlung hin, die im Zusammenhang mit der Entscheidung der Versammlung vom Juni dieses Jahres zur Rückkehr der russischen Delegation und aus Sorge um eine Schwächung der Prinzipien des Europarates stehe. Er forderte den Minister auf, einen Regilverstoß eines Mitgliedstaates unverzüglich zum Thema im Ministerkomitee zu machen. Der Minister antwortete, die Entscheidung der Versammlung zur Rückkehr der russischen Parlamentarier sei mit großer Mehrheit getroffen worden. Er begrüßte, dass damit die Krise der Organisation überwunden werden konnte. Man solle die Ereignisse nicht in den Kategorien von Sieger und Verlierer bewerten. Die Haltung zum Konflikt in der Ukraine habe sich nicht geändert und man sei entschlossen, die Ukraine zu unterstützen. Dieser Konflikt müsse unter Nutzung der Abkommen von Minsk und im Normandie-Format gelöst werden.

Verabschiedete Berichte⁴

Vom Ständigen Ausschuss verabschiedet wurden Berichte zu den Themen:

- “Menschenrechte und Wirtschaft – Konsequenzen aus der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2016)3“ (Dok. 14377, Res. 2311, Rec. 2166);
- “Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Plattformökonomie“ (Dok. 14355, Res. 2312);
- “Die Rolle von Bildung im digitalen Zeitalter: von den ‚digital natives‘ zu ‚digitalen Bürgern‘“ (Dok. 14042, Res. 2313, Rec. 2167);
- “Medienbildung in der neuen Medienumwelt“ (Dok. 14448, Res. 2314) und
- “Die Reform von Interpol und Auslieferungsprozeduren: Vertrauen schaffen durch den Kampf gegen Missbrauch“ (Dok. 14325, Res. 2315).

Der Bericht über die Reform von Interpol befasst sich mit dem Missbrauch von Fahndungs- und Auslieferungsersuchen (Rotecken/red notices) durch autoritäre Regime für politische Zwecke und Korruption. Er basiert auf einem früheren Bericht des ehemaligen deutschen Delegationsmitglieds **Dr. Bernd Fabritius** aus dem Jahre 2017 (Dok. 14277, Res. 2161) und untersucht, inwieweit die Empfehlungen der Versammlung verwirklicht wurden. Der aktuelle Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass einige relevante Reformen erfolgt seien. Jedoch seien weitere Anstrengungen erforderlich, um den Missbrauch zu bekämpfen. Zudem stehe die Bildung eines Ausgleichsfonds für Opfer missbräuchlicher Fahndungs- und Auslieferungsersuchen aus. Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** betonte die Bedeutung vertrauensvoller Zusammenarbeit der Behörden für einen erfolgreichen Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität. Ein Beispiel für eine missbräuchliche Nutzung des Schengen-Informationssystems sei der Fall der polnischen Menschenrechtsaktivistin **Lyudmyla Kozlovska**. Die polnische Regierung habe versucht, ihre Einreise in den Schengenraum zu verhindern. Der Berichterstatter **Aleksander Pocij** (Polen, EPP/CD) bestätigte den Fall, betonte aber, es habe nach der Einreise von Frau Kozlovska nach Deutschland kein missbräuchliches Auslieferungsersuchen gegeben. Abgeordneter **Frank Schwabe** schilderte unter anderem einen Fall, bei dem ein deutscher Staatsangehöriger mit türkischer Herkunft auf türkisches Ersuchen bei Interpol in Bulgarien verhaftet worden sei. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) forderte, Mitgliedstaaten, die die internationale polizeiliche Zusammenarbeit missbräuchlich nutzten, sollten stärker zur Rechenschaft gezogen werden. Nach kurzer Debatte lehnte der Ständige Ausschuss einen Änderungsantrag ab, der darauf abzielte, in der Entschließung die Staaten Aserbaidschan, China, Iran, Kasachstan, Russland, Tadschikistan und Türkei für ihre zum Teil wiederholten Missbräuche von Interpol namentlich aufzuführen.

⁴ Die vom Ständigen Ausschuss verabschiedeten Texte liegen nicht in deutscher Übersetzung vor. Sie sind in englischer und französischer Fassung auf der Webseite der PVER einsehbar (www.assembly.coe.int).

V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder⁵

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Dr. Johann David Wadephul 2. Peter Beyer 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Dr. Volker Ullrich 2. Frank Schwabe 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Peter Beyer 2. Ute Vogt 3. Marc Bernhard 4. Gökay Akbulut
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Josef Rief 2. Doris Barnett 3. Cornelia Möhring 4. Dr. Christoph Hoffmann
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Volkmar Vogel 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Frank Heinrich 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Katrin Staffler 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. Sybille Benning 2. Jürgen Hardt 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Ute Vogt 3. Josephine Ortleb 4. Katrin Staffler

⁵ Stand: 1. Sitzungswoche 2020

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
<p>Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (monitoring Committee)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Peter Beyer – Axel Schäfer – Norbert Kleinwächter – Andrej Hunko – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD SOC EC/DA UEL
<p>Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten (Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Matern von Marschall – Martin Hebner – Michael Georg Link – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD EC/DA ALDE
<p>Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Dr. Volker Ullrich – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD

VI. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder⁶**Abg. Peter Beyer (CDU/CSU)**

- *„Die Situation in Kosovo“*
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 14.11.2019)

Abg. Frank Heinrich (CDU/CSU)

- *„Genderaspekte und Auswirkungen auf die Menschenrechte von Pornografie“*
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
(ernannt am 25.06.2019)

Abg. Norbert Kleinwächter (AfD)

- *„Klimawandel und Rechtsstaatlichkeit: Grundlagenstudie“*
Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zum Bericht von Edite Estrela (Portugal, SOC) im Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung
(ernannt am 30.01.2020)

Abg. Konstantin Kuhle (FDP)

- *„Transparenz und Regelungen für Spenden an politische Parteien und für Wahlkampagnen von ausländischen Spendern“*
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 27.06.2019)

Abg. Axel Schäfer (SPD)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch die Russische Föderation“*
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung zusammen mit Ria Oomen Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
(ernannt am 13.11.2019)

Abg. Frithjof Schmidt (Bündnis 90/Die Grünen)

- *„Demokratie gehackt? Wie soll reagiert werden?“*
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 12.03.2018)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus“*
Ausschuss für Recht und Menschenrechte
(ernannt am: 12.12.2017)
- *„Postmonitoring mit Bulgarien“*
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung zusammen mit Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD)
(ernannt am 25.06.2015)

⁶ Nach der 1. Sitzungswoche 2020

VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2317 (2020)	Bedrohungen für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Europa (Dok. 15021)	16
Empfehlung 2168 (2020)		21
Entschließung 2321 (2020)	Internationale Verpflichtungen in Bezug auf die Repatriierung von Kindern aus Kriegs- und Konfliktgebieten (Dok. 15055)	22
Empfehlung 2169 (2020)		24
Entschließung 2322 (2020)	Gemeldete Fälle politischer Gefangener in Aserbaidschan (Dok. 15020)	24
Empfehlung 2170 (2020)		27
Entschließung 2323 (2020)	Abgestimmte Maßnahmen gegen Menschenhandel und Schleusung von Migranten (Dok. 15023)	28
Empfehlung 2171 (2020)		30
Entschließung 2324 (2020)	Vermisste Kinder von Migranten und Flüchtlingen in Europa (Dok. 15026)	31
Empfehlung 2172 (2020)		34
Empfehlung 2173 (2020)	Die Bekämpfung des Handels mit menschlichem Gewebe und Zellen (Dok. 15022)	35
Entschließung 2316 (2020)	Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Polen (Dok. 15025)	37
Entschließung 2318 (2020)	Der Schutz der Religions- oder Glaubensfreiheit am Arbeitsplatz (Dok. 15015)	41
Entschließung 2319 (2020)	Ergänzendes gemeinsames Verfahren des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung als Reaktion auf einen schwerwiegenden Verstoß eines Mitgliedstaates gegen seine satzungsgemäßen Pflichten (Dok. 15024)	43
Entschließung 2320 (2020)	Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen (Dok. 15050)	46
Entschließung 2325 (2020)	Der Fortschritt des Überwachungsverfahrens der Versammlung (Januar–Dezember 2019) (Dok. 15031)	47
Entschließung 2326 (2020)	Demokratie gehackt? Wie soll reagiert werden? (Dok. 15028)	52
Entschließung 2327 (2020)	Organhandel und Transplantationstourismus (Dok. 15029)	54

Entschließung 2317 (2020)⁷**Bedrohungen für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Europa (Dok. 15021)**

1. Ohne das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie freie, unabhängige und pluralistische Medien gibt es keine echte Demokratie. Der Europarat und seine Parlamentarische Versammlung engagieren sich nachdrücklich für eine Stärkung der Medienfreiheit in all ihren Aspekten, darunter das Recht auf Zugang zu Informationen, den Schutz von Quellen, den Schutz beruflicher Arbeitsplätze und Privatwohnungen gegen Durchsuchungen sowie die Beschlagnahmung von Materialien, die Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und der Fähigkeit, zu ermitteln, zu kritisieren und zur öffentlichen Debatte beizutragen, ohne Angst vor Druck oder Einmischung haben zu müssen. Die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren ist ein fundamentaler Bestandteil dieser Freiheit.
2. Gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention – insbesondere, jedoch nicht nur, ihrem Artikel 10 zufolge – besitzen die Mitgliedstaaten eine positive Verpflichtung, einen soliden Rechtsrahmen für Journalisten und andere Medienakteure zu schaffen, damit diese sicher arbeiten können. Bedrohungen, Einschüchterung, rechtliche und administrative Beschränkungen sowie ungebührlicher politischer und wirtschaftlicher Druck sind jedoch weit verbreitet. Schlimmer noch, in einigen Ländern werden Journalisten, die in Angelegenheiten ermitteln, die Korruption oder Machtmissbrauch einschließen, oder die einfach nur Kritik an der machthabenden politischen Führung und Regierung äußern, körperlich angegriffen, willkürlich eingesperrt, gefoltert oder sogar ermordet. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Entschließung 2293 (2019) „Der Mord an Daphne Caruana Galizia und die Rechtsstaatlichkeit in Malta und anderen Ländern: Sicherstellen, dass die ganze Wahrheit ans Licht kommt“.
3. Informationen zufolge, die von der Plattform des Europarates zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten (nachfolgend „die Plattform“ genannt) veröffentlicht wurden, wurden von 2015 bis zum 25. November 2019 26 Journalisten getötet, 22 Fälle davon blieben straflos, und 109 Journalisten befinden sich derzeit in Haft; in 39 Ländern wurden 638 schwere Verstöße gegen die Pressefreiheit begangen. Die Bedrohungen für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten sind so zahlreich, wiederholt und schwerwiegend geworden, dass sie nicht nur das Recht der Bürger, angemessen informiert zu werden, sondern auch die Stabilität und das reibungslose Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaften gefährden.
4. Die Organe des Europarates, darunter die Parlamentarische Versammlung, müssen nicht nur weiterhin in allen Ländern Europas und darüber hinaus für die Entwicklung eines sicheren Umfelds für Journalisten und andere Medienakteure eintreten, sondern alle Hebel in Bewegung setzen, um die Mitgliedstaaten anzuspornen, alle Bedrohungen für die Medienfreiheit schnell und wirksam zu beheben, und nachdrücklich die dafür notwendigen Reformen einfordern und diese unterstützen.
5. Daher ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit von Journalisten und die Medienfreiheit wirksamer zu schützen. In diesem Zusammenhang müssen sie
 - 5.1. Empfehlung CM/Rec(2016)4 über den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren vollständig umsetzen;
 - 5.2. wirksame, unabhängige und unverzügliche Ermittlungen zu allen Verbrechen an Journalisten wie Morden, Angriffen oder Misshandlungen einleiten und die Urheber, Anstifter, Täter und Komplizen, die nach dem Gesetz für sie verantwortlich sind, vor Gericht bringen und dabei sicherstellen, dass es keine Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten gibt;
 - 5.3. im Einklang mit dem Aktionsplan der VN für die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit nationale Mechanismen schaffen und sicherstellen, dass derartige Mechanismen unter einer starken politischen und operationellen Führung gestaltet und umgesetzt werden, mit einer tatsächli-

⁷ Versammlungsdebatte am 28. Januar 2020 (4. Sitzung) (siehe Dok. 15021, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Lord George Foulkes). Von der Versammlung am 28. Januar 2020 (4. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2168 (2020).

- chen Koordinierung unter den Behörden und in echter Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, insbesondere Journalistenverbänden und Gewerkschaften sowie Organisationen für die Überwachung der Medienfreiheit;
- 5.4. die Einschüchterung von Journalisten im Internet, insbesondere Journalistinnen und Journalisten, die Minderheiten angehören, bekämpfen und den Schutz von Enthüllungsjournalisten und Hinweisgebern verbessern;
 - 5.5. die Schaffung von Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen wie Hotlines oder Notfall-Kontaktstellen, unterstützen, um sicherzustellen, dass Journalisten sofortigen Zugang zu Schutz haben, wann immer sie bedroht werden;
 - 5.6. der wachsenden Zahl von Angriffen auf Journalisten und Medieneinrichtungen seitens Extremistengruppen und krimineller Organisationen besondere Beachtung schenken und geeignete präventive Maßnahmen ergreifen, wenn das Leben oder die Sicherheit von Journalisten einer realen und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt ist;
 - 5.7. die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen, Fachkenntnissen und bewährten Verfahren mit anderen Staaten verbessern, wann immer Verbrechen gegen Journalisten eine grenzübergreifende oder Online-Dimension haben;
 - 5.8. Gesetze zum Schutz von Journalisten mit einem wirksamen Strafverfolgungsapparat und Wiedergutmachungsmechanismen für die Opfer und ihre Familien stützen;
 - 5.9. die Verhaftung und Auslieferung von im Exil lebenden Journalisten an ihre Herkunftsländer vermeiden, wenn diese Gefahr laufen, bestraft und verfolgt zu werden.
6. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, ein förderliches und begünstigendes Umfeld für die Medien zu schaffen und zu diesem Zweck ihre Gesetze zu prüfen und zu versuchen, jeden Missbrauch unterschiedlicher Gesetze oder Bestimmungen zu verhindern, die sich auf die Medienfreiheit auswirken könnten – wie Gesetze über Diffamierung, Terrorismusbekämpfung, nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung, Blasphemie oder die historische Erinnerung – die allzu häufig benutzt werden, um Journalisten einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. In diesem Zusammenhang müssen sie insbesondere
- 6.1. keine strafrechtlichen Sanktionen für Vergehen durch die Medien vorschlagen – insbesondere Hafturteile, die Schließung von Medienanstalten oder das Blockieren von Websites und Social-Media-Plattformen, mit Ausnahme von Fällen, in denen andere Grundrechte schwer beeinträchtigt wurden, beispielsweise im Fall von Hassrede oder Anstiftung zu Gewalt oder Terrorismus; sie müssen sicherstellen, dass diese Sanktionen nicht auf diskriminierende oder willkürliche Art und Weise gegen Journalisten angewandt werden;
 - 6.2. das Recht von Journalisten, ihre Quellen zu schützen, anerkennen und seine Wahrung gewährleisten, und einen geeigneten normativen, gerichtlichen und institutionellen Rahmen entwickeln, um Hinweisgeber und die Förderer von Hinweisgebern zu schützen, im Einklang mit Entschließung 2300 (2019) der PVER „Die europaweite Verbesserung des Hinweisgeberschutzes“; in diesem Zusammenhang zu erwägen, dass die Inhaftierung und strafrechtliche Verfolgung von Julian Assange einen gefährlichen Präzedenzfall für Journalisten schafft, und sich der Empfehlung des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anzuschließen, der am 1. November 2019 erklärte, dass Julian Assanges Auslieferung in die Vereinigten Staaten untersagt und er unverzüglich freigelassen werden müsse;
 - 6.3. die Arbeit von Journalisten in besonders schwierigen Kontexten, wie in Konfliktgebieten oder bei öffentlichen Kundgebungen, erleichtern;
 - 6.4. Polizeigewalt gegen Journalisten nachdrücklich verurteilen und diesbezüglich abschreckende Sanktionen festlegen;
 - 6.5. spezielle Schulungsprogramme für Strafvollzugsbehörden und Beamte entwickeln, die für die Erfüllung der Verpflichtungen der Staaten zum Schutz von Journalisten verantwortlich sind;
 - 6.6. jeden Missbrauch administrativer Maßnahmen, wie die Registrierung oder Akkreditierung, sowie von steuerlichen Regelungen zur Belästigung von Journalisten oder zum Ausüben von Druck auf sie vermeiden;

- 6.7. konstruktive, nicht diskriminierende Mechanismen für den Dialog mit den ständigen oder Ad-hoc-Ausschüssen von Medien und Journalisten entwickeln, die Politiker, Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Journalisten und Redakteure zusammenbringen, um Probleme im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten zu diskutieren, und in einem kooperativen Rahmen nach Lösungen zu suchen und ebenfalls der Notwendigkeit, einen wirksamen Schutz für Enthüllungsjournalisten zu gewährleisten, sowie der größeren Gefährdung von Journalistinnen und die besondere Gefährdung von Freiberuflern besondere Beachtung zu schenken.
7. Die Versammlung verurteilt den Anstieg aggressiven Verhaltens und gewalttätiger verbaler Angriffe durch Politiker und Vertreter von Behörden gegen Journalisten und ruft alle politischen Führer auf, dieses Phänomen zu bekämpfen.
8. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass die öffentlich-rechtlichen Medien in den meisten Teilen Europas unter wachsendem Druck stehen, da sie unter Mittelkürzungen und neuen Gesetzen oder Regulierungen leiden, die ihre Unabhängigkeit einschränken oder ihren Aufgabenbereich reduzieren. Die Versammlung bekräftigt erneut und lobt die entscheidende Rolle, die öffentlich-rechtliche Medien in einer demokratischen Gesellschaft spielen, und sie ruft die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre angemessene und nachhaltige Finanzierung, redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie zu gewährleisten.
9. Wenngleich die oben angeführten Probleme oder zumindest einige von ihnen in den meisten Ländern in verschiedenem Ausmaß zu beobachten sind, muss die Versammlung jedoch feststellen, dass die Lage in einigen Mitgliedstaaten besonders besorgniserregend ist. In diesem Zusammenhang ruft die Versammlung insbesondere
 - 9.1. Aserbaidschan auf, das derzeitige feindliche Umfeld, das die Medienfreiheit ernsthaft einschränkt, radikal zu verändern und insbesondere
 - 9.1.1. den Missbrauch der Strafgesetzgebung, der dazu dient, unabhängige Journalisten zum Schweigen zu bringen, die heute systematisch mit unbegründeten Strafanzeigen, manipulierten Beweismitteln und ungerechtfertigter Haft bedroht werden, zu verbieten;
 - 9.1.2. dringend alle Fälle inhaftierter Journalisten und Medienschaffenden zu prüfen und alle, die ohne seriöse und fundierte Beweise für kriminelle Aktivitäten inhaftiert sind, freizulassen;
 - 9.1.3. keine restriktiven administrativen Maßnahmen, wie Reiseverbote für Journalisten, die deren Freiheit, die Öffentlichkeit richtig zu informieren, einschränken, zu verhängen;
 - 9.1.4. die rechtliche Verfolgung unabhängiger Nachrichtenagenturen, beispielsweise durch falsche Anschuldigungen der Steuerhinterziehung oder zu niedrig angegebener Gewinne, zu beenden;
 - 9.1.5. das systematische Blockieren des Zugangs zu unabhängigen Nachrichten-Webseiten einzustellen;
 - 9.1.6. jeglichen administrativen und politischen Druck gegen die einzige unabhängige Nachrichtenagentur Turan und gegen das Institute for Reporters' Freedom and Safety (IRFS) einzustellen;
 - 9.2. Ungarn auf, das große Problem des Medienpluralismus unverzüglich anzugehen; das politisch und wirtschaftlich voreingenommene Lizenz-Medienkonglomerat, das 78 Prozent der ungarischen Medien konzentriert, die eng mit der Regierungspartei verbunden sind, ist mit der Meinungs- und Informationsfreiheit völlig unvereinbar;
 - 9.3. Malta auf,
 - 9.3.1. das vorherrschende Klima der Straflosigkeit dringend zu beenden und Entschließung 2293 (2019) der PVER umzusetzen. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngste Ankündigung eines überarbeiteten Aufgabenbereichs und der geänderten Zusammensetzung einer öffentlichen, unabhängigen Untersuchung der Ermordung von Daphne Caruana Galizia infolge der in der Erklärung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der PVER dargelegten Bedenken;
 - 9.3.2. wie vom Menschenrechtskommissar des Europarates empfohlen, alle Gesetze abzuschaffen, die die posthume Verfolgung von auf Journalisten abzielenden Diffamierungsfällen gegen ihre Erben ermöglichen. Es kann nicht hingenommen werden, dass noch immer mehr als 30 posthume zivile Diffamierungsverfahren gegen die Familie von Daphne Caruana Galizia im Gang sind;

- 9.4. die Russische Föderation, die den zweifelhaften Rekord an Warnungen im Hinblick auf schwere Angriffe, Belästigungen und Einschüchterungen von Journalisten hält, auf, unverzüglich
 - 9.4.1. das Problem der Gewalt gegen Journalisten, darunter Morde, körperliche Angriffe und Bedrohungen, Verhaftungen, Inhaftierung, Belästigung im Internet, anzugehen; Abhilfe zu schaffen, um derartige Verbrechen zu verhindern und dem Klima der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, das weitere Angriffe ermutigt; diejenigen, die die Verbrechen ausgeführt oder befohlen haben, müssen vor Gericht gestellt werden;
 - 9.4.2. Polizeigewalt gegen Journalisten zu verhindern, wie sie bei den Demonstrationen vom Juli-August 2019 in Moskau vorkam; abschreckende Maßnahmen gegen Polizisten zu verhängen, die für einen derartigen inakzeptablen Missbrauch von Gewalt verantwortlich sind;
 - 9.4.3. die Einschüchterung von Journalisten mithilfe von Verhaftung und Inhaftierung aufgrund von falschen Anschuldigungen wegen Drogenhandels oder anderen Anschuldigungen zu beenden, um journalistische Ermittlungen über Korruption und Gewaltmissbrauch zu verhindern, wie im Fall des Journalisten Iwan Golunow;
 - 9.4.4. damit aufzuhören, Antiterrorgesetze zu missbrauchen, um eine Medienzensur anzuwenden, wie im Fall der Journalistin Swetlana Prokopjewa geschehen, die angeklagt wurde, „Terrorismus öffentlich zu rechtfertigen“, und der bis zu sieben Jahre Haft dafür drohen, dass sie während einer Sendung ihre Meinung zu einem Teenager-Selbstmord geäußert hatte;
 - 9.4.5. den Aufgabenbereich der russischen Medien-Regulierungsbehörde, Roskomnadzor, zu überarbeiten, um ihre exzessive Macht zur Überwachung und Zensur der Medien, einschließlich der Online-Medien, zu begrenzen; das Blockieren unabhängiger Medienanstalten ohne jede Vorwarnung oder Erklärung, wie vor kurzem mit der Nachrichten-Website Fergana geschehen, ist eine Handlung, die einer Zensur gleichkommt, die mit der Medienfreiheit unvereinbar ist;
 - 9.4.6. die jüngsten Gesetze über Falschmeldungen und Respektlosigkeit gegenüber dem Staat, den Behörden und der Gesellschaft zu ändern und sie in Einklang mit den Normen des Europarates zu bringen; allgemeine Verbote über die Verbreitung von Informationen auf der Grundlage vager und unklarer Vorstellungen, einschließlich „Falschmeldungen“ oder „nicht objektive Informationen“, sind mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar und müssen abgeschafft werden; sie haben eine abschreckende Wirkung der Selbstzensur auf Journalisten und andere Medienschaffende und erlauben es der Regierung, jede Kritik gegen die regierende Macht zum Schweigen zu bringen, Journalisten und Blogger, die sich ihr widersetzen, ins Gefängnis zu bringen und die Gestaltung der Medienlandschaft zu bestimmen, indem sie die Medienanstalten zwingen, Inhalte zu entfernen, die von den Behörden als „sozial gefährlich“ oder „respektlos“ identifiziert werden, oder aber ihre Webseiten zu blockieren;
 - 9.4.7. die Diskriminierung der wichtigsten Organisationen zu beenden, die die Medien verteidigen, indem sie sie als „ausländische Agenten“ deklarieren; den neuen, von der Staatsduma verabschiedeten Gesetzesentwurf zu widerrufen, der den Status „ausländischer Agenten“ auf freiberufliche Journalisten und Blogger ausweitet, die Beihilfen, Gehälter oder Zahlungen für spezielle Arbeiten von einer ausländischen Quelle erhalten: die Kennzeichnung der von unabhängigen Journalisten und Bloggern veröffentlichten Informationen mit der Bezeichnung „ausländischer Agent“ wird eine abschreckende Wirkung auf die Meinungs- und Medienfreiheit haben;
- 9.5. die Türkei, das Land in der Region des Europarates mit der höchsten Anzahl von Journalisten in Haft, auf, unverzüglich
 - 9.5.1. den Missbrauch des Strafgesetzbuchs und der Antiterrorgesetze zu beenden, mit denen Medienanstalten und Journalisten zum Schweigen gebracht werden sollen; letztere werden in willkürliche Untersuchungshaft gebracht, in der sie monate-, manchmal jahrelang bleiben, bevor ihre Fälle vor Gericht gebracht werden; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat derartige Inhaftierungen durchweg als eine reale und wirksame Einschränkung der freien Meinungsäußerung verurteilt, die zu Selbstzensur führt;
 - 9.5.2. gemäß Entschließung 2121 (2016) der PVER Artikel 299 (Beleidigung des Präsidenten der Republik) abzuschaffen, Artikel 301 (Herabsetzung der türkischen Nation, des Staates der Republik Türkei, der Organe und Institutionen des Staates) abzuschaffen oder zu ändern und eine

- strikte Auslegung von Artikel 216 (Anstiftung zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Aufruhr) und Artikel 314 (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation) ihres Strafgesetzbuchs zu gewährleisten, der der Venedig-Kommission zufolge übermäßige Sanktionen enthält und allzu weit gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit ausgelegt wird;
- 9.5.3. sicherzustellen, dass die über 150 Medienanstalten, die geschlossen wurden, und die ca. 10.000 Angestellten im Medienbereich, die nach dem gescheiterten Putsch 2016 entlassen wurden, Zugang zu einer echten nationalen Abhilfe haben und gegebenenfalls eine angemessene Entschädigung erhalten;
 - 9.5.4. aus den vor kurzem verabschiedeten Gesetzen alle Bestimmungen zu streichen, die aus den abgeschafften Notstandsdekreten beibehalten wurden und die es ermöglichen, radikale Maßnahmen gegen die Medien anzuwenden;
 - 9.5.5. sicherzustellen, dass die neu eingeführte Bestimmung, die den Obersten Rundfunk- und Fernsehrat ermächtigt, die Internetmedien zu überwachen, strikt das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte befolgt;
 - 9.5.6. die Reformen zur Überprüfung des Internet-Gesetzes fortzusetzen, um ein unnötiges und ungerechtfertigtes Blockieren des Zugangs zu Internet-Ressourcen aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ zu vermeiden;
 - 9.5.7. sich im Rahmen der angekündigten Strategie für die Justizreform auf den Schutz der Sicherheit von Journalisten zu konzentrieren und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass sinnvolle Schritte unternommen werden, um gemäß den Normen des Europarates die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Medien auszuweiten und die gerichtliche Unabhängigkeit zu garantieren.
10. Die Versammlung begrüßt die konstruktive Haltung einer Reihe von Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Plattform und die in ihr veröffentlichten Warnungen. So haben beispielsweise Frankreich und die Ukraine Antwortmechanismen geschaffen, um eine angemessene Weiterverfolgung der Warnungen zu koordinieren und Lösungen zu finden. In den Niederlanden schlossen Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden und Medienanstalten ein Abkommen, um präventive Maßnahmen zu verabschieden und die Antworten auf Akte von Gewalt zu koordinieren. Ermutigende Fortschritte konnten in Nordmazedonien festgestellt werden, wo der Druck und die strafrechtliche Verfolgung von Journalisten erheblich verringert wurden.
 11. In der Hoffnung, dass alle Mitgliedstaaten den Mehrwert anerkennen werden, den die Plattform bietet, und die Bedeutung des Beitrags, den ihre Partner für den Europarat leisten, ruft die Versammlung alle Mitgliedstaaten auf,
 - 11.1. die Plattform bedingungslos zu unterstützen, effektiv mit ihr zusammenzuarbeiten und auch finanziell zu ihrer Tätigkeit beizutragen;
 - 11.2. geeignete Antwortmechanismen zu schaffen und substantielle Antworten auf die in der Plattform veröffentlichten Warnungen zu finden und dabei nach sofortigen Abhilfemaßnahmen zu suchen und gezielte Maßnahmen zu verabschieden, um Wiederholungsfälle zu vermeiden;
 - 11.3. zu prüfen, wie andere Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit mit den Partnern der Plattform verbessern, und sich zu bemühen, positiven Beispielen und beispielhaften Verfahrensweisen zu folgen;
 - 11.4. die Entwicklung anderer ähnlicher transnationaler technischer Plattformen zu unterstützen, auf denen es Medienschaffenden möglich wäre, alle Bedrohungen für ihre Sicherheit zu signalisieren.
 12. Schließlich ruft die Versammlung die nationalen Parlamente auf sicherzustellen, dass die Regierungen unter völliger Einhaltung der Normen des Europarates, die die freie Meinungsäußerung, einschließlich die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten, betreffen, handeln. Die nationalen Parlamente müssen die Hüter dieses Rechts sein und die völlige Einbindung des Staatsapparats auf allen Ebenen - der politischen, legislativen, gerichtlichen, der Strafverfolgungs- und der Bildungsebene - gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die nationalen Parlamente die Arbeit des Europarates stärker berücksichtigen und insbesondere die Aufmerksamkeit ihrer maßgeblichen Ausschüsse auf die Empfehlungen des Ministerkomitees und die Berichte und Entschlüsse der Versammlung lenken und bei der Ausarbeitung von Gesetzen, die für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten maßgeblich sind, auf diesen Texten aufbauen.

Empfehlung 2168 (2020)⁸**Bedrohungen für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Europa (Dok. 15021)**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2317 (2020) „Bedrohungen für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Europa“ und erinnert daran, dass das Recht auf freie MeinungsäuÙerung und das Recht auf freie, unabhängige und pluralistische Medien grundlegende Voraussetzungen für eine echte Demokratie sind. Die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren ist ein wichtiger Bestandteil dieser Freiheit. Die Mitgliedstaaten haben eine positive Verpflichtung, einen soliden rechtlichen Rahmen für Journalisten und andere Medienschaffende herzustellen, damit sie unter sicheren Bedingungen arbeiten können.
2. Bedrohungen, Belästigung, rechtliche und administrative Beschränkungen sowie politischer und wirtschaftlicher Druck sind jedoch weit verbreitet. In einigen Ländern werden Journalisten, die in Angelegenheiten ermitteln, die Korruption oder Machtmissbrauch einschließen oder die lediglich Kritik an der machthabenden politischen Führung und Regierungen äußern, körperlich angegriffen, willkürlich eingesperrt, gefoltert oder sogar ermordet.
3. Die Bedrohungen für die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten sind so zahlreich, wiederholt und schwerwiegend geworden, dass sie nicht nur das Recht der Bürger, angemessen informiert zu werden, sondern auch die Stabilität und das reibungslose Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaften gefährden. Der Europarat muss all seine Hebel in Bewegung setzen, um die Mitgliedstaaten anzuspornen, alle Bedrohungen für die Medienfreiheit schnell und wirksam zu beheben, und nachdrücklich zu den dafür notwendigen Reformen aufrufen und diese unterstützen.
4. In diesem Zusammenhang ist die Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten ein wesentliches Kooperationsinstrument, das dazu beiträgt, das Bewusstsein über die Lage in den Mitgliedstaaten zu schärfen sowie positive und negative Trends zu identifizieren. Darüber hinaus ruft die Plattform zu gemeinsamen Anstrengungen und zahlreicheren synergetischen Maßnahmen der verschiedenen Akteure auf und bietet Maßstäbe für die Gestaltung und effektive Umsetzung nationaler Strategien, deren Ziel es ist, die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten aufrecht zu erhalten.
5. Um die Rolle der Plattform zu stärken und ihr gesamtes Potenzial zu nutzen, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - 5.1. die Mitgliedstaaten aufzurufen, prompt und substantziell auf Warnungen zu reagieren, indem sie geeignete AbhilfemaÙnahmen ergreifen;
 - 5.2. regelmäßige Meinungsaustausche im Ministerkomitee über die auf der Plattform veröffentlichten Warnungen und die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Weiterverfolgungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 5.3. einen jährlichen Dialog mit den Partnern der Plattform auf der Grundlage ihrer Jahresberichte durchzuführen, um systemische Herausforderungen, die die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in den Mitgliedstaaten betreffen, sowie mögliche Lösungen für diese Herausforderungen zu identifizieren;
 - 5.4. die Plattform und ihre Warnungen im Hinblick auf Verstöße gegen die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten als eine Grundlage für die Festlegung von Prioritäten und die Beurteilung der Fortschritte der Strategie zur Umsetzung von Empfehlung CM/Rec(2016)4 über den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren zu erachten;
 - 5.5. die notwendigen Ressourcen und die Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um der Plattform eine stärkere Außenwirkung, Anerkennung und Wirkung zu verleihen.

⁸ Versammlungsdebatte am 28. Januar 2020 (4. Sitzung) (siehe Dok. 15021, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Lord George Foulkes). Von der Versammlung am 28. Januar 2020 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2321 (2020)⁹**Internationale Verpflichtungen in Bezug auf die Repatriierung von Kindern aus Kriegs- und Konfliktgebieten (Dok. 15055)**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist bestürzt angesichts der katastrophalen Lage von Kindern in Syrien und im Irak, deren Eltern als Angehörige des IS erachtet werden und Bürger eines Mitgliedstaats des Europarates sind. Die meisten dieser Kinder sind unter 12 Jahre alt, müssen unter erbärmlichen Bedingungen in Lagern und Haftzentren ausharren, es fehlt ihnen an Nahrungsmitteln, Schutz vor der Witterung, Zugang zu Trinkwasser, medizinischen Diensten und Bildung. Sie sind der Gefahr endemischer Gewalt, Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, von Menschenhandel, Belästigung sowie Radikalisierung ausgesetzt. Mädchen sind besonders benachteiligt; und ein geschlechtsspezifischer Ansatz und geschlechtsspezifische Politiken müssen durchweg gewährleistet sein, um die Gefahren zu mildern. Viele dieser Kinder sind unbegleitet und/oder Waisen. Mit jedem Tag, der vergeht, verlieren mehr Kinder ihr Leben oder es wird zerstört, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht unverzüglich handeln.
2. Die Versammlung erkennt die beträchtlichen Schwierigkeiten und Herausforderungen an, denen sich die nationalen Behörden bei ihren Bemühungen zur Repatriierung dieser Kinder gegenübersehen, sowie die Existenz stark polarisierter Meinungen in den Mitgliedstaaten des Europarates über die Frage einer Repatriierung dieser Kinder. Die Versammlung unterstreicht, dass diese Kinder weder für das Handeln ihrer Eltern verantwortlich sind noch in irgendeiner Weise Verantwortung für die Umstände tragen, in denen sie sich befinden. Darüber hinaus unterstreicht die Versammlung, dass Kinder eigene Rechte haben und dass ihre Rechte daher nicht durch das Handeln ihrer Eltern unterminiert werden können.
3. Die Versammlung erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates das UNKRRK sowie andere maßgebliche Übereinkommen ratifiziert und sich somit verpflichtet haben, alle Kinder zu schützen und in der Praxis alle möglichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder Schutz und Fürsorge erhalten. Die Vereinten Nationen, ihr Sicherheitsrat und ihre Agenturen haben alle daran erinnert, dass Kinder, deren Eltern als Angehörige des IS erachtet werden, zuallererst als Opfer betrachtet werden sollten.
4. Die Versammlung unterstreicht, dass das UNKRRK eindeutig vorschreibt, dass Kinder nicht gegen ihren Willen von ihren Eltern getrennt werden sollten, sofern eine solche Trennung nicht im Interesse des Kindeswohls notwendig ist. Weiter in Lagern oder Haftzentren leben zu müssen, kann nicht als im Interesse des Kindeswohls liegend erachtet werden.
5. Die Versammlung erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Pflichten und Verpflichtungen gegenüber diesen Kindern, die sich aus den internationalen und europäischen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Recht ergeben, zu denen der Schutz des Rechts auf Leben, das Recht darauf, nicht unter unmenschlicher Behandlung zu leiden, der Schutz vor allen Formen körperlicher oder psychischer Gewalt, Schaden oder Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung einschließlich sexuellem Missbrauch, der Schutz vor Staatenlosigkeit sowie die Notwendigkeit gehören, dem Kindeswohl unter allen Umständen primäre Beachtung zu schenken. Die Staaten sind ebenfalls verpflichtet, effektive Verfahren für die Schaffung sozialer Programme einzuführen, um dem Kind und denen, die die Fürsorge für das Kind haben, die notwendige Unterstützung zu bieten und alle geeigneten nationalen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschleppung und den Verkauf von Kindern oder den Handel mit ihnen, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, zu verhindern.
6. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist die Versammlung überzeugt, dass eine unverzügliche aktive Repatriierung, Rehabilitation und (Re-)Integration dieser Kinder eine menschenrechtliche Verpflichtung und eine humanitäre Pflicht ist. Die Aufnahme einer kinderrechtlichen Perspektive in die Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung ist nicht nur ein menschenrechtliches Erfordernis, sondern würde auch einen wesentlichen Beitrag zur nationalen Sicherheit der betroffenen Länder darstellen.

⁹ Debatte der Versammlung vom 30. Januar 2020 (7. Sitzung) (siehe Dok. 15055, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 30. Januar 2020 (7. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2169 (2020).

7. Die Versammlung ruft die Medien auf sicherzustellen, dass die Medienberichterstattung Kinder nicht der Gefahr körperlicher oder psychischer Schäden aussetzt. Die Medien- und Veröffentlichungsstandards, Verhaltenskodizes und anderen Sicherheitsmaßnahmen sollten umgesetzt werden, um zu verhindern, dass Kinder Gefahren ausgesetzt werden, Vertraulichkeitsstandards verletzt und Kindern oder ihren Familien in anderer Form Schaden zugefügt wird, wie von den Pariser Grundsätzen und Leitlinien zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, betont.
8. Zu diesem Zweck ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,
 - 8.1. im Hinblick auf die Repatriierung
 - 8.1.1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine sofortige Repatriierung aller Kinder, deren Eltern als Angehörige des IS erachtet werden und Bürger ihres Landes sind, sicherzustellen, ungeachtet ihres Alters oder ihres Grads der Beteiligung an dem Konflikt;
 - 8.1.2. Kinder zusammen mit ihren Müttern oder ihren primären Sorgeberechtigten zu repatriieren, sofern dies nicht gegen das Kindeswohl verstößt;
 - 8.1.3. die Durchführung von Maßnahmen zu vermeiden, die dazu führen könnten, dass ein Kind staatenlos wird, auch durch die Gewährleistung, dass jedes Kind registriert wird;
 - 8.1.4. allen Kindern in den Lagern und Haftzentren in Syrien und im Irak dringend Hilfe zu leisten mit dem Ziel, die humanitäre Krise in diesen Einrichtungen abzumildern, und allen Kindern, die zu Opfern geworden sind, ungeachtet ihrer Nationalität nachhaltige Fürsorge und Schutz zu gewähren;
 - 8.1.5. das Bewusstsein der Öffentlichkeit über die Lage der betroffenen Kinder auf der Grundlage verlässlicher Daten zu schärfen mit dem Ziel, die Sorgen der Öffentlichkeit im Hinblick auf die nationale Sicherheit zu mildern;
 - 8.2. im Hinblick auf eine Rehabilitierung und (Re-)Integration
 - 8.2.1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine tatsächliche Rehabilitierung und (Re-)Integration aller zurückkehrenden Kinder, deren Eltern als Angehörige des IS erachtet werden und Bürger ihres Staates sind, zu gewährleisten;
 - 8.2.2. zuallererst alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die die körperliche und psychische Erholung und gesellschaftliche Reintegration dieser Kinder fördern, ungeachtet ihres Alters oder ihres Grads der Beteiligung an dem Konflikt;
 - 8.2.3. wenn Kinder in Verdacht stehen, Straftaten begangen zu haben, sich an die Standards für ein ordnungsgemäßes Verfahren und einen fairen Prozess zu halten, darunter die Unschuldsvermutung und das Recht auf Berufung, unter gebührender Berücksichtigung ihres Alters und ihres Geschlechts und im Einklang mit Kinderschutzstandards und kinderfreundlichen Justizstandards; wenn möglich, sind derartige Strafverfahren von Kindern abzuwenden.
9. Die Versammlung fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, einen Menschenrechtsansatz und eine Kinderrechtsperspektive in ihre Anstrengungen für die Terrorismusbekämpfung zu verankern. Diese Perspektive muss im Zentrum der Politik zur ‚Förderung der europäischen Lebensart‘ stehen, mit der die europäischen Bürger und die europäischen Werte geschützt werden und die Entstehung einer Gesellschaft ermöglicht wird, die widerstandsfähiger gegen Terrorismus und Radikalismus ist. Die Versammlung bittet die Europäische Union, diejenigen, die an der Rehabilitierung und (Re-)Integration repatriierter Kinder beteiligt sind (Justiz, soziale Dienste, kommunale Verwaltungen, Universitäten, die Zivilgesellschaft usw.) weiterhin zu unterstützen, und fordert sie auf, die Ergebnisse und Erfahrungen an alle Mitgliedstaaten des Europarates weiterzugeben.

Empfehlung 2169 (2020)¹⁰**Internationale Verpflichtungen in Bezug auf die Repatriierung von Kindern aus Kriegs- und Konfliktgebieten (Dok. 15055)**

1. Die Versammlung unterstreicht den Ernst der Lage der Kinder in Syrien und im Irak, deren Eltern als Mitglieder des IS erachtet werden und Bürger eines Mitgliedstaats des Europarates sind. Sie beklagt die Lebensbedingungen, denen sich diese Kinder gegenübersehen: Sie müssen unter erbärmlichen Bedingungen in Lagern und Haftzentren ausharren, es fehlt ihnen an Nahrungsmitteln, Schutz vor Wind und Wetter, Zugang zu Trinkwasser, medizinischen Diensten und Bildung, sie sind Gewalt, Missbrauch, Menschenhandel und Ausbeutung ausgesetzt und es gibt eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsquote unter ihnen.
2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der menschenrechtsbasierte Ansatz des Europarates von wesentlicher Bedeutung für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus ist. Wenn diese in Syrien und im Irak in von Kriegen und Konflikten und deren Folgen gezeichneten Gebieten gestrandeten Kinder im Stich gelassen werden, führt dies dazu, dass diese Kinder schweren Verletzungen ihrer Rechte sowie der Gefahr einer Radikalisierung ausgesetzt sind. In ihre Repatriierung, Erholung und (Re-)Integration zu investieren, ist eine Investition in den Aufbau erfolgreicher und stabiler und robuster Gesellschaften.
3. Die Versammlung nimmt die Strategie des Europarates zur Terrorismusbekämpfung für den Zeitraum 2018 bis 2022 und die Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes für den Zeitraum 2016 bis 2021 zur Kenntnis. Dabei handelt es sich um zwei komplementäre politische Rahmen, die eine nützliche Anleitung für die Mitgliedstaaten des Europarates bieten. Die Synergien und die Komplementarität zwischen diesen Strategien sollten jedoch weiter verstärkt werden mit dem Ziel, eine Kinderrechtsperspektive wirksam in die Anstrengungen für die Terrorismusbekämpfung zu integrieren.
4. In Anbetracht dieser Elemente ruft die Versammlung das Ministerkomitee in dieser dringenden Notlage auf,
 - 4.1. sicherzustellen, dass Maßnahmen des Europarates gegen Terrorismus sich im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Kindern auf das Kindeswohl konzentrieren, sich im Einklang mit den Prioritäten der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes befinden und einen angemessenen Schutz der Rechte von Kindern gewährleisten;
 - 4.2. den Lenkungsausschuss für die Rechte des Kindes (CDENF) aufzufordern, es im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zu beraten, die der Europarat unternehmen sollte, um die Lage von zurückkehrenden Kindern anzugehen (auch in Bezug auf ihre (Re-)Integration) und die beschlossenen Maßnahmen zu koordinieren;
 - 4.3. einen parlamentarischen Runden Tisch über Maßnahmen der Mitgliedstaaten des Europarates zur Repatriierung und Reintegration von Kindern aus von Kriegen und Konflikten und deren Folgen gezeichneten Gebieten in die Konferenz über die Rolle von Frauen und Kindern beim Terrorismus zu integrieren, die vom Referat Terrorismusbekämpfung des Europarates im Juni 2020 veranstaltet wird.

Entschließung 2322 (2020)¹¹**Gemeldete Fälle politischer Gefangener in Aserbaidschan (Dok. 15020)**

1. Das Thema der gemeldeten Fälle politischer Gefangener in Aserbaidschan bereitete dem Europarat schon vor dem Beitritt des Landes zu der Organisation große Sorge. In Stellungnahme 222 (2000) wurde Aserbaidschan aufgerufen, „diejenigen Gefangenen, die von Organisationen für den Schutz der Menschenrechte als ‚politische Gefangene‘ erachtet werden, freizulassen oder ihnen ein Wiederaufnahmeverfahren zu gewähren“. Der damalige Generalsekretär des Europarates ernannte nach einem Beschluss des Ministerkomitees drei unabhängige Sachverständige zur Prüfung dieses Falls. Die Besorgnisse bestanden in den folgenden

¹⁰ Versammlungsdebatte vom 30. Januar 2020 (7. Sitzung) (siehe Dok. 15055, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 30. Januar 2020 (7. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹¹ Versammlungsdebatte am 30. Januar 2020 (7. Sitzung) (siehe Dok. 15020, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Von der Versammlung am 30. Januar 2020 (7. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2170 (2020).

Jahren fort. In Entschließung 1272 (2002) wurde Aserbaidtschan aufgerufen, „einen stärkeren politischen Willen zur Lösung des Problems in seiner Gesamtheit zu zeigen“, in Entschließung 1359 (2004) forderte die Versammlung Aserbaidtschan nachdrücklich auf, „eine dauerhafte Lösung für dieses Problem zu finden“, und in Entschließung 1457 (2005) verurteilte die Versammlung nachdrücklich „die gravierenden Funktionsstörungen in der aserbaidtschanischen Justiz“, wobei sie feststellte, dass „die aserbaidtschanischen Behörden weiterhin Hunderte Menschen aus eindeutig politischen Gründen verhaftet und verurteilt hätten“. Die Versammlung hat in den letzten Jahren weiterhin ihre Besorgnis geäußert, wie in den Entschlüssen 2184 (2017) und 2185 (2017), in denen sie Aserbaidtschan aufrief, „Menschenrechtsaktivisten, Journalisten sowie zivile und politische Aktivisten freizulassen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden“.

2. In den letzten Jahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend „der Gerichtshof“ genannt) eine große Anzahl von Urteilen veröffentlicht, in denen Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) festgestellt wurden, die aus der willkürlichen Verhaftung von Oppositionspolitikern, Aktivisten der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsaktivisten und kritischen Journalisten resultieren, häufig in Verbindung mit Verstößen gegen ihre freie Meinungsäußerung oder ihre Versammlungsfreiheit. Sechs dieser Urteile in insgesamt neun Fällen stellten ausdrücklich Verstöße gegen Artikel 18 der Konvention auf der Grundlage der missbräuchlichen Verwendung der strafrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung und Inhaftierung zu Zwecken fest, die der Konvention zufolge nicht gestattet sind. In einem dieser sechs Urteile stellte der Gerichtshof ein „besorgniserregendes Muster der willkürlichen Verhaftung und Inhaftierung von Regierungskritikern, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivisten mithilfe einer auf Vergeltung ausgerichteten strafrechtlichen Verfolgung sowie den Missbrauch des Strafrechts unter Missachtung der Rechtsstaatlichkeit“ fest. Der Gerichtshof rief Aserbaidtschan daher auf, allgemeine Maßnahmen umzusetzen, die sich prioritär auf den Schutz von Regierungskritikern, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivisten vor willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung konzentrieren sollten. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen die Beendigung von auf Vergeltung ausgerichteten strafrechtlichen Verfolgungen und den Missbrauch des Strafrechts gegen diese Personengruppe sowie die Nichtwiederholung ähnlicher Praktiken in der Zukunft sicherstellen.
3. Viele Urteile, die willkürliche Verhaftung und Inhaftierung in Aserbaidtschan feststellen, betreffen die Administrativhaft. Diese Urteile kamen zu dem Schluss, dass die unbegründete Verhaftung und Inhaftierung der Kläger ohne ordnungsgemäße gerichtliche Prüfung sie daran gehindert hätten, an politischen Kundgebungen teilzunehmen, und andere Unterstützer der Opposition sowie die Öffentlichkeit in Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit davon abhalten könnten, an Demonstrationen teilzunehmen und sich an einer offenen politischen Debatte zu beteiligen. Bei seiner Überprüfung der Umsetzung dieser Urteile verwies das Ministerkomitee auf die „strukturellen Probleme, die durch diese Fallgruppe aufgedeckt werden“.
4. Die Urteile des Gerichtshofs, die einen Verstoß gegen Artikel 18 feststellten, sowie sehr viele andere Urteile, die eine willkürliche Inhaftierung feststellten, stellen Fakten fest, die eindeutig der in ihrer Entschließung 1900 (2012) festgelegten Definition der Versammlung von ‚politischen Gefangenen‘ gerecht werden. Die Erwähnung einer Reihe weiterer anhängiger Fälle durch den Gerichtshof, die ähnliche Fragen aufwerfen, seine Beschreibung eines „besorgniserregenden Musters“ sowie sein Aufruf zu allgemeinen Maßnahmen zur Behebung der Ursachen sowie der Hinweis des Ministerkomitees auf „strukturelle Probleme“, die der missbräuchlichen Nutzung der Administrativhaft zugrunde liegen, zeigen, dass grundlegende Reformen nötig sind, wenn Aserbaidtschan seinen Verpflichtungen im Rahmen der Konvention nachkommen soll.
5. Im ersten Fall, in dem der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 18 feststellte, veröffentlichte er auch eine Entscheidung nach Artikel 46 (4) der Konvention, die zu befolgen Aserbaidtschan sich in einem früheren Urteil geweigert hatte. Die Versammlung ist besorgt, dass fünfeinhalb Jahre nach dem ursprünglichen Urteil und acht Monate seit der Entscheidung nach Artikel 46 (4) noch immer keine bedeutenden individuellen Maßnahmen unternommen wurden, um die ursprüngliche Situation für den Kläger, Herrn Ilgar Mammadow, wiederherzustellen. Dasselbe gilt auch für die anderen Kläger in Fällen, bei denen der Gerichtshofs Verstöße gegen Artikel 18 feststellte.
6. Die Versammlung nimmt ebenfalls die verschiedenen Listen gemeldeter politischer Gefangener zur Kenntnis, die von nationalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft geführt werden. Sie ist der Ansicht, dass die zahlreichen Urteile des Gerichtshofs und insbesondere die Feststellung eines „besorgniserregenden Musters“ die Glaubwürdigkeit der ausführlichsten, detailliertesten und regelmäßig aktualisierten Listen bestätigen. Sie kommt zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den in

diesen Listen aufgeführten Personen um politische Gefangene handelt, deren Haft gegen ihre Menschenrechte verstößt, und die daher freigelassen werden sollten. Sie erkennt an, dass diese Annahme widerlegbar ist, jedoch nur nach einer sorgfältigen Prüfung dieser Fälle durch ein unabhängiges und unparteiisches Organ. Wenn sie diesen Ansatz akzeptierten, würden die aserbaidischen Behörden ihre Bereitschaft zeigen, einzelne Fälle zu lösen, ohne dass ein Eingreifen des Gerichtshofs notwendig wäre. Dies würde ferner im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität stehen, der das Schutzsystem der Konvention untermauert.

7. Die Versammlung verweist auf die Feststellungen des Europäischen Ausschusses für die Verhütung von Folter oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), die zeigen, dass die Inhaftierten, darunter die politischen Gefangenen, Gefahr laufen, in den aserbaidischen Polizeistationen, Untersuchungshaftzentren und Gefängnissen unter unangemessenen Bedingungen untergebracht und schwer misshandelt zu werden. Sie unterstreicht, dass die Inanspruchnahme der Grundfreiheiten der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nicht davon abhängen sollte, ob jemand mutig genug ist, sich derartigen Gefahren auszusetzen.
8. Die Versammlung nimmt die wiederholte Verwendung von Begnadigungen durch den Präsidenten zur Kenntnis, um verurteilte Gefangene freizulassen, darunter auch viele gemeldete politische Gefangene. Wenngleich die Freilassung fälschlich Inhaftierter, die häufig von einer Entschuldigung abhängt, stets begrüßen ist, beseitigt sie die Auswirkungen der Ungerechtigkeit nicht vollständig, und ihre umfangreiche Anwendung weckt Zweifel an dem richtigen Funktionieren der Strafjustiz. Sie sind kein Ersatz für eine unabhängige Justiz, die von vornherein eine ungerechte und politisch motivierte Inhaftierung verhindert.
9. Die Versammlung begrüßt die in den letzten Jahren von den aserbaidischen Behörden unternommenen Schritte zur Reform der Systeme des Strafvollzugs, des Strafrechts und der Justiz, darunter die Anordnung des Präsidenten aus dem Jahr 2017 und das Präsidialdekret aus dem Jahr 2019. Sie begrüßt beispielsweise die Maßnahmen zur Verbesserung der Unabhängigkeit der Justiz und die Reform des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Streichung des Verweises auf ihre „Überwachung“ durch den Präsidenten. Sie begrüßt den Rückgang der Zahl der Personen, die verhaftet wurden oder sich in Haft befinden, sowie den zunehmenden Willen der Richter, Anträge auf Strafverfolgung aufgrund von Untersuchungshaftbefehlen abzulehnen. Sie muss jedoch noch davon überzeugt werden, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen ausreichen werden, um die vom Gerichtshof angeforderten speziellen Ergebnisse zu erzielen. Sie wird die Entwicklungen daher weiterhin genau verfolgen und sieht einer diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Interesse entgegen.
10. Bei seinem Beitritt zum Europarat erkannte Aserbaidschan die Existenz politischer Gefangener an und kooperierte bei Maßnahmen zu ihrer Freilassung. Seitdem hat es seine Haltung in eine Verweigerungshaltung geändert. Mit den zahlreichen jüngsten Urteilen des Gerichtshofs ist diese Haltung nicht mehr länger vertretbar. Es kann keine Zweifel mehr geben, dass Aserbaidschan ein Problem mit politischen Gefangenen hat und dass dieses Problem auf strukturelle und systematische Ursachen zurückzuführen ist. Die jüngsten Reformen sind zu begrüßen, doch es muss sehr viel mehr getan werden, wenn das Problem umfassend und dauerhaft gelöst werden soll.
11. Die Versammlung ruft daher
 - 11.1. das aserbaidische Parlament und seine Mitglieder sowie die aserbaidische Regierung auf, alle Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in seinen Urteilen, die einen Verstoß gegen Artikel 18 der Konvention feststellen, offiziell anzuerkennen, einschließlich die Existenz eines „besorgniserregenden Musters“, als eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Urteile umfassend und wirksam umzusetzen;
 - 11.2. die Mitglieder der aserbaidischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung und ihre Kollegen im aserbaidischen Parlament auf, von ihrer Überwachungsfunktion der Legislative und der Exekutive Gebrauch zu machen, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen unternommen werden, um die Urteile des Gerichtshofs umfassend und wirksam umzusetzen und einen weiteren Rückgriff auf politisch motivierte, willkürliche Verhaftungen zu verhindern;
 - 11.3. die aserbaidische Delegation in der Parlamentarischen Versammlung auf, gemäß Artikel 50 (1) der Geschäftsordnung mit der Berichterstatterin im Laufe ihrer Arbeit zur Weiterverfolgung der vorliegenden Entschließung zusammenzuarbeiten, auch durch die Bereitstellung von Informationen über die Aktivitäten des aserbaidischen Parlaments und anderer Behörden zur Umsetzung dieser Entschließung;

- 11.4. die aserbaidische Regierung auf,
 - 11.4.1. die Fälle der Personen auf den ausführlichsten, detailliertesten und regelmäßig aktualisierten Listen angeblicher politischer Gefangener einer Prüfung durch ein unabhängiges und unparteiisches Organ zu unterziehen und diejenigen, die als politische Gefangene gemäß der Definition in Entschließung 1900 (2012) erachtet werden, freizulassen;
 - 11.4.2. einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, mit dem Probleme im Zusammenhang mit der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem Haftsystem und der Administrativhaft auf kohärente Art und Weise verfolgt werden, um eine Nichtwiederholung einer politisch motivierten willkürlichen Haft zu gewährleisten, wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gefordert;
 - 11.4.3. unverzüglich alle möglichen Schritte zu einer umfassenden Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einzuleiten, um unter anderem sicherzustellen, dass Ilgar Mammadow und Anar Mammadli als Kandidaten bei Wahlen antreten und Rasul Jafarow seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt wieder aufnehmen kann;
 - 11.4.4. umfassend mit dem Ministerkomitee bei der Überwachung der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, insbesondere nach seinem verstärkten Verfahren, z. B. durch das unverzügliche Vorlegen ausführlicher und umfassender Aktionspläne, in denen die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden, sowie durch die Bereitstellung umfassender und aktueller Informationen rechtzeitig vor den maßgeblichen Sitzungen des Ministerkomitees.
12. Die Versammlung fordert die Ko-Berichterstatter zu Aserbaidschan des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten des Europarates sowie den Berichterstatter für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte des Ausschusses für Recht und Menschenrechte auf, die vorliegende Entschließung bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

Empfehlung 2170 (2020)¹²

Gemeldete Fälle politischer Gefangener in Aserbaidschan (Dok. 15020)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2322 (2020) „Gemeldete Fälle politischer Gefangener in Aserbaidschan“ und
 - 1.1. verweist auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Aserbaidschan, in denen dieser Verstöße gegen Artikel 18 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) feststellte;
 - 1.2. begrüßt die Entscheidung des Ministerkomitees, die Umsetzung dieser Urteile sowie der Gruppe von Urteilen in den Fällen Gafgaz Mammadow im Hinblick auf die Untersuchungshaft nach ihrem verstärkten Verfahren zu überwachen und begrüßt, dass es die individuellen und allgemeinen Maßnahmen in den Blick nimmt, die zur Lösung der strukturellen und systemischen Probleme erforderlich sind, die diese Urteile aufdecken;
 - 1.3. ersucht das Ministerkomitee sicherzustellen, dass die zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der Urteile in den Fällen eines Verstoßes gegen Artikel 18 es den Klägern erlauben werden, bei den anstehenden Parlamentswahlen als Kandidaten anzutreten, wann immer diese stattfinden werden.

¹² Versammlungsdebatte am 30. Januar 2020 17. Sitzung) (siehe Dok. 15020, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Von der Versammlung am 30. Januar 2020 (7. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2323 (2020)¹³**Abgestimmte Maßnahmen gegen Menschenhandel und Schleusung von Migranten (Dok. 15023)**

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt mit tiefer Besorgnis die große Zahl von Opfern des Menschenhandels in Europa zur Kenntnis, von denen die meisten zu Prostitution, Zwangsarbeit, Organhandel, Zwangsheirat oder illegaler Adoption gezwungen werden. In den letzten Jahren ist Europa mehr denn je ein wichtiges Ziel für Migranten, auf die sich diese Formen der Ausbeutung durch Menschenhändler und Schleuser in allererster Linie richten.
2. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1922 (2013) über die Schleusung von Arbeitsmigranten zum Zwecke der Zwangsarbeit und ihre Entschließung 1983 (2014) über Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa unterstützt die Versammlung uneingeschränkt den vom Ministerkomitee auf seiner 129. Tagung am 17. Mai 2019 in Helsinki gefassten Beschluss, Möglichkeiten zur Intensivierung der Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu prüfen. Der Europarat sollte mehr tun, um den Menschenhandel zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass seine Rechtsstandards angemessen sind sowie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
3. Die Versammlung begrüßt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der anerkannt wird, dass Menschenhandel gemäß Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verboten ist, und betont, dass die Mitgliedstaaten alle Personen in ihrem Hoheitsbereich vor Menschenhandel schützen müssen und dass die Opfer von Menschenhandel als letztes Mittel das Recht haben, jegliche Verletzung ihrer Rechte vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu bringen.
4. Die Versammlung erkennt an, dass Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Verbot des Menschenhandels ausdrücklich vorsieht. Diese Bestimmung ist für alle EU-Mitgliedstaaten und EU-Organe verbindlich und sollte bei der Auslegung von Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention als Referenz herangezogen werden.
5. In Anerkennung der wichtigen Arbeit der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) im Rahmen des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) fordert die Versammlung die Vertragsparteien dieses Übereinkommens auf, die wirksame und rechtzeitige Umsetzung aller länderspezifischen Empfehlungen zu gewährleisten. Die nationalen Parlamentarier sollten bei der innerstaatlichen Umsetzung der in den jeweiligen GRETA-Berichten enthaltenen Empfehlungen helfen. Die Mitgliedstaaten sollten sich verstärkt um die Erhebung statistischer Daten und die Erstellung amtlicher Schätzungen zu den Opfern des Menschenhandels bemühen und diese GRETA zur Verfügung stellen.
6. In ganz Europa werden immer mehr Personen – insbesondere Migranten – Opfer von Menschenhändlern. Ihre Ausbeutung geht oft mit physischer und psychischer Gewalt und Drohungen einher. Menschenhandel zu verhüten und Opfer zu schützen muss oberste Priorität haben. Dazu sollten die Mitgliedstaaten insbesondere gewährleisten, dass die Opfer von Menschenhandel nicht bestraft werden, eine angemessene Gesundheitsversorgung und Rechtsbeistand erhalten und dass sie Zeugenschutzprogramme in Anspruch nehmen können, wenn sie gegen Menschenhändler aussagen.
7. Die Versammlung unterstreicht, dass Menschenhandel unverhältnismäßig stark Frauen und Kinder betrifft, welche die große Mehrheit der Opfer darstellen. Bei der Analyse von Menschenhandelsphänomenen und bei der Gestaltung und Umsetzung aller Maßnahmen und Politiken zur Verhinderung und Bekämpfung dieser Geißel sollte eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt werden.
8. Unter Bezugnahme auf Artikel 4 (b) des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels erinnert die Versammlung die Mitgliedstaaten daran, dass Indizien für Nötigung, Machtmissbrauch oder Ausnutzung von Schwäche, Täuschung oder Bezahlung für Ausbeutung zu der Annahme führen müssen, dass eine Zustimmung zu den in dem Übereinkommen dargelegten Formen der Ausbeutung nicht freiwillig gegeben wird

¹³ Versammlungsdebatte am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) (siehe Dok. 15023, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Vernon Coaker, sowie Dok. 15051, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Isabelle Rauch). Von der Versammlung am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2171 (2020).

und deshalb gemäß dieser Bestimmung ohne Belang ist. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden sollten gewährleisten, dass es für Menschenhandel keine Straffreiheit gibt.

9. Unter Bezugnahme auf Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ist die Versammlung der Auffassung, dass die Ausbeutung krimineller Aktivitäten anderer Personen in Artikel 4 (a) des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels aufgenommen werden könnte.
10. Die Versammlung fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels ferner auf, gemeinsame Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Zwangsheirat oder der illegalen Adoption zu prüfen und die Opfer besser zu schützen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Versammlung die Maßgeblichkeit des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) und fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, es zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern sie es noch nicht getan haben.
11. Unter Bezugnahme auf Artikel 15 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels und auf das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SEV Nr. 116) fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer von Menschenhandel von ihren Tätern oder den Behörden eine Entschädigung erhalten und über einschlägige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Rechtshilfe und kostenlosen Rechtsbeistand in einer für sie verständlichen Sprache informiert werden. Die behördliche Einziehung von aus dem Menschenhandel stammendem Geldvermögen sollte für Maßnahmen zugunsten der Opfer genutzt werden.
12. Unter Bezugnahme auf das Protokoll gegen die Einschleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Konvention“, 2000) sollten die Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene das Verbot der Schleusung von Migranten verschärfen und die Rechte der nach Europa eingeschleusten Opfer mit Migrationshintergrund gewährleisten.
13. Die Versammlung stellt fest, dass die Entnahme von und der Handel mit Organen unter das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 sowie der Konvention des Europarates gegen den Organhandel von 2015 (SEV Nr. 216) fallen können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, beide Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern noch nicht geschehen. Beobachterstaaten und Partner für Demokratie werden ebenfalls darin bestärkt, diesen Übereinkommen beizutreten, um gemeinsam mit dem Europarat auf diese globale Herausforderung zu reagieren.
14. Hinsichtlich Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erinnert die Versammlung daran, dass das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007 (SEV Nr. 201) das erste Instrument ist, das die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Straftatbestände festlegt, und dass es Bestimmungen über Programme zur Unterstützung der Opfer sowie zur Förderung der Meldung mutmaßlicher sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs enthält. Kinder mit irregulärem Migrationsstatus und unbegleitete Kinder sollten gemäß Artikel 18 (1.b) dieses Übereinkommens als besonders schutzbedürftig betrachtet werden, weshalb sexuelle Aktivitäten von Erwachsenen mit solchen Kindern unter 18 Jahren unter Strafe gestellt werden sollten.
15. Im Hinblick auf die Opfer von Zwangsehen schreibt die Istanbul-Konvention vor, dass die vorsätzliche Handlung, einen Erwachsenen oder ein Kind zu einer Ehe zu zwingen, unter Strafe gestellt werden muss (Artikel 37). Da die Konvention auf den Schutz der Opfer ausgerichtet ist, schafft sie die Verpflichtung sicherzustellen, dass die Opfer ihren Aufenthaltsstatus wiedererlangen können, wenn sie das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts für einen längeren Zeitraum als erlaubt verlassen haben (ohne zurückkehren zu können), weil sie zum Zwecke der Verheiratung in einen anderen Staat gebracht wurden (Artikel 59). Darüber hinaus schreibt die Konvention den Staaten, die ihr beigetreten sind, vor sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 anerkannt wird (Artikel 60). Schließlich bekräftigt die Konvention erneut die Verpflichtung, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten, insbesondere im Hinblick auf Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, die des Schutzes bedürfen, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltsorts (Artikel 61).

16. Die Versammlung begrüßt den auf der Tagung der G7-Innenminister im April 2019 in Paris gefassten Beschluss, die operative Zusammenarbeit zu verstärken und einschlägige für die Strafverfolgung relevante Informationen über Interpol auszutauschen, um den Menschenhandel und die internationale Kriminalität besser zu bekämpfen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Beschluss zu unterstützen und zu gewährleisten, dass die Rechtshilfe im Einklang mit dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen beiden Protokollen (SEV Nr. 30, 99 und 182) durchgeführt wird.
17. In Anerkennung der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) appelliert die Versammlung an die Mitgliedstaaten, sofern noch nicht geschehen, das Protokoll von 2014 zum IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 sowie das IAO-Übereinkommen zu den Rechten von Hausangestellten (Nr. 189) von 2011 zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
18. Die Versammlung begrüßt das OSZE-Projekt zur Bekämpfung des Menschenhandels entlang der Migrationsrouten (2016–2019), das die Kapazitäten zur wirksamen Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel und zur raschen Identifizierung der Opfer von Menschenhandel entlang der Migrationsrouten durch die Förderung eines behördenübergreifenden und menschenrechtsorientierten Ansatzes verbessern soll, und fordert die Mitgliedstaaten und Partner für Demokratie auf, die Schaffung ähnlicher Projekte zu unterstützen.
19. Unter Bezugnahme auf den überarbeiteten Kodex für Sportethik, der am 16. Juni 2010 vom Ministerkomitee angenommen wurde und den Anwendungsbereich der Sportethik wie folgt definiert: körperliche und verbale Gewalt, sexuelle Belästigung und Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie Handel mit jungen Sportlern, fordert die Versammlung das Erweiterte Teilabkommen über Sport (EPAS) auf, praktische Maßnahmen zur Verhinderung der Schleusung von Sportlern zu prüfen. Unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Zwangsprostitution im Zusammenhang mit internationalen Sportereignissen aus dem Jahr 2006 wird das EPAS aufgefordert, Fragen des Menschenhandels im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen weiter zu prüfen.
20. Im Bewusstsein der Vielzahl hervorragender Berichte ausgezeichneter Fachleute, die sich seit vielen Jahren mit dem Thema Menschenhandel befassen, mangelt es wohl nicht an Expertenanalysen, sondern eher an der Bereitschaft, Veränderungen zu vollziehen und kulturell bedingte Wahrnehmungen, die dem Menschenhandel förderlich sind, zu überprüfen. Abgeordnete sind in der privilegierten Stellung, solche Veränderungen in Politik, Gesetzgebung und Handeln zu unterstützen. Deshalb fordert die Versammlung
 - 20.1. die Regierungen auf, Beauftragte für die Bekämpfung des Menschenhandels oder Ombudsleute einzusetzen, die sich mit dem Menschenhandel und der Schleusung von Migranten befassen und als Anlaufstelle für die Opfer dienen können;
 - 20.2. die Parlamente auf, bei der Bekämpfung des Menschenhandels auf multilateraler Ebene aktiver zu kooperieren und in Zusammenarbeit mit der Versammlung ein parlamentarisches Kooperationsnetz zur Bekämpfung des Menschenhandels zu schaffen;
 - 20.3. die Partner für Demokratie und die Beobachterstaaten sowie interessierte Nichtmitgliedstaaten auf, sich solchen Initiativen und der Zusammenarbeit mit dem Europarat anzuschließen.

Empfehlung 2171 (2020)¹⁴

Abgestimmte Maßnahmen gegen Menschenhandel und Schleusung von Migranten (Dok. 15023)

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt den am 17. Mai 2019 in Helsinki getroffenen Beschluss des Ministerkomitees, Maßnahmen gegen Menschenhandel zu einer Priorität für das Arbeitsprogramm des Europarates zu machen, und verweist auf ihre Entschließung 2323 (2020) „Abgestimmte Maßnahmen gegen Menschenhandel und Schleusung von Migranten“, Entschließung 1983 (2014) „Prostitution, Menschenhandel und moderne Sklaverei in Europa“ sowie Entschließung 1922 (2013) „Die Schleusung von Arbeitsmigranten zum Zwecke der Zwangsarbeit“. Die Versammlung ist bereit, aktiv bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu kooperieren, und ruft das Ministerkomitee auf, bei der Umsetzung ihres Beschlusses vom 17. Mai 2019 die oben genannten Empfehlungen zu berücksichtigen.

¹⁴ Versammlungsdebatte am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) (siehe Dok. 15023, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Vernon Coaker, sowie Dok. 15051, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Isabelle Rauch). Der Text wurde von der Versammlung am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) verabschiedet.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - 2.1. den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) anzuweisen, Maßnahmen zur Verstärkung des Verbots des Menschenhandels gemäß Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) in der Auslegung des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie gemäß Artikel 5 der Grundrechtecharta der Europäischen Union zu prüfen;
 - 2.2. den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) anzuweisen,
 - 2.2.1. ein neues Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten auszuarbeiten, das auf dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo, 2000) aufbauen und über dieses hinaus gehen könnte;
 - 2.2.2. zu analysieren, ob Unterschiede zwischen dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und den Richtlinien der Europäischen Union 2004/81/EG, insbesondere im Hinblick auf den Menschenhandel zum Ausnutzen von Bettelei und strafbaren Handlungen, eine Verstärkung des Übereinkommens erfordern;
 - 2.3. diejenigen Nichtmitgliedstaaten, deren Bürger häufig Opfer von Menschenhandel nach Europa sind, aufzufordern, das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - 2.4. diejenigen Nichtmitgliedstaaten, deren Bürger häufig Opfer von Organhandel nach Europa sind, einschließlich Menschenhandel zur Organentnahme aufzufordern, das Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen (SEV Nr. 216) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - 2.5. die Generalsekretärin des Europarates und ihren Sonderbeauftragten für Migration und Flüchtlinge aufzufordern, den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen.

Entschließung 2324 (2020)¹⁵

Vermisste Kinder von Migranten und Flüchtlingen in Europa (Dok. 15026)

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt über Berichte der Vereinten Nationen, wonach von 2014 bis 2018 weltweit jeden Tag ein registriertes Migrantenkind als tot oder vermisst gemeldet wurde. Sie ist sich bewusst, dass diese Zahl nur die Spitze des Eisbergs ist und dass tatsächlich noch viel mehr Kinder auf der Suche nach Schutz in einem anderen Land verschwunden oder gestorben sind, ohne dass dieses Schicksal erfasst wurde. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2136 (2016) zur Harmonisierung des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger in Europa, in der auf die Europol-Erklärung von Januar 2016 hingewiesen wird, nach der in Europa 10.000 minderjährige Migranten vermisst werden; daraufhin erklärten die deutschen Behörden, dass diese Zahl allein in Deutschland bei schätzungsweise 9.000 liegt. Diese Zahlen sind wohl nicht wesentlich zurückgegangen, und international mangelt es weiterhin erheblich an Bewusstsein für die Lage in Bezug auf vermisste Flüchtlings- und Migrantenkinder.
2. Kinder sind unter den Migranten und Asylbewerbern eine besonders schutzbedürftige Gruppe und bedürfen daher besonderen Schutzes vor den vielfältigen Gefahren, denen sie auf ihrem Weg ausgesetzt sind, darunter Gewalt, sexueller Missbrauch, Menschenhandel und Ausbeutung. Viele Formen von Gewalt gegen Migranten- und Flüchtlingskinder führen zu ihrem Verschwinden, weil sie in illegalen Netzwerken „verschwinden“, die sie immer weiter von dem Schutz und der Fürsorge entfernen, auf die sie zunächst und vor allem als Kinder, dann als Migranten und Flüchtlinge Anspruch haben. Die nationalen Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten müssen alles tun, was im Interesse des Kindes notwendig und erforderlich ist, um das Verschwinden von Flüchtlings- und Migrantenkindern zu verhindern und so die Gefahren für ihr Leben und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu verringern.

¹⁵ Versammlungsdebatte am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) (siehe Dok. 15026, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Serap Yaşar, und Dok. 15032, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Lord Don Touhig). Von der Versammlung am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2172 (2020).

3. Kriminalität ist jedoch bei weitem nicht die einzige Ursache für das Verschwinden von Migrantenkindern. Unter anderem sind unzulängliche Aufnahmebedingungen, Angst vor Inhaftierung, Sammelausschiebungen oder zwangsweise Rückführungen sowie fehlende gute Vormundschaft zusätzliche Beweggründe für Kinder, entweder allein oder in kleineren Gruppen zu verschwinden, in der Hoffnung, ihr Wunschziel ohne Hilfe zu erreichen. Diese Faktoren wiederum können dazu führen, dass Kinder in eine Abwärtsspirale zu weiteren traumatischen Erlebnissen, Gewalt und Missbrauch geraten.
4. Die Versammlung erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sind und daher das Wohl der Kinder als vorrangiges Interesse wahren und ihnen allen Schutz und alle Fürsorge gewähren müssen, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass
 - 4.1. allen Flüchtlings- und Migrantenkindern ungeachtet ihres Status der höchstmögliche Schutz gewährt wird;
 - 4.2. die Aufnahmebedingungen und die Betreuung von Migranten- und Flüchtlingskindern den grundlegenden Rechten und Bedürfnissen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an den Schutz von Kindern entsprechen; keinesfalls dürfen Kinder in Gewahrsam genommen werden;
 - 4.3. Flüchtlings- und Migrantenkinder so weit wie möglich bei ihren Familien untergebracht werden; es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um getrennte Flüchtlings- und Migrantenfamilien im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wieder zusammenzuführen;
 - 4.4. Eltern, Familienangehörige und Freunde die notwendigen Informationen und Mittel erhalten, um sich mit den Kinderschutzeinrichtungen oder der Polizei in Verbindung zu setzen, wenn ein Flüchtlings- oder Migrantenkind vermisst wird; Flüchtlings- und Migrantenkinder sollten ebenfalls die notwendigen Informationen und Mittel erhalten, um sich mit einer Kinderschutzeinrichtung oder der Polizei in Verbindung zu setzen, wenn sie dazu in der Lage sind. Polizei und Kinderschutzeinrichtungen müssen im Umgang mit Fällen vermisster Flüchtlings- und Migrantenkinder angemessen ausgebildet werden;
 - 4.5. Schulen, Aufnahmezentren und die für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlings- und Migrantenkindern Verantwortlichen unverzüglich die Kinderschutzeinrichtungen und die Polizei informieren, wenn ein Kind vermisst wird;
 - 4.6. die Erforschung des Verschwindens von Migranten- und Flüchtlingskindern unterstützt und gefördert wird und der Information von Politik und Praxis in diesem Bereich dient;
 - 4.7. das Feedback von Flüchtlingen und Migranten, einschließlich ihren Kindern, im Hinblick auf die Reaktion auf das Problem vermisster Kinder von Flüchtlingen und Migranten auf eine Art und Weise berücksichtigt wird, die angemessen, nützlich und sicher ist, insbesondere mit der Unterstützung nationaler Menschenrechtseinrichtungen und auf diesem Gebiet tätigen Organisation der Zivilgesellschaft. Dies sollte die Verfahren zur Feststellung des Migrations- und des Flüchtlingsstatus nicht verzögern, behindern oder beeinträchtigen;
 - 4.8. die nationalen und regionalen Medien, einschließlich der Presse sowie der audiovisuellen und sozialen Netzwerke, auf das Verschwinden von Flüchtlings- und Migrantenkindern aufmerksam gemacht werden und diese geeignete Maßnahmen ergreifen, um über das Verschwinden von Kindern aufzuklären und bei der Suche nach vermissten Kindern zu helfen, wobei darauf zu achten ist, dass die verbreiteten Informationen weder polizeiliche Abläufe noch das Recht des Einzelnen auf Privatsphäre beeinträchtigen. Die Parlamentarische Versammlung sollte ein Beispiel setzen, indem sie über ihre verschiedenen Medien eine Datenbank für beispielhafte Vorgehensweisen für das Verhindern von Verschwinden und die Suche nach vermissten Kindern mit dem Ziel veröffentlicht, sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;
 - 4.9. die internationale Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden verstärkt wird, um das Verschwinden von Flüchtlings- und Migrantenkindern zu verhindern, und zwar durch Interpol, das Schengener Informationssystem (SIS), Europol, Eurojust sowie durch gegenseitige Rechtshilfe. Für Flüchtlings- und Migrantenkinder, die vermisst werden, sollten die so genannten „Gelbecken“ von Interpol genutzt werden; das Verschwinden von Kindern sollte Anlass für eine Meldung im SIS sein;

- 4.10. zivilgesellschaftliche Organisationen, die bei der Suche nach vermissten Kindern helfen, in ihrer Arbeit – die nicht behindert oder missbraucht werden sollte – unterstützt werden. Die Aufklärungskampagnen dieser Organisationen und die eingerichteten Telefonberatungsstellen, wie die von Missing Children Europe, sollten durch finanzielle und personelle Mittel unterstützt werden. Bestimmungen zur Erleichterung der Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen, die im Bereich vermisste Flüchtlings- und Migrantenkinder arbeiten, sollten in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- 4.11. angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Verschwinden von Flüchtlings- und Migrantenkindern zu verhindern.
5. Migrantenkinder ohne Papiere sind äußerst gefährdet, da sie des rechtlichen Schutzes beraubt sind. Um zu verhindern, dass Migrantenkinder ohne Papiere sind oder bleiben, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass
 - 5.1. Migrantenkinder ohne Papiere bei den Behörden registriert und identifiziert werden, indem ihr Name, Geburtsdatum und -ort, die Namen der Eltern, eine biometrische Gesichtsaufnahme, digitalisierte Fingerabdrücke und andere der Identifizierung dienende Angaben eingetragen werden, wobei die Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) in seiner geänderten Fassung berücksichtigt werden. Der Schutz der Menschenrechte von Kindern und das Wohl des Kindes sollten bei der Registrierung, der Erfassung biometrischer Daten und bei der Identifizierung gebührend beachtet werden, auch durch Inanspruchnahme spezieller Garantien. Die betroffenen Kinder sollten gebührend darüber informiert werden, wie diese Daten genutzt werden. Keinesfalls sollte körperliche oder psychische Gewalt angewandt werden, um Fingerabdrücke abzunehmen;
 - 5.2. nach Erfassen der Registrierungs- und Identifizierungsdaten von Migrantenkindern ohne Papiere diese über Netzwerke wie Interpol, SIS, Frontex und bilaterale Abkommen ausgetauscht werden; dies wird die Wahrscheinlichkeit verringern helfen, dass Migrantenkinder in einem Land als vermisst gelten, wenn sie eigentlich in einem anderen Land registriert sind;
 - 5.3. verlorene Ausweispapiere in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente registriert werden;
 - 5.4. Migrantenkinder ohne Papiere, insbesondere Kinder mit besonderen Bedürfnissen – etwa bei geistiger und körperlicher Beeinträchtigung, die sie daran hindern, sich angemessen auszudrücken – gegebenenfalls eine spezielle individuelle medizinische und psychologische Betreuung erhalten.
6. Unbegleitete und getrennte Flüchtlings- und Migrantenkinder sind besonders schutzbedürftig, da sie sich außerhalb der elterlichen Fürsorge und des Schutzes ihrer Eltern bzw. enger Familienangehöriger befinden. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass
 - 6.1. im Sinne der Zusammenführung von Flüchtlings- und Migrantenfamilien aktiv nach Eltern oder anderen Familienangehörigen gesucht wird. Die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sollte intensiviert werden, um die Familienzusammenführung in ganz Europa zu erleichtern und eine effizientere Familienzusammenführung nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten;
 - 6.2. so bald wie möglich ein angemessener ausgebildeter persönlicher Vormund bei der Aufnahme von Kindern für diese bestellt wird und die erforderlichen Verfahren zur Erlangung des Migrationsstatus für Flüchtlings- und Migrantenkinder innerhalb der kürzest möglichen Zeit und unter gebührender Beachtung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf wirksamen Rechtsbehelf durchgeführt werden;
 - 6.3. für die Vormunde unbegleiteter Kinderflüchtlinge und -migranten effiziente und leicht zugängliche Mechanismen (beispielsweise Notrufnummern) für die sofortige Kontaktaufnahme mit den Kinderschutzeinrichtungen und der Polizei bereitgestellt werden, wenn ein Kind vermisst wird;
 - 6.4. Programme zur beschleunigten und humanen Umsiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlings- und Migrantenkinder (z. B. unbegleiteter Kinder) in andere europäische Länder durchgeführt werden, wenn die Lebensbedingungen unzureichend sind, eine ausreichende Betreuung der Kinder und deren Wohl nicht gewährleistet ist und Verbesserungen nicht wirksam oder nicht vorgesehen sind.

7. Maßnahmen zur Verhinderung des Verschwindens von Flüchtlings- und Migrantenkindern sollten das absichtliche Verschwinden aus oder von Gastfamilien, Vormundschaften, Schulen, Unterbringungs- oder anderen Einrichtungen berücksichtigen. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass
 - 7.1. Aufnahmeeinrichtungen geschützt und offen und mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet sind, um zumindest die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards zu erfüllen, und das Fachpersonal in der Betreuung von Flüchtlings- und Migrantenkindern, die häufig schwer traumatisiert sind und besondere Bedürfnisse haben, angemessen ausgebildet ist;
 - 7.2. Migrantenkinder zusätzlichen Schutz und Beratung erhalten, wenn ihr Asylantrag voraussichtlich abgelehnt wird, insbesondere wenn eine amtliche Mitteilung über die Ablehnung des internationalen Schutzstatus erwartet wird, um zu verhindern, dass diese Kinder untertauchen. Jede Rückführung in ihr Herkunftsland oder in ein sicheres Drittland muss mit angemessener, kindgerechter Unterstützung erfolgen, und in allen Phasen des Verfahrens sind Informationen in kindgerechter Weise zu vermitteln. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz solcher Mädchen gewidmet werden, bei denen die Gefahr des Untertauchens besteht, da es für sie ein hohes Risiko gibt, Opfer von Menschenhandel und sexuellem Missbrauch zu werden.
 - 7.3. geschlechtsspezifische Politiken für Flüchtlings- und Migrantenkinder entwickelt und ihnen geschlechtsspezifische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Versammlung begrüßt das „Missing Migrants Project“ der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und erkennt an, dass das Problem der vermissten Flüchtlings- und Migrantenkinder mehr Aufmerksamkeit und Anstrengungen seitens der nationalen Behörden erfordert. Internationale, nationale und regionale Medien sollten darin bestärkt werden, für das Ausmaß und die Bedeutung des Problems der vermissten Migranten- und Flüchtlingskinder zu sensibilisieren und dazu beizutragen, nach ihnen zu suchen und, sobald sie gefunden wurden, sie zu schützen. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente ferner auf, einen parlamentarischen Beauftragten oder Generalberichterstatter für vermisste Flüchtlinge und Migranten (mit besonderem Schwerpunkt auf Kinder) einzusetzen.
9. In dem Bewusstsein, dass Länder, die eine große Zahl von Migranten und Flüchtlingen aufnehmen, möglicherweise nicht über die Mittel verfügen, um das Verschwinden von Kindern wirksam zu verhindern, fordert die Versammlung die Europäische Union und die Vereinten Nationen auf, technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, um das Verschwinden von Kindern so weit wie möglich zu verhindern und die Familienzusammenführung getrennter Flüchtlings- und Migrantenfamilien zu erleichtern.

Empfehlung 2172 (2020)¹⁶

Vermisste Kinder von Migranten und Flüchtlingen in Europa (Dok. 15026)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2324 (2020) „Vermisste Kinder von Migranten und Flüchtlingen in Europa“ und betont, dass es wichtig ist zu verhindern, dass Flüchtlings- und Migrantenkinder verschwinden, und alles Mögliche getan werden muss, um verschwundene Kinder zu finden und um zu vermeiden, dass sie Opfer von Gewalt, Missbrauch, Menschenhandel und Organhandel werden.
2. Wenngleich der Europarat keine besonderen Maßnahmen für vermisste Kinder von Migranten und Flüchtlingen trifft, könnten einige seiner Organe und Instrumente einen Mehrwert erzeugen, indem sie das Verschwinden dieser Kinder verhindern.
2. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - 2.1. die Staaten, die dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und dem Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung (SEV Nr. 201) beigetreten sind, aufzufordern, ihre nationalen Erfahrungen im Hinblick darauf auszutauschen, wie das Verschwinden von Flüchtlings- und Migrantenkindern im Zusammenhang mit Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung verhindert werden kann;

¹⁶ Versammlungsdebatte am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) (siehe Dok. 15026, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Serap Yaşar, und Dok. 15032, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Lord Don Touhig). Der Text wurde von der Versammlung am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) verabschiedet.

- 2.2. die Staaten, die dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30) beigetreten sind, aufzufordern, koordinierte Strategien für die gegenseitige Hilfe und den Austausch von Informationen im Hinblick auf verschwundene Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie nicht identifizierte tote Kinder in Erwägung zu ziehen, beispielsweise indem sie von den Gelb- und Schwarzecken von Interpol und dem Schengener Informationssystem Gebrauch machen;
 - 2.3. in Anerkennung der Arbeit des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas, insbesondere seiner Entschließung 428 und seiner Empfehlung 414 (2018) „Unbegleitete Flüchtlingskinder: Rolle und Zuständigkeiten der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften“, den Kongress aufzufordern, sich weiterhin mit dieser Frage sowie mit der Frage von auf der Straße lebenden Migrantenkindern zu beschäftigen, wie in Entschließung 271 (2008) des Kongresses „Die soziale Reintegration von Kindern, die auf der Straße leben und/oder arbeiten“ dargelegt, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Kinder verschwinden;
 - 2.4. den Lenkungsausschuss für die Rechte des Kindes (CDENF) aufzufordern, Politiken zur Verhinderung des Verschwindens von Migrantenkindern im Zusammenhang mit seiner Arbeit zur Gestaltung der Vormundschaft und seiner Überarbeitung von Empfehlung CM/Rec(2007) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten zu prüfen.
3. In Anerkennung der im Rahmen des Aktionsplans des Europarates zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa (2017-2019) durchgeführten konkreten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen, lobt die Versammlung den besonderen Schwerpunkt des Plans auf unbegleiteten Kindern. Sie ersucht das Ministerkomitee daher, der Evaluierung und Weiterverfolgung des Aktionsplans eine hohe Priorität einzuräumen und die Förderung und Nutzung der in seinem Rahmen entwickelten Instrumente zu unterstützen.

Empfehlung 2173 (2020)¹⁷

Die Bekämpfung des Handels mit menschlichem Gewebe und Zellen (Dok. 15022)

1. Technische Fortschritte bei der Transplantation von menschlichem Gewebe und Zellen können Leben retten, wesentliche Körperfunktionen wiederherstellen, die Lebensqualität verbessern und Menschen dabei helfen, Eltern zu werden. Heute werden menschliche Substanzen, die von muskuloskelettalem, kardiovaskulärem und okulärem Gewebe bis hin zu vielen Arten von Zellen und Gameten reichen, häufig routinemäßig zu medizinischen Zwecken, für Therapien und für die Forschung verwendet. Allein in der Europäischen Union wurden 2016 über zwei Millionen Einheiten menschliches Gewebe und Zellen zu medizinischen Zwecken verteilt. Gleichzeitig wirft die Verwendung von Substanzen menschlicher Herkunft für Transplantation und Forschung zahlreiche ethische und rechtliche Fragen auf.
2. Das Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin (Oviedo-Konvention, SEV Nr. 164) stellt fest, dass der „menschliche Körper und Teile davon als solche nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns verwendet werden dürfen“, dass eine „Intervention im Gesundheitsbereich erst dann erfolgen darf, nachdem die betroffene Person frei und informiert eingewilligt hat“ und dass „das Interesse und das Wohl des menschlichen Lebewesens Vorrang gegenüber dem bloßen Interesse der Gesellschaft oder der Wissenschaft haben“. Heute laufen diese Grundsätze Gefahr, umgangen und verwässert zu werden.
3. Im Gegensatz zum Bereich der Organe wurde illegalen und unethischen Aktivitäten in Verbindung mit der Beschaffung, Verwertung und klinischen Verwendung menschlichen Gewebes und menschlicher Zellen nur beschränkte Beachtung geschenkt. Dies liegt vielleicht daran, dass die Gesellschaft mit der Gewebe- und Zelltransplantation weniger vertraut ist als mit der Organtransplantation, wengleich letztere sehr viel seltener vorkommt.
4. Wenn illegale und unethische Aktivitäten Spender einschließen, betreffen sie häufig gerade erst verstorbene Personen. Illegales Gewebe eines Verstorbenen kann bis zu 90 Empfänger haben. Es wurden verschiedene ethische und Sicherheitsskandale gemeldet, wie eine Beschaffung ohne Einwilligung oder Erlaubnis, unan-

¹⁷ Versammlungsdebatte vom 31. Januar 2020 (9. Sitzung) (siehe Dok. 15022, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Reina Druijn-Wezeman). Von der Versammlung am 31. Januar 2020 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

gemessene Tests, ungenaue oder falsche Spenderakten, eine unverantwortliche Zuteilung und illegaler Handel. Es folgten Anhörungen, Prozesse, Rücktritte und Schließungen von Gewebelinrichtungen. Das Wissen über das tatsächliche Ausmaß dieser illegalen Aktivitäten ist jedoch begrenzt. Aus offiziellen Quellen sind nur wenige Informationen verfügbar.

5. Darüber hinaus gibt es Aktivitäten, die zusätzlich zu ihrer illegalen und unethischen Komponente die Qualität und Sicherheit von Gewebe und Zellen und somit die Gesundheit der Empfänger ernsthaft gefährden könnten.
6. Wenn illegale und unethische Praktiken in Form von finanziellen Anreizen für die Spender (oder deren Familien) stattfinden, dürfte für potenzielle lebende Spender die Gefahr bestehen, die Risiken im Zusammenhang mit dem Spendeverfahren nicht angemessen abzuwägen oder aber die Gefahr, dass die Familien verstorbener Spender keine relevanten medizinischen oder verhaltensbezogenen Informationen weitergeben, die unter normalen Umständen eine Spende ausschließen würden.
Dies kann auch Vermittler motivieren, aus Angst vor dem Verlust von Gebühren Informationen vorzuenthalten.
7. Übermäßige Entschädigungen für die Spende könnten die Gesundheit benachteiligter Spender gefährden, die aus wirtschaftlicher Not zu einer Spende verleitet sein könnten. Dies dürfte insbesondere bei Eizellenspenden Anlass zu besonderer Sorge geben, bei denen finanzielle Anreize Frauen dazu veranlassen können, multiple Spenden in verschiedenen Kliniken ohne eine angemessene Weiterverfolgung und medizinische Versorgung zu leisten, was folglich mit Gefahren für ihre Gesundheit und Fertilität einhergeht. Die Gefahr übermäßiger Spenden wächst noch im Falle grenzübergreifender Spenden, bei denen finanzielle Ungleichheiten unter den Ländern ursprünglich angemessene Entschädigungen in einem Land zu echten Spendeankreizen für Spender aus weniger wohlhabenden Ländern machen könnten.
8. Auch Verzweiflung dürfte Patienten dazu treiben, nach alternativen Therapien für verschiedene Krankheiten zu suchen, darunter zellbasierte experimentelle Behandlungen, für die ohne eine klinisch erwiesene Sicherheit und Wirksamkeit geworben wird.
9. Illegale und unethische Praktiken unterminieren das Vertrauen und die Unterstützung der Öffentlichkeit. Skandale im Zusammenhang mit derartigen Praktiken führen dazu, dass das Vertrauen in alle Arten von Substanzen sinkt, die von Spendern stammen, und zu einem Widerstreben in der allgemeinen Bevölkerung, Körpermaterial zu spenden. Dies wirkt sich letztendlich auf die Verfügbarkeit von Gewebe- und Zelltransplantaten aus und kann auch die Verfügbarkeit von Organ- und Blutspendern gefährden.
10. Der bestehende internationale Rechtsrahmen – entwickelt von der Weltgesundheitsorganisation, der EU und dem Europarat – enthält umfassende Bestimmungen, um die Qualität und Sicherheit von Gewebe und Zellen zu gewährleisten, indem er die Grundsätze der Einwilligung, des Verbots finanzieller Gewinne und der Voraussetzung der Erlaubnis festlegt. Diese Grundsätze werden jedoch nicht vollständig umgesetzt, und Verstöße gegen sie werden nicht systematisch strafrechtlich verfolgt. Das Verbot finanzieller Gewinne, das ein allgemein akzeptierter Grundsatz für derartige Spenden ist, ist nicht immer leicht aufrechtzuerhalten. Einkommensungleichheiten zwischen und in verschiedenen Ländern sowie die Tatsache, dass Gewebe und Zellen leicht gelagert und versandt werden können, schaffen Möglichkeiten für die Gewinnerzielung und für Missbrauch.
11. Am Wichtigsten ist, dass einerseits das Fehlen einer international vereinbarten Definition, woraus der Handel mit Gewebe und Stammzellen besteht, und andererseits die Vielfalt der rechtlichen Bestimmungen innerhalb der Mitgliedstaaten der EU, des Europarates und in Drittländern die strafrechtliche Verfolgung illegaler und unethischer Aktivitäten erschweren.
12. Die Versammlung erinnert daran, dass sie in ihrer Empfehlung 2009 (2013) „Ein Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen, Gewebe und Zellen“ vorgeschlagen hatte, die Frage des Handels mit menschlichem Gewebe und Zellen anders zu betrachten als den Handel mit menschlichen Organen, und dass beide Fragen durch zwei unterschiedliche Rechtsinstrumente angegangen werden sollten. Die Versammlung rief folglich das Ministerkomitee auf, einen Fahrplan für die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls über den Handel mit menschlichem Gewebe und Zellen zum vorgeschlagenen Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen zu beschließen.
13. Seitdem war das Übereinkommen des Europarates gegen den Handel mit menschlichen Organen (SEV Nr. 216) zur Unterzeichnung und Ratifizierung geöffnet. Es wurde von neun Ländern ratifiziert und von

weiteren 15 Ländern unterzeichnet (jedoch noch nicht ratifiziert). Es trat 2018 in Kraft. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird nach der 10. Ratifizierung einberufen. Das Übereinkommen behandelt wie vorgesehen nicht die Frage menschlichen Gewebes und menschlicher Zellen.

14. Im Hinblick auf den Handel mit menschlichen Zellen und Gewebe begrüßt die Versammlung die Arbeit des Europäischen Ausschusses für Organtransplantation sowie insbesondere seinen 2018 erstellten Bericht „Illegale und unethische Aktivitäten mit menschlichem Gewebe und Zellen: die Notwendigkeit der Erstellung eines internationalen Rechtsinstruments zum Schutz von Spendern und Empfängern“. Der Bericht identifizierte Lücken in den internationalen Rechtsrahmen, bekräftigte erneut die Sorgen des Ausschusses im Hinblick auf das Fehlen einer Einigung darüber, was illegale Aktivitäten auf diesem Gebiet sind, und betonte die Notwendigkeit eines neuen Rechtsinstruments, um derartige Aktivitäten anzugehen.
15. Die Versammlung nimmt die bisher erzielten Fortschritte sowie die verbleibenden Herausforderungen zur Kenntnis. Sie ist überzeugt, dass stärkere Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten des Europarates auf diesem Gebiet erforderlich sind.
16. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - 16.1. die Ausarbeitung eines rechtlich bindenden Europaratsinstruments gegen den Handel mit menschlichem Gewebe und Zellen, möglicherweise in Form eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen einzuleiten;
 - 16.2. sicherzustellen, dass ein derartiges Rechtsinstrument
 - 16.2.1. eine Definition illegaler Aktivitäten auf diesem Gebiet enthält und auf einem umfassenden Ansatz basiert, der die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, den Schutz der Opfer, die Förderung geeigneter Politiken sowie die nationale und internationale Zusammenarbeit einschließt;
 - 16.2.2. im Einklang mit den Strukturen für demokratische Staatsführung Mechanismen für die regelmäßige Sammlung und Analyse von Daten über den Handel mit menschlichen Zellen und Gewebe sowie für eine transparente, durchsetzbare und wirksame Überwachung und Umsetzung enthält;
 - 16.3. die Mitgliedstaaten des Europarates, die die Verträge auf diesem Gebiet noch nicht unterzeichnet haben, wie das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und das Übereinkommen des Europarats über den Handel mit menschlichen Organen aufzufordern, dies als eine prioritäre Frage und als Beitrag zum Ziel 3: „Gute Gesundheit und Wohlbefinden“ und zum Ziel 16: „Gerechte, friedliche und inklusive Gesellschaften fördern“ der Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu tun.

Entschließung 2316 (2020)¹⁸

Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Polen (Dok. 15025)

1. Die Versammlung bekräftigt, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte nicht voneinander zu trennen sind und nicht ohne einander existieren können. Diese drei Grundprinzipien nicht nur zu respektieren, sondern auch zu fördern und zu stärken, ist eine Verpflichtung, die allen Mitgliedstaaten obliegt. Umgekehrt ist jede Entwicklung in einem Mitgliedstaat, die eines dieser Grundprinzipien untergräbt oder schwächt, unmittelbar von Belang.
2. Die Mitgliedstaaten haben daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Mängel in ihrem Justizsystem zu beheben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Unabhängigkeit der Justiz und eine effiziente Rechtspflege stärken. Die Versammlung erkennt die Herausforderungen an, denen sich das polnische Justizsystem und die richterliche Gewalt gegenübersehen, insbesondere im Hinblick auf die Effizienz der Rechtspflege – wie in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in seinen Urteilen gegen Polen festgestellt wurde. Sie begrüßt daher die Priorität, die die polnischen Behörden der Behebung der Mängel im polnischen Justizsystem nach eigenem Bekunden einräumen. Gleichwohl betont die Versammlung, dass es

¹⁸ Versammlungsdebatte am 28. Januar 2020 (3. und 4. Sitzung) (siehe Dok. 15025 und Addendum, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Azadeh Rojhan Gustafsson und Pieter Omtzigt). Von der Versammlung am 28. Januar 2020 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

von wesentlicher Bedeutung ist, dass die durchgeführten Reformen voll und ganz im Einklang mit den europäischen Normen und Standards stehen und die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit wirksam stärken und nicht schwächen oder untergraben.

3. Des Weiteren erkennt sie das einer jeden beruflichen Selbstverwaltungsstruktur innewohnende Risiko von Korporatismus und Schutz von Eigeninteressen an und begrüßt jede Reform der Strukturen richterlicher Selbstverwaltung, die ihre Transparenz, Rechenschaftspflicht und das Funktionieren der Demokratie erhöhen und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit und Autonomie wahren soll. Sie hält es jedoch für nicht hinnehmbar, wenn solche Reformen darauf hinausliefen, die Justiz unter die Kontrolle der Exekutive oder Legislative, oder schlimmer noch, unter die politische Kontrolle der Regierungsmehrheit zu bringen. Dies würde gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen sowie der Unabhängigkeit der Justiz faktisch ein Ende setzen und die Rechtsstaatlichkeit untergraben.
4. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass die Reformen der Justiz und des Justizsystems in Polen die beiden oben genannten Lackmustests nicht bestehen. Sie bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass diese Reformen in vielerlei Hinsicht den europäischen Normen und Standards zuwiderlaufen. Insgesamt untergraben und beschädigen sie die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit in Polen schwer. Darüber hinaus setzen die Reformen das Justizsystem der Gefahr politischer Einmischung und Versuchen aus, es unter die politische Kontrolle der Exekutive zu bringen, was die Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates in Frage stellt.
5. Die Bündelung übermäßigen Einflusses und von Ermessensbefugnissen im Hinblick auf Justiz und Staatsanwaltschaft in den Händen des Justizministers und – in geringerem Maße – des Staatspräsidenten setzt das Justizsystem der Gefahr politischer Einmischung und des Missbrauchs aus und gibt Anlass zur Sorge. Dieses Problem sollten die Behörden umgehend lösen.
6. Die Verfassungskrise, die sich aus der Zusammensetzung des Verfassungsgerichts ergab, gibt weiterhin Anlass zur Sorge und sollte überwunden werden. Keine der Rechtsstaatlichkeit verpflichtete demokratische Regierung kann sich über Gerichtsbeschlüsse, die ihr nicht genehm sind, insbesondere die des Verfassungsgerichts, nach Gutdünken hinwegsetzen. Die vollständige und bedingungslose Umsetzung aller Entscheidungen des Verfassungsgerichts durch die Behörden, auch in Bezug auf die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts selbst, sollte Grundlage für die Lösung der Krise sein. Die Wiederherstellung der rechtmäßigen Zusammensetzung des Gerichtshofs im Einklang mit europäischen Normen ist von wesentlicher Bedeutung und sollte eine Priorität sein. Die Versammlung ist besonders besorgt über die möglichen Auswirkungen der offensichtlich rechtswidrigen Zusammensetzung des Verfassungsgerichts auf die Verpflichtungen Polens im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention.
7. Die Versammlung lobt die vom Europarat geleistete Unterstützung, um zu gewährleisten, dass die polnische Justizreform im Einklang mit den europäischen Normen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entwickelt und umgesetzt wird, um ihre erklärten Ziele zu erreichen. Sie stellt jedoch fest, dass zahlreiche Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und anderer Gremien des Europarates von den Behörden nicht umgesetzt oder behandelt wurden. Die Versammlung ist überzeugt, dass viele Mängel des derzeitigen Justizsystems, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz, durch diese Empfehlungen hätten behoben oder verhindert werden können. Die Versammlung fordert die Behörden daher auf, sich nochmals mit dem gesamten Reformpaket für das Justizwesen zu befassen und die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren im Einklang mit den Empfehlungen des Europarates zu ändern. Insbesondere im Hinblick auf:
 - 7.1. die Reform der Staatsanwaltschaft ist die Versammlung der Auffassung, dass die ad personam-Zusammenlegung der Ämter des Justizministers und des Generalstaatsanwalts sowie die dem Justizminister übertragenen weitreichenden Ermessensbefugnisse über die Staatsanwaltschaft und die eigentliche Verfolgung einzelner Fälle selbst die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft untergraben und sie durch Politisierung und Missbrauch gefährden. Die Versammlung ist der Ansicht, dass diese beiden Funktionen schnellstens voneinander getrennt werden müssen und dass ausreichende Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch und Politisierung der Staatsanwaltschaft in das Gesetz aufgenommen werden müssen. Sie fordert die polnischen Behörden auf, dies vorrangig zu erledigen;

- 7.2. die Reform des Landesrats für Gerichtsbarkeit äußert die Versammlung ihre Besorgnis darüber, dass die 15 Richter in diesen Rat entgegen den europäischen rechtsstaatlichen Normen nicht mehr von ihren Kollegen, sondern vom polnischen Parlament gewählt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz. Infolgedessen kann der Landesrat für Gerichtsbarkeit nicht mehr als unabhängiges Selbstverwaltungsorgan der Justiz gelten. Die Versammlung fordert die Behörden daher nachdrücklich auf, die Direktwahl der Richter, die Mitglieder des Landesrats für Gerichtsbarkeit sind, durch ihre Amtskollegen wieder einzuführen;
- 7.3. die Reform der ordentlichen Gerichte ist die Versammlung zutiefst besorgt über die übermäßigen Einflussmöglichkeiten und Ermessensbefugnisse im Hinblick auf das Justizsystem und die Justiz, die dem Justizminister übertragen wurden, auch in Bezug auf die Ernennung und Entlassung von Gerichtspräsidenten, auf Disziplinarverfahren gegen Richter und die interne Organisation der Gerichte. Hinzu kommen die ebenso übermäßigen Befugnisse, die dem Minister als Generalstaatsanwalt übertragen wurden, sowie das Fehlen eines Gegengewichts durch einen tatsächlich unabhängigen Landesrat für Gerichtsbarkeit. Diese Befugnisse müssen beschränkt und eine angemessene rechtliche Kontrolle und Gewaltenteilung in die einschlägigen Rechtsvorschriften eingeführt werden;
- 7.4. die Reform des Obersten Gerichts bedauert die Versammlung die Versuche, eine beträchtliche Anzahl von Richtern des Obersten Gerichts unter Verstoß gegen europäische Normen in den Vorruhestand zu zwingen. Die Versammlung bringt daher ihre Genugtuung darüber zum Ausdruck, dass diese Richter nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union wieder in ihre Ämter eingesetzt wurden. Die Einführung der Möglichkeit eines so genannten außerordentlichen Rechtsbehelfs aus weitreichenden und subjektiven Gründen gegen Urteile in bereits abgeschlossenen Fällen – und deren Rechtsbehelfsverfahren rechtskräftig beendet wurde – gibt Anlass zu ernster Besorgnis, da sie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Rechtskraftwirkung verstößt. Die Versammlung ist besorgt, dass die Einführung der außerordentlichen Revision die Zahl der Klagen gegen Polen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erheblich erhöhen könnte. Die Zusammensetzung und die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder der Disziplinar- und außerordentlichen Berufungskammern des Obersten Gerichts, zu denen auch Laien gehören, in Verbindung mit den umfangreichen Befugnissen dieser beiden Kammern sowie der Tatsache, dass ihre Mitglieder vom neuen Nationalen Justizrat gewählt wurden, werfen Fragen nach ihrer Unabhängigkeit und ihrer potenziellen Gefährdung durch Politisierung und Missbrauch auf. Dieses Problem muss dringend gelöst werden.
8. Die Versammlung nimmt die jüngste Entscheidung des polnischen Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019 zur Kenntnis, das auf der Grundlage der im dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. November 2019 enthaltenen Leitlinien erfolgte, dass der Nationale Justizrat nicht als unparteiisches und unabhängiges Organ angesehen werden kann und dass die neue Disziplinarkammer des Obersten Gerichts nicht als Gericht im Sinne des europäischen und polnischen Rechts betrachtet werden kann. Die Versammlung nimmt auch den Beschluss des Obersten Gerichtshof vom 23. Januar 2020 zur Kenntnis, der feststellte, dass die vom Nationalen Justizrat ernannten Richter nicht befugt sind zu entscheiden. Die Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der Reaktion der polnischen Regierung auf diesen Beschluss, die ihn für rechtswidrig hält. Sie fordert die polnischen Behörden auf, sich an das Urteil in vollem Umfang zu halten und diese grundlegenden Mängel des polnischen Rechtssystems unverzüglich zu beheben.
9. Die Versammlung äußert ihre tiefe Beunruhigung angesichts der Änderungsentwürfe an dem Gesetz über die ordentlichen Gerichte, das Gesetz über den Obersten Gerichtshof und einige andere Gesetze der Republik Polen, wie sie vom Sejm am 23. Januar 2020 verabschiedet wurden, trotz ihrer Ablehnung im polnischen Senat am 17. Januar 2020 und der äußerst kritischen Beurteilung dieser Änderungen durch die Venedig-Kommission. Sie bedauert, dass diese Änderungen nach einem beschleunigten Verfahren und ohne Befragung der wichtigsten Akteure der Zivilgesellschaft geprüft wurden. Die Versammlung begrüßt und unterstützt die dringende Stellungnahme der Venedigkommission zu diesen Änderungen. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Verabschiedung dieser Änderungen die Unabhängigkeit der Justiz und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in Polen weiter verschlechtert und gegen die Verpflichtungen des Landes nach dem Völkerrecht verstößt, einschließlich seiner Verpflichtungen, die sich aus seiner Mitgliedschaft im Europarat ableiten. Außerdem stehen sie im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Versammlung fordert Präsident Duda daher nachdrücklich dazu auf, diese Gesetzesänderungen nicht zu unterzeichnen, und ruft die Behörden auf, das Urteil des polnischen Obersten Gerichtshofs

vom 23. Januar 2020 sowie die der internationalen Gerichte, denen sie beigetreten sind, umfassend zu respektieren, einschließlich das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union. Die Versammlung ruft die polnischen Behörden ferner auf, die Mängel und Defizite des Justizsystems zu beheben, die unter anderem in dieser Entschließung hervorgehoben wurden.

10. Das häufig gehörte Argument, die polnischen Justizreformen stünden im Einklang mit europäischen Normen, nur weil bestimmte Aspekte der Reformen angeblich auch in anderen Ländern vorkommen, sind unzulässig und außer Acht zu lassen. Selbst dann, wenn einige Bestimmungen denen in anderen Ländern ähnlich sind, können sie nicht aus ihrem Kontext des allgemeinen Rechtsrahmens und der Rechtstradition gelöst werden. Die Anerkennung solcher Argumente käme einer möglichen „Frankensteinisierung der Gesetzgebung“ gleich, die auf einer Kombination der „schlechtesten Praktiken“ anderer Länder statt auf bewährten Praktiken und gemeinsamen europäischen Normen beruhen würde.
11. Die Versammlung bedauert den Missbrauch von Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte in Polen. Sie bekräftigt ihre Besorgnis darüber, dass die politische Kontrolle des Justizministers über die Einleitung und Durchführung dieser Verfahren nicht den erforderlichen Schutz gegen deren Missbrauch bietet. Die sehr hohe Zahl von Ermittlungen, die aus subjektiven Gründen gegen Richter und Staatsanwälte eingeleitet wurden und die anschließend weder formell beendet werden noch zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens führen, beraubt die betroffenen Richter und Staatsanwälte ihres Rechts auf Verteidigung und hat eine abschreckende Wirkung auf die Justiz. Dies untergräbt daher ihre Unabhängigkeit. Die glaubwürdigen Berichte, dass disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte nur deshalb eingeleitet werden, weil diese den Justizreformen kritisch gegenüberstehen, und die Tatsache, dass disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Richter aufgrund der von ihnen in ihrer Zuständigkeit gefällten Urteile eingeleitet werden, sind zu verurteilen. In diesem Zusammenhang sind die glaubwürdigen Berichte, dass eine politisch motivierte Hetzkampagne gegen Angehörige des Justizwesens von hochrangigen Beamten des Justizministeriums und des Landesrats für Gerichtsbarkeit bzw. unter ihrer Beteiligung organisiert wurde, sowohl bedauerlich als auch besorgniserregend: Diese Schmutzkampagne untergräbt sowohl die Unabhängigkeit der Justiz als auch das öffentliche Vertrauen in die Justiz. Die Organisation dieser Diffamierungskampagnen muss rückhaltlos aufgeklärt und die Verantwortlichen müssen ermittelt werden. Es liegt auf der Hand, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren unter direkter Kontrolle des Justizministers, der ebenso potenzielle Partei dieser Untersuchungen ist, nicht die notwendige Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit hätten. Die Versammlung fordert daher die polnischen Behörden auf, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2020, eine unabhängige öffentliche Untersuchung dieser Verleumdungskampagnen und der dafür verantwortlichen Personen durchzuführen.
12. Die Versammlung stellt fest: Die Besorgnis hinsichtlich der Unabhängigkeit der polnischen Justiz und des Justizsystems sowie bezüglich der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durch Polen betrifft Europa unmittelbar und als Ganzes. Die Fragen nach der Unabhängigkeit der Justiz und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit sind daher nicht als innere Angelegenheiten Polens zu betrachten. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Gerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich in allen einschlägigen Strafsachen – auch im Hinblick auf Europäische Haftbefehle – sowie in einschlägigen Zivilsachen feststellen, ob in Polen für die Angeklagten ein faires Gerichtsverfahren im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden kann.
13. Die Versammlung stellt fest, dass der ausgehandelte demokratische Übergang Polens, der zum Fall der Berliner Mauer beitrug, zwar ein Vorbild für viele war, dass er aber für einen Teil der polnischen Bevölkerung keinen Schlusstrich unter die Verbrechen und Exzesse in der kommunistischen Ära bedeutet und nach ihrem Eindruck jenen, die vom kommunistischen Regime profitierten, ermöglichte, sich der Justiz hinsichtlich der begangenen Verbrechen zu entziehen und ihre Interessen zu wahren. Die Versammlung erkennt an, dass dieses Thema sowohl heikel als auch emotional aufgeladen ist, ist aber der Ansicht, dass dreißig Jahre nach dem Ende des kommunistischen Regimes die Notwendigkeit der Lustration nicht als stichhaltiges Argument oder geeignete Leitlinie für eine Reform des Justizsystems in Polen gelten kann.
14. Die Versammlung ist besorgt darüber, dass der raue und intolerante politische Diskurs in der polnischen Öffentlichkeit eine zunehmend nachgiebige Haltung gegenüber Hassreden und intolerantem Verhalten gegenüber Minderheiten und anderen schutzbedürftigen Gruppen ebenso wie den Eindruck hat entstehen lassen, dies bleibe straflos. Dies ist nicht hinnehmbar und sollte von den Behörden geregelt werden.

15. In Bezug auf die Medienlandschaft bedauert die Versammlung, dass die Medienreformen das Problem der Politisierung und Voreingenommenheit im Bereich der Medien und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gelöst haben. Stattdessen zielten die Medienreformen vor allem darauf ab, die Kontrolle über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von den früheren Vorgängerbehörden auf die derzeitige Regierungsmehrheit zu übertragen. Die Versammlung fordert die Behörden auf, für die Einrichtung eines wirklich unparteiischen und professionellen öffentlichen Rundfunksystems in Polen Sorge zu tragen.
16. Die Versammlung begrüßt die wichtige Rolle, welche die liberale und dynamische Zivilgesellschaft in Polen spielt. Sie bedauert daher, dass die Polarisierung der politischen Landschaft den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft beeinträchtigt, wobei die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Behörden zunehmend punktuell sind und auf ideologischer Nähe beruhen.
17. Die Rechtsreformen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit in Polen wirken sich insgesamt negativ auf das effiziente Funktionieren der demokratischen Institutionen in Polen aus. Bedauerlicherweise weist nichts darauf hin, dass dieses Problem bald gelöst wird. Die Versammlung beschließt daher, die Entwicklungen im Hinblick auf das Funktionieren der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit in Polen weiterhin genau zu verfolgen. Die Versammlung beschließt deshalb, das Überwachungsverfahren in Bezug auf Polen zu eröffnen, bis ihre obengenannten Bedenken auf zufriedenstellende Weise beseitigt sind.

Entschließung 2318 (2020)¹⁹

Der Schutz der Religions- oder Glaubensfreiheit am Arbeitsplatz (Dok. 15015)

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass es in Europa eine Vielzahl religiöser Überzeugungen gibt und dass sie die Kultur des „Zusammenlebens“ auf der Grundlage des religiösen Pluralismus fördert. Sie hat bei zahlreichen Gelegenheiten Akte der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung verurteilt und die Mitgliedstaaten des Europarates aufgerufen, stärkere Maßnahmen zur Bekämpfung derartiger Akte zu ergreifen.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 2036 (2015) „Die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung mit besonderem Schwerpunkt auf Christen“, 2076 (2015) „Religionsfreiheit und Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft“, 1928 (2013) „Die Wahrung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Religion und Glauben sowie der Schutz religiöser Gemeinschaften vor Gewalt“ sowie ihre Entschließung 1846 (2011) und Empfehlung 1987 (2011) „Die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung“.
3. Die Versammlung erinnert daran, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein universales Menschenrecht ist, das in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verankert ist. Darüber hinaus ist Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung gemäß Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 14 der Konvention sowie Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur Konvention verboten.
4. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat sowohl einen internen als auch einen externen Aspekt. Der interne Aspekt – das Recht, eine Überzeugung zu haben oder nicht zu haben und seine Religion als eine Gewissensfrage zu ändern – ist ein absolutes Recht, das keinen Beschränkungen unterworfen sein kann. Der externe Aspekt – die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung „entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie in der Öffentlichkeit oder im Privatleben zu äußern – ist nicht absolut. Alle Einschränkungen dieser Freiheit müssen jedoch „gesetzlich vorgeschrieben“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein und ein legitimes Ziel verfolgen. Legitime Ziele sind die öffentliche Sicherheit, der Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral, oder der Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer. Dies impliziert unter anderem, dass jeder Eingriff in die Äußerung der Religion oder der Weltanschauung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehen muss.

¹⁹ Versammlungsdebatte am 29. Januar 2020 (5. Sitzung) (siehe Dok. 15015, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Davo Ivo Stier). Von der Versammlung am 29. Januar 2020 (5. Sitzung) verabschiedeter Text.

5. Die Versammlung erinnert daran, dass die Freiheit, seine eigene Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck zu bringen, auch am Arbeitsplatz gilt und dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein umfassendes Fallrecht zu dieser Frage erarbeitet hat. Sie betont ebenfalls, dass Religion ein wesentlicher Aspekt der Identität ist und dass religiöse Identität sowohl das Praktizieren der Religion als auch den Glauben umfasst. Angesichts der Tatsache, dass viele Menschen einen großen Teil ihres täglichen Lebens am Arbeitsplatz verbringen, ist die Nichtdiskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung der Beschäftigten von entscheidender Bedeutung.
6. Die Versammlung stellt ebenfalls fest, dass die Präsenz von Mitgliedern unterschiedlicher oder nicht religiöser Gruppen Probleme am Arbeitsplatz bereiten könnte, die einige Arbeitgeber durch Bestimmungen am Arbeitsplatz, die für sich genommen neutral sind, zu lösen versuchen könnten. Die Anwendung von für sich genommen neutralen Bestimmungen am Arbeitsplatz – wie Bestimmungen zur Kleiderordnung, Speisevorschriften, staatlichen Urlaubstagen oder Arbeitsbestimmungen – können zu einer indirekten Diskriminierung der Vertreter bestimmter religiöser Gruppen führen, selbst wenn sie sich nicht speziell gegen sie richten.
7. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz auch aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu gewährleisten. Die Freiheit der Mitarbeiter, ihre Religion oder Weltanschauung zu praktizieren, darf nur eingeschränkt werden, wenn sich diese Einschränkungen im Einklang mit den Menschenrechten und -normen befinden sowie notwendig und verhältnismäßig sind und ein legitimes Ziel verfolgen.
8. Die Versammlung ruft daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 8.1. im Einklang mit den Artikeln 9 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen internationalen Rechtsinstrumenten für den Schutz der Menschenrechte eine Kultur der Toleranz und des „Zusammenlebens“ in einer religiös pluralistischen Gesellschaft zu fördern;
 - 8.2. sicherzustellen, dass das Recht aller Personen, die ihrer Rechtsstaatlichkeit unterliegen, auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit geachtet wird, ohne dass dabei andere durch die Europäischen Menschenrechtskonvention und andere internationalen Menschenrechtsinstrumente garantierte Rechte Anderer beeinträchtigt werden;
 - 8.3. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Diskriminierung auf der Grundlage der Religion oder Weltanschauung in allen Bereichen des zivilen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens zu bekämpfen.
9. In Anbetracht der Bedeutung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung am Arbeitsplatz Ausdruck zu geben, ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 9.1. sofern noch nicht bereits geschehen, wirksame Antidiskriminierungsgesetze zu verabschieden, die ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einschließen, und geeignete Überwachungsmechanismen zu schaffen, um ihre Umsetzung zu beurteilen;
 - 9.2. zu erwägen, gesetzliche oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter eine angemessene Berücksichtigung ihrer Religion oder Weltanschauung beantragen können;
 - 9.3. geeignete Entscheidungs- oder Vermittlungsmechanismen im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Weigerung des Arbeitgebers, den Wunsch eines Mitarbeiters auf der Grundlage seiner Religion oder Weltanschauung zu berücksichtigen, zu schaffen;
 - 9.4. Schulungen und Beratung für staatliche und private Arbeitgeber anzubieten, um deren Bewusstsein in Bezug auf die Begriffe der Religion und der religiösen Vielfalt, die speziellen Bedürfnisse von Mitarbeitern, die religiösen Gruppen angehören, und wie die speziellen Bedürfnisse dieser Mitarbeiter berücksichtigt werden können, zu erhöhen;
 - 9.5. den Dialog zwischen Arbeitnehmern, religiösen Gemeinschaften, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen, zu fördern, um Zusammenarbeit und Toleranz zu stärken;
 - 9.6. die Arbeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Bekämpfung von Diskriminierung, einschließlich indirekter Diskriminierung auf der Grundlage der Religion oder Weltanschauung, zu fördern und sie zu ermutigen, Schulungsaktivitäten für staatliche und private Arbeitgeber zu entwickeln.

Entschließung 2319 (2020)²⁰**Ergänzendes gemeinsames Verfahren des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung als Reaktion auf einen schwerwiegenden Verstoß eines Mitgliedstaates gegen seine satzungsgemäßen Pflichten (Dok. 15024)**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist erfreut über die intensiveren Dialoge und Kontakte, die im Hinblick darauf mit dem Ministerkomitee stattgefunden haben, in Reaktion auf einen schwerwiegenden Verstoß eines Mitgliedstaates gegen seine satzungsgemäßen Pflichten ein ergänzendes gemeinsames Verfahren der beiden Satzungsorgane des Europarats einzurichten. Sie erklärt erneut, dass ein solches Verfahrens, an dem die beiden Satzungsorgane und der Generalsekretär/die Generalsekretärin des Europarats beteiligt sind, die Organisation besser befähigen wird, wirksamer auf Situationen zu reagieren, in denen ein Mitgliedstaat gegen seine satzungsgemäßen Pflichten verstößt, und dass es allen Maßnahmen, die sowohl im Hinblick auf den betreffenden Mitgliedstaat als auch auf die Organisation als Ganzes zu treffen sind, größere Wirkungskraft verleihen wird.
2. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihren ursprünglichen Vorschlag, zusätzlich zu den bestehenden Verfahren ein gemeinsames Reaktionsverfahren einzurichten, der in ihrer im April 2019 angenommenen Entschließung 2277 (2019) und Empfehlung 2153 (2019) „Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Zukunftsherausforderungen“ enthalten ist und in dem Beschluss des Ministerkomitees auf seiner 129. Sitzung „Eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Demokratie in Europa – Gewährleistung der Einhaltung der Rechte und Pflichten, Grundsätze, Normen und Werte“ (CM/Del/Dec(2019)129/2, Helsinki, 17. Mai 2019) positiv aufgegriffen wurde. Ferner verweist sie auf ihre am 24. Juni 2019 angenommene Entschließung 2287 (2019) „Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung in Bezug auf Beglaubigungsschreiben und Stimmrecht“, in der sie ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck brachte, diesen Vorschlag möglichst bald in die Tat umzusetzen.
3. Die Versammlung vermerkt, dass die französische Staatssekretärin für europäische Angelegenheiten, Amélie de Montchalin, der Präsidentin der Versammlung, Liliane Maury Pasquier, am 25. November 2019 den Entwurf eines Beschlusses der Stellvertreter der Minister zur Anwendung der Artikel 3 und 8 der Satzung des Europarates übermittelte, der „im Ministerkomitee sehr breite Unterstützung genießt und als Grundlage für eine Vereinbarung mit der Parlamentarischen Versammlung dienen könnte“. Unter Hinweis auf die umfangreichen Arbeiten des Ministerkomitees „zur Festlegung der Grundsätze und praktischen Modalitäten für das ergänzende gemeinsame Reaktionsverfahren“ und „den engen Dialog mit der Parlamentarischen Versammlung“ unterstrich die französische Staatssekretärin, dass „das Ziel darin besteht, uns in Zusammenarbeit stärker und effektiver dabei zu machen, für die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen und Pflichten durch alle Mitgliedstaaten Sorge zu tragen.“
4. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Beschlüsse der Versammlung und des Ministerkomitees und der Erörterungen, die in und zwischen den beiden Satzungsorganen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen unter Beteiligung des ehemaligen Generalsekretärs und derzeitigen Generalsekretärs der Organisation stattgefunden haben, beschließt die Versammlung, dass das ergänzende gemeinsame Verfahren glaubwürdig, vorhersehbar, reaktiv und umkehrbar und von nachstehenden Grundprinzipien geleitet sein soll:
 - 4.1. Das oberste Ziel des ergänzenden gemeinsamen Verfahrens besteht darin, einen Mitgliedstaat durch konstruktiven Dialog und Zusammenarbeit zur Einhaltung der Pflichten und Grundsätze der Organisation zu bewegen und die Verhängung von Sanktionen zu vermeiden;
 - 4.2. Dieses Verfahren, das Ausnahmecharakter besitzt, kommt ergänzend zu den bestehenden Regeln und Vorschriften hinzu und baut auf der Erklärung des Ministerkomitees von 1994 über die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Verpflichtungen auf; seine Durchführung erfordert keine Satzungsänderung. Es wird sich weder auf bestehende Verfahren, die sich aus satzungs- oder übereinkommensgemäßen Kontrollmechanismen ergeben, noch auf das bestehende Monitoringverfahren der Versammlung auswirken;

²⁰ Versammlungsdebatte am 29. Januar 2020 (6. Sitzung) (siehe Dok. 15024, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Frank Schwabe). Von der Versammlung am 29. Januar 2020 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 4.3. Eine Grundanforderung ist die Übereinstimmung mit den bestehenden Rollen und Mandaten der beiden Satzungsorgane sowie des Generalsekretärs/der Generalsekretärin;
 - 4.4. Das Verfahren wird sich nur mit den schwerwiegendsten Verstößen gegen die in der Satzung des Europarats verankerten Grundprinzipien und Grundwerte befassen;
 - 4.5. Das Verfahren kann entweder vom Ministerkomitee, der Parlamentarischen Versammlung oder dem Generalsekretär/der Generalsekretärin eingeleitet werden und beteiligt alle drei Parteien;
 - 4.6. Das Verfahren wird eine Reihe konkreter und genau festgelegter Schritte umfassen, für welche die drei Parteien einvernehmlich einen strikten Zeitrahmen festlegen;
 - 4.7. Bevor eine der drei Parteien im gesamten Verlauf des Prozesses eine Entscheidung trifft, konsultiert sie die anderen beiden Parteien. Die aktive Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaates an allen Prozessphasen ist notwendig, da es Ziel des Verfahrens ist, durch konstruktiven Dialog und Zusammenarbeit zu einer Situation zurückzukommen, in der der betreffende Mitgliedstaat die Verpflichtungen und Grundsätze der Organisation achtet;
 - 4.8. Der gegen seine satzungsgemäßen Pflichten verstoßende Mitgliedstaat trägt eine Hauptverantwortung, Schritte zur Bereinigung der Situation zu unternehmen;
 - 4.9. Letztendlich kann das Verfahren zu der Entscheidung führen, nach Artikel 8 der Satzung vorzugehen, eine Entscheidung, die nach vorheriger Konsultation der Parlamentarischen Versammlung im Einklang mit Satzungsentschließung (51)30 in allen Aspekten in der Zuständigkeit des Ministerkomitees liegt. Das Verfahren schließt weder aus, dass das Ministerkomitee, wie in der Satzung vorgesehen, Artikel 8 direkt anwendet, noch schließt es die Möglichkeit aus, dass die Versammlung das Ministerkomitee durch eine Empfehlung auffordert, direkt nach Artikel 8 der Satzung vorzugehen.
5. Die Versammlung wiederholt, dass das ergänzende gemeinsame Verfahren entweder vom Ministerkomitee, von der Parlamentarischen Versammlung oder dem Generalsekretär ausgelöst werden kann. Was die Einleitung durch die Versammlung angeht, gilt folgendes:
- 5.1. Ein Empfehlungsantrag zur Einleitung des ergänzenden gemeinsamen Verfahrens zwischen dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung in Reaktion auf einen schweren Verstoß eines Mitgliedstaates gegen seine satzungsgemäßen Pflichten wird in beiden Amtssprachen vorgelegt und von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Versammlung (Vertreter und Stellvertreter), die mindestens drei politischen Fraktionen und 15 nationalen Delegationen angehören unterzeichnet; dies ist der einzige Weg, auf dem das ergänzende gemeinsame Verfahren von der Versammlung eingeleitet werden kann;
 - 5.2. Sobald ein Antrag auf Einleitung des ergänzenden gemeinsamen Verfahrens gestellt wird, wird der Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie automatisch mit der Berichterstattung über die Angelegenheit befasst. Der Antrag wird binnen vierundzwanzig Arbeitsstunden als offizielles Dokument veröffentlicht und unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie zugeleitet, der/die den Punkt im Hinblick auf die Benennung eines Berichterstatters auf die Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung setzt. Der Berichtsentwurf, einschließlich des Vorentwurfs einer Empfehlung zu der Frage, ob das ergänzende gemeinsame Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht, wird auf der darauffolgenden Ausschusssitzung behandelt;
 - 5.3. Der Bericht, einschließlich des Entwurfs einer Empfehlung, wird von der Versammlung auf der Teilsitzung erörtert, die unmittelbar auf seine Verabschiedung im Ausschuss folgt. Es wird nicht möglich sein, zur Einleitung des ergänzenden gemeinsamen Verfahrens eine Aussprache im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens zu beantragen;
 - 5.4. Zur Stärkung seiner Legitimität wird der Beschluss der Versammlung zur Einleitung des ergänzenden gemeinsamen Verfahrens eine doppelte Mehrheit erfordern, d. h. die entsprechende Empfehlung muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Anzahl von Ja-Stimmen, die mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung entspricht, angenommen werden; ist mindestens eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt, wird der Empfehlungsentwurf abgelehnt;
 - 5.5. In Anbetracht dessen, dass ein solches Verfahren letztlich zu einem Beschluss führen kann, nach Artikel 8 der Satzung des Europarates vorzugehen, und im Einklang mit den oben genannten Grundprinzipien können nur die schwersten Verstöße gegen die in der Satzung des Europarates, namentlich in

Artikel 3 und in der Präambel der Satzung, verankerten Grundprinzipien und Grundwerte den Beschluss der Versammlung rechtfertigen, das ergänzende gemeinsame Verfahren in Bezug auf einen Mitgliedstaat einzuleiten.

6. Unmittelbar nach der Einleitung des Verfahrens durch eine der Parteien findet eine Sitzung des/der Vorsitzenden des Ministerkomitees, des Präsidenten/der Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin statt, an die sich innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung einer der drei Parteien, das Verfahren einzuleiten, eine gemeinsame hochrangige Mission in den betreffenden Mitgliedstaat anschließt, um die Anliegen, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, zu erörtern und eine Klärung der Situation anzustreben. Danach erstattet die Mission den beiden Satzungsorganen Bericht über ihre Ergebnisse. Was die weiteren Maßnahmen anbelangt, gilt folgendes:
 - 6.1. Der Präsident/die Präsidentin der Versammlung legt dem Präsidium der Versammlung den oben genannten Bericht über die Ergebnisse der gemeinsamen Mission vor. Zusammen mit etwaigen Vorschlägen des Präsidenten/der Präsidentin der Versammlung für den in der Folge von dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates zu entwickelnden Fahrplan wird dieser Bericht dem Sachstandsbericht des Präsidiums beigefügt und von der Versammlung im Rahmen der Aussprache und Abstimmung über den Sachstandsbericht des Präsidiums erörtert;
 - 6.2. Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemeinsamen Mission kann das Ministerkomitee nach Anhörung der Versammlung und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin beschließen, das ergänzende gemeinsame Verfahren zu beenden, falls die Situation bereinigt oder erheblicher positiver Fortschritt erzielt worden sein sollte; in jedem Fall sollte das Ministerkomitee nicht später als vier Wochen, nachdem es sich mit der Versammlung und dem Generalsekretär beraten hat, beschließen, zum zweiten Verfahrensschritt überzugehen.
7. Innerhalb der folgenden acht Wochen wird der Generalsekretär/die Generalsekretärin auf der Grundlage von Vorschlägen des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung und nach Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat einen Fahrplan ausarbeiten und den beiden Satzungsorganen vorlegen, der die verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen miteinander koordiniert. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - 7.1. Der Fahrplan enthält konkrete, mit strikten Zeitrahmen ausgestattete Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat ergreifen soll, und listet Initiativen und Tätigkeiten auf, die von dem Ministerkomitee, der Parlamentarischen Versammlung und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin, unter anderem auch von verschiedenen Ausschüssen der Versammlung, von Monitoring- oder Beratungsgremien der Organisation oder vom Amt des Menschenrechtskommissars, vorgeschlagen und geplant werden und dazu beitragen würden, den betreffenden Mitgliedstaat zur Einhaltung der Pflichten und Grundsätze der Organisation zu bewegen;
 - 7.2. Der Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie prüft für die Versammlung die Genehmigung des Fahrplans auf der unmittelbar auf die Vorlage des Textes durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin folgenden Sitzung;
 - 7.3. Billigt die Versammlung den Fahrplan, wird er sodann vom Ministerkomitee geprüft und verabschiedet; wird er abgelehnt, sollen neue Konsultationen zu seiner Überarbeitung stattfinden.
8. Nach Verabschiedung des Fahrplans schreitet das Verfahren mit der Umsetzung des Fahrplans voran. Die Umsetzung des Fahrplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat und wird von dem Generalsekretär/der Generalsekretärin koordiniert. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - 8.1. Das Ziel besteht darin, mit dem betreffenden Mitgliedstaat in einen konstruktiven und kooperativen Dialog einzutreten, um zur Bereinigung der Situation beizutragen;
 - 8.2. Die drei Parteien können im Zuge der Umsetzung des Fahrplans vereinbaren, gemeinsame öffentliche Erklärungen abzugeben;
 - 8.3. Mit dem betreffenden Mitgliedstaat sowie zwischen dem Ministerkomitee, der Parlamentarischen Versammlung und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin findet ein regelmäßiger Dialog statt, in einem in dem Fahrplan festzulegenden Format, einschließlich im Gemeinsamen Ausschuss;
 - 8.4. Durch die Aussprache über den Sachstandsbericht ihres Präsidiums bewertet die Versammlung in regelmäßigen Abständen die Umsetzung des Fahrplans. Das Präsidium wird seine Beurteilung gegebenenfalls unter anderem unter Rückgriff auf die Fachkenntnisse der maßgeblichen Überwachungs-

- und Beratungsorgane der Organisation und des Büros des Menschenrechtskommissars sowie der Ausschüsse der Versammlung erstellen;
- 8.5. Das Ministerkomitee kann nach Konsultation der Versammlung und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin beschließen, das ergänzende gemeinsame Verfahren ohne ungebührliche Verzögerung zu beenden, falls die Situation bereinigt oder erheblicher positiver Fortschritt erzielt worden sein sollte;
 - 8.6. Es sollte vorgesehen sein, den Fahrplan innerhalb von insgesamt neun Monaten nach seiner Verabschiedung durch das Ministerkomitee umzusetzen.
9. Gelangt das Ministerkomitee nach Konsultationen mit der Parlamentarischen Versammlung und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin zu dem Schluss, dass sich die Situation nicht gebessert hat und der betreffende Mitgliedstaat weiterhin auf schwerwiegende Weise gegen Artikel 3 verstößt, geht es zum letzten Verfahrensschritt über. Dies bedeutet im Einzelnen:
- 9.1. Es folgt ein Beschluss des Ministerkomitees auf der Grundlage von Artikel 8 der Satzung;
 - 9.2. Die vorherige Konsultation der Versammlung im Einklang mit Satzungsentschließung (51)30 erfordert die Erstellung eines Berichts und eine Aussprache in der Versammlung, mit dem Ziel, dem Ministerkomitee eine Stellungnahme zu der Anwendung von Artikel 8 der Satzung vorzulegen;
 - 9.3. Sollte der betreffende Mitgliedstaat die Situation letztlich bereinigen und damit wieder satzungstreu werden, kann das Ministerkomitee nach Konsultationen mit der Parlamentarischen Versammlung und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin seinen Beschluss nach Artikel 8 widerrufen. Wurde der betreffende Staat ausgeschlossen, muss er die Mitgliedschaft neu beantragen.
10. Etwaige zur Umsetzung dieser Entschließung notwendigen Änderungen der Geschäftsordnung werden durch eine spätere, auf der Grundlage eines Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten zu verabschiedende Entschließung vorgenommen. Das ergänzende gemeinsame Verfahren tritt nach Verabschiedung der letztgenannten Entschließung und einem entsprechenden Beschluss des Ministerkomitees in Kraft.

Entschließung 2320 (2020)²¹

Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen (Dok. 15050)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2287 (2019) „Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung in Bezug auf Beglaubigungsschreiben und Stimmrecht“, die nach einer Zeit der Nichtkooperation auf parlamentarischer Ebene zur Rückkehr der russischen Delegation in die Versammlung führte und die Verpflichtung der Versammlung zum Dialog als ein Mittel zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen für ungelöste Fragen bekräftigte.
2. Des Weiteren verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 2292 (2019) „Anfechtung der noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen“, in der sie beschloss, die Beglaubigungsschreiben zu ratifizieren, und die russische Delegation aufrief, allen in den Entschließungen 1990 (2014), 2034 (2015) und 2063 (2015) enthaltenen Empfehlungen nachzukommen, mit dem Monitoringausschuss zusammenzuarbeiten und einen zielführenden Dialog über die Einhaltung ihrer Pflichten und Verpflichtungen einzuleiten. Sie forderte den Überwachungsausschuss auf, schnellstmöglich und spätestens im April 2020 einen Bericht über die Einhaltung der von der Russischen Föderation eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen.
3. Der Überwachungsausschuss hat seine Arbeit im Hinblick auf die Russische Föderation wieder aufgenommen und eine Reihe von Anhörungen organisiert, die von den Ko-Berichterstattern bei ihrer laufenden Erstellung des Berichts berücksichtigt werden. Die russische Delegation hat mit dem Überwachungsausschuss umfassend zusammengearbeitet.

²¹ Versammlungsdebatte vom 29. Januar 2020 (6. Sitzung) (siehe Dok. 15050, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Tiny Kox, sowie Dok. 15054, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Bericht-erstatter: Alvise Maniero). Von der Versammlung am 29. Januar 2020 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

4. Die Versammlung stellt fest, dass in den letzten sechs Monaten seit der Rückkehr der Russischen Föderation in die Versammlung auch einige andere in Entschließung 2292 (2019) enthaltene Empfehlungen von der Russischen Föderation umgesetzt wurden. Insbesondere wurden alle 24 in der Meerenge von Kertsch widerrechtlich inhaftierten ukrainischen Seeleute im Rahmen eines Gefangenen austauschs in die Ukraine zurückgeschickt. Hierzu gehörte auch eine Person, die für eine Befragung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Flugs MH17 angefordert worden war. Im Hinblick auf die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen wurden einige Fortschritte erzielt. Die Russische Föderation hat an der sogenannten gegenseitigen Freilassung von Häftlingen teilgenommen und bereitet neben dem Austausch mit der Ukraine noch andere Austausche vor.
5. Was die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Europarat anbelangt, hat die Russische Föderation alle ausstehenden Beiträge zum ordentlichen Haushalt und zu den Teilabkommen gezahlt. Nicht gezahlte Zinsen sind Diskussionsthema im Ministerkomitee des Europarates.
6. Die Versammlung erkennt an, dass die allgemeine Beurteilung der Einhaltung der Russischen Föderation ihrer Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat sowie der Entschließungen 1990 (2014), 2034 (2015), 2063 (2015) und 2292 (2019) Thema des in Vorbereitung befindlichen Überwachungsberichts sind. Die Versammlung verweist auf ihren Standpunkt zu der widerrechtlichen Annektierung der Krim durch die Russische Föderation.
7. Darüber hinaus fordert die Versammlung den Überwachungsausschuss auf, das derzeitige Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf die derzeit in der Russischen Föderation im Gang befindlichen Verfassungsänderungen genau zu verfolgen, und unterstreicht ausdrücklich die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu befolgen.
8. Die Versammlung beschließt, die in diesem Zusammenhang im Laufe des Jahres 2020 erzielten Fortschritte zu beurteilen, und fordert den Überwachungsausschuss auf, den vollständigen Überwachungsbericht so bald wie möglich vorzulegen.
9. Die Versammlung betont, dass sie die wichtigste parlamentarische Plattform darstellt, auf der der politische Dialog über die Verpflichtungen der Russischen Föderation nach der Satzung des Europarates mit Beteiligung aller Betroffenen stattfindet und die russische Föderation auf der Grundlage der Werte und Grundsätze des Europarates zur Verantwortung gezogen werden kann.
10. Daher ist die Versammlung der Ansicht, dass die Artikel 8.2.a. oder 8.2.b. keine Anwendung finden sollten, und beschließt, die Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation zu ratifizieren.

Entschließung 2325 (2020)²²

Der Fortschritt des Überwachungsverfahrens der Versammlung (Januar–Dezember 2019) (Dok. 15031)

1. Die Parlamentarische Versammlung würdigt die Arbeit des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss) zur Erfüllung seines Mandats gemäß Entschließung 1115 (1997) über die Einsetzung eines Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (geändert durch Entschließung 1431 (2005), Entschließung 1515 (2006), Entschließung 1698 (2009), Entschließung 1710 (2010), Entschließung 1936 (2013), Entschließung 2018 (2014) und Entschließung 2261 (2019)). Sie würdigt den Ausschuss für seine Arbeit bei der Begleitung der zehn Länder im Überwachungsverfahren im engeren Sinne (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Republik Moldau, die Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine) und der drei am Post-Monitoring-Dialog beteiligten Länder (Bulgarien, Montenegro und Nordmazedonien) bei ihren Bemühungen um die uneingeschränkte Einhaltung der mit ihrem Beitritt zum Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen sowie der Überwachung der Einhaltung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen aller anderen Mitgliedstaaten durch seine regelmäßigen Überprüfungen.

²² Versammlungsdebatte am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) (siehe Dok. 15031, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Sir Roger Gale). Von der Versammlung am 30. Januar 2020 (8. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Versammlung begrüßt die positiven Entwicklungen und die im Berichtszeitraum erzielten Fortschritte einer Reihe von Ländern im Überwachungsverfahren oder in Mitwirkung an einem Post-Monitoring-Dialog. Insbesondere bezieht sich dies auf
 - 2.1. Albanien: das fortgesetzte Engagement für die Reform der Justiz und des Justizwesens, insbesondere durch die Überprüfung aller Richter und Staatsanwälte;
 - 2.2. Armenien: die Organisation von Parlamentswahlen gemäß internationalen Standards. Seine Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung und zur Reform des Justizwesens im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit des Letzteren;
 - 2.3. Aserbaidschan: die Begnadigung von über 400 Gefangenen durch den Präsidenten und ihre anschließende Freilassung, darunter 50 Personen, die als politische Gefangene gelten; die Einführung von Rechtsreformen, die eine Senkung des Strafmaßes, die Einführung von Alternativen zur Inhaftierung und die vollständige Entkriminalisierung von etwa 15 Straftaten ermöglichen, was dazu beiträgt, die seit Langem bestehenden Bedenken hinsichtlich der Überfüllung der Strafvollzugseinrichtungen zu zerstreuen;
 - 2.4. Bulgarien: die bedeutenden Reformen des Justizwesens und die kontinuierlichen Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung, auch durch die Einrichtung einer neuen zentralen Korruptionsbekämpfungsbehörde;
 - 2.5. Georgien: die Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung für das georgische Parlament mit dem Ziel, die parlamentarische Kontrolle und die politische Rechenschaftspflicht der Exekutive zu stärken; das breite Einvernehmen mit allen Beteiligten über das verabschiedete vierte Paket von Justizreformen mit dem Ziel, die Unabhängigkeit der Justiz und die Effizienz der Justizverwaltung weiter zu stärken;
 - 2.6. der Republik Moldau: die friedliche Machtübergabe und die Bemühungen um die „Entoligarchisierung“ des Landes und die Stärkung seiner staatlichen Institutionen; die Bereitschaft der moldauischen Behörden, die 5+2-Gespräche fortzusetzen, um eine friedliche Lösung des Transnistrien-Konflikts zu erreichen;
 - 2.7. Montenegro: die Fortschritte, die bei der Wahrung der Rechte von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI) sowie der Minderheitenrechte erzielt wurden; die umfassende Art und Weise, in der der neue Rechtsrahmen für die Medien angenommen wurde, und die verstärkten Bemühungen, Angriffe auf Journalisten zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu bringen;
 - 2.8. Nordmazedonien: die friedliche Lösung der politischen Krise im Land durch Verhandlungen und die Ratifizierung des historischen Prespa-Abkommens durch Nordmazedonien und Griechenland, das die sogenannte „Namensfrage“ nach 27 Jahren klärt;
 - 2.9. der Russischen Föderation: ihre ausdrückliche Zusage, sich nun in vollem Umfang in das laufende Überwachungsverfahren der Versammlung einzubringen;
 - 2.10. der Türkei: die Verabschiedung eines ersten Pakets von Rechtsreformen und des erwarteten Aktionsplans für Menschenrechte, mit dem langjährige Anliegen der Versammlung aufgegriffen werden könnten;
 - 2.11. der Ukraine: die Einrichtung des Gerichts höherer Instanz zur Korruptionsbekämpfung und die klare Priorität, die ihm eingeräumt wird, sowie neue Initiativen zur Bekämpfung der im Lande weitverbreiteten Korruption.
3. Gleichwohl gibt die Versammlung ihrer Besorgnis über Entwicklungen und noch bestehende Defizite in einer Reihe von Ländern in einem Überwachungsverfahren oder in Mitwirkung an einem Post-Monitoring-Dialog Ausdruck – Defizite, die die demokratische Konsolidierung in diesen Ländern untergraben und ihren Verpflichtungen und Beitrittszusagen entgegenstehen:
 - 3.1. Albanien: die anhaltende Polarisierung der politischen Landschaft, die sich zu einer systembedingten politischen Krise entwickelt, die das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen im Lande einschließlich des Parlaments und der kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen behindert; die noch immer weitverbreitete und tief verwurzelte Korruption sowie die begrenzten Erfolge bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

- 3.2. Armenien: die Herausforderungen, denen sich die Justiz von allen Seiten bei der Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenübersteht; die nach wie vor allgemein bestehende Intoleranz und die negativen Stereotypen gegenüber LGBTI-Personen und anderen Minderheiten in der armenischen Gesellschaft; die Hindernisse, die einige gesellschaftliche Gruppen der noch ausstehenden Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) in den Weg legen;
 - 3.3. Aserbaidschan: das Fortbestehen politischer Gefangenschaft und die fortgesetzte Anwendung politisch motivierter Verwaltungshaft, strafrechtlicher Vorwürfe, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Reiseverboten gegen Regierungsgegner, Journalisten und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen; das für die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen restriktive und schwerfällige rechtliche Umfeld;
 - 3.4. Bosnien und Herzegowina: das anhaltende Unvermögen, nach den Wahlen 2018 eine Regierung zu bilden und andere demokratische Institutionen im Land zu schaffen, zum Beispiel auch die Unfähigkeit, eine neue Delegation in unsere Versammlung zu bestellen; die besorgniserregenden Entwicklungen im Bereich der Versammlungs- und Medienfreiheit; die anhaltende Missachtung rechtskräftiger Gerichtsurteile durch einige Behörden;
 - 3.5. Bulgarien: die systematische Beeinträchtigung der Medienfreiheit in den letzten Jahren; die Situation der Roma-Minderheit und der anhaltende Gebrauch rassistischer und intoleranter Hasssprache im politischen Diskurs.
 - 3.6. Georgien: das Versäumnis, die zur Einführung eines regelrechten Verhältniswahlsystems erforderlichen Verfassungsänderungen bis 2020 zu verabschieden; die mangelnde Untersuchung und Weiterverfolgung mutmaßlicher Vorfälle und Verstöße gegen das Wahlgesetz bei der Präsidentschaftswahl 2018; das mangelhafte Funktionieren des Hohen Justizrats, einschließlich des Fehlens klarer und einheitlicher Auswahlkriterien, der übermäßigen Inanspruchnahme des Ermessensspielraums, und das Versäumnis, vollständige und begründete Entscheidungen für die Auswahl der Richter des Obersten Gerichts zu treffen;
 - 3.7. Montenegro: das nach wie vor polarisierte politische Klima im Land, das notwendige Reformen – auch der Wahlgesetzgebung – behindert; die Vorwürfe der Korruption auf hoher Ebene und die unzureichenden Ermittlungen zu diesem mutmaßlichen korrupten Handeln; die mangelnde Transparenz bei der Auswahl und der Ernennung von Richtern und Staatsanwälten;
 - 3.8. Russische Föderation: Verschärfung negativer Tendenzen in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, die die Erfüllung wichtiger Beitrittsverpflichtungen und mit der Mitgliedschaft verbundener Verpflichtungen behindern; Missbrauch der Extremistengesetze, um oppositionelle und kritische zivilgesellschaftliche Organisationen zum Schweigen zu bringen; die Verschlechterung der Lage hinsichtlich der Religionsfreiheit im Land, wie das Verbot der Zeugen Jehovas zeigt; die anhaltende Errichtung von Grenzanlagen und schleichende Annexion der georgischen Regionen Südossetien und Abchasien durch die Russische Föderation; die illegale Annexion der Krim und die militärische Aggression in der Ostukraine;
 - 3.9. Türkei: die sich verschlechternde Situation von Oppositionspolitikern und -parteien; die anhaltenden unzumutbaren Einschränkungen der Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit; der Missbrauch der Anti-Terror-Gesetze, um Kritiker der Regierungspolitik zum Schweigen zu bringen, insbesondere im Hinblick auf die militärische Intervention in Syrien; die anhaltende Schädigung der Medienlandschaft;
 - 3.10. Ukraine: die Angriffe auf Journalisten und Menschen, die sich aktiv gegen Korruption auf lokaler Ebene einsetzen und Machtmissbrauch untersuchen.
4. Daher fordert die Versammlung alle Länder im Überwachungsverfahren oder in einem Post-Monitoring-Dialog auf, ihre Bemühungen um eine uneingeschränkte Einhaltung aller mit der Mitgliedschaft und dem Beitritt verbundenen und gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen zu intensivieren. Insbesondere fordert sie
 - 4.1. alle politischen Kräften in Albanien auf, die systembedingte politische Krise des Landes auf der Grundlage einer Wahlrechtsreform mit anschließenden Wahlen zu lösen und sich eines Boykotts des Parlaments und der staatlichen Institutionen zu enthalten; und von den albanischen Behörden, den

- Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität zu verstärken und dafür Sorge zu tragen, dass alle Änderungen des Rechtsrahmens für die Medien in vollem Einklang mit den europäischen Standards für Meinungs- und Medienfreiheit stehen;
- 4.2. die armenischen Behörden auf, die Reform des Justizwesens zu beschleunigen, um seine Unabhängigkeit und Effizienz zu stärken und gleichzeitig von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, die als Druckausübung oder Einmischung in die Arbeit der Justiz empfunden werden könnten, und die Rechte von Frauen sowie von LGBTI-Personen und anderen Minderheiten weiter zu stärken;
 - 4.3. den aserbaidischen Behörden, die Drangsalierung und Einschüchterung von Anwälten, die Aktivisten der Opposition und der Zivilgesellschaft gegen den Staat vertreten, zu beenden; alle noch in politischer Gefangenschaft befindlichen Personen unverzüglich freizulassen und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Ilgar Mammadov gegen Aserbaidschan in vollem Umfang umzusetzen; die Europäische Menschenrechtskonvention in vollem Umfang einzuhalten und die Urteile des Gerichtshofs bedingungslos umzusetzen;
 - 4.4. allen politischen Kräften in Bosnien und Herzegowina, eine neue Regierung und Vertreter in den demokratischen Institutionen des Landes zu ernennen und die erforderlichen Änderungen sowohl der Verfassung als auch des Wahlrechts im Einklang mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Rechtssachen Sejdić und Finci und Pilav zu verabschieden;
 - 4.5. den bulgarischen Behörden, in enger Zusammenarbeit und Absprache mit allen Beteiligten klare, objektive und transparente Kriterien für die zusätzliche Vergütung im Justizwesen festzulegen; die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen im Bereich der Medien zu erlassen; die Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene zu verstärken;
 - 4.6. der georgischen Regierungsmehrheit, die Einführung eines Wahlsystems zu gewährleisten, das rechtzeitig vor den Wahlen im Jahr 2020 die Unterstützung und das Vertrauen aller Beteiligten erhalten kann; sämtliche Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), die in der Stellungnahme zur Auswahl und Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs formuliert wurden, vollständig umzusetzen; das vierte Justizreformpaket unverzüglich umzusetzen; und von allen politischen Kräften des Landes, auf die Überwindung der anhaltenden Polarisierung der politischen Landschaft hinzuwirken;
 - 4.7. den montenegrinischen Behörden und allen politischen Kräften des Landes, sich auf eine umfassende Wahlrechtsreform zu einigen und diese umzusetzen; von einem Boykott des Parlaments und der demokratischen Institutionen des Landes abzusehen und dafür Sorge zu tragen, dass die montenegrinischen Behörden alle Vorwürfe der Korruption auf hoher Ebene im Land umfassend und transparent untersuchen sowie die Medienfreiheit und den Schutz von Journalisten gewährleisten;
 - 4.8. von allen politischen Kräften in Nordmazedonien, einer Reform des Rechtsrahmens für Wahlen zustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Wahlkampffinanzierung und die Beschwerden und Anfechtungen bei den Wahlen; von den Behörden Nordmazedoniens, die noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) umzusetzen; die funktionierenden demokratischen Institutionen des Landes weiter zu festigen, ihre Tragfähigkeit zu gewährleisten und die Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht von Richtern und Staatsanwälten zu stärken;
 - 4.9. von den russischen Behörden, eine Reihe konkreter Maßnahmen durchzuführen, die den Bedenken hinsichtlich der anhaltenden Verschlechterung der Menschenrechtslage und der Rechtsstaatlichkeit Rechnung tragen sollen; alle rechtlichen Hindernisse für die bedingungslose Durchführung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beseitigen; mit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe und der niederländischen Staatsanwaltschaft bedingungslos und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die für den Abschuss des Fluges MH 17 der Malaysia Airlines verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen; wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen der Menschenrechte von LGBTI-Personen, insbesondere in der Tschetschenischen Republik, zu verhindern; mit der internationalen Gemeinschaft bei der Untersuchung des Mordes an Boris Nemzow uneingeschränkt zusammenzuarbeiten; die anhaltende Errichtung von Grenzanlagen und die schleichende Annexion der georgischen Regionen Südossetien und Abchasien zu beenden und umzukehren; die Minsker Vereinbarungen, denen die Russische Föderation beigetreten ist, vollständig umzusetzen

- und die militärische Intervention und Unterstützung illegaler bewaffneter Formationen in der Ostukraine zu beenden; die illegale Annexion der Krim umzukehren, wie von der Versammlung gefordert, u.a. in den Entschlüssen der Versammlung 1990 (2014), 2034 (2015), 2063 (2015), 2132 (2016), 2198 (2018), 2259 (2019), 2292 (2019); die Europäische Menschenrechtskonvention vollständig einzuhalten und die Urteile des Gerichtshofs bedingungslos umzusetzen;
- 4.10. den türkischen Behörden, die Rechte und Grundfreiheiten von Oppositionspolitikern uneingeschränkt zu respektieren, insbesondere die parlamentarische Immunität zu garantieren und Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete, die zu Unrecht inhaftiert und ihrer Immunität beraubt wurden, freizulassen; die Anwendung von Anti-Terror-Gesetzen gegen Oppositionsparteien, Journalisten, Aktivisten und Organisationen der Zivilgesellschaft, die andere Ansichten als die Regierungspartei vertreten, zu beenden; die Europäische Menschenrechtskonvention uneingeschränkt einzuhalten und die Urteile des Gerichtshofs bedingungslos umzusetzen;
 - 4.11. den ukrainischen Behörden, für umfassende und transparente Ermittlungen zu Angriffen auf Journalisten und Menschen, die sich aktiv gegen Korruption einsetzen, Sorge zu tragen, um zu gewährleisten, dass nicht der Eindruck der Straflosigkeit für solche Verbrechen entsteht; zu gewährleisten, dass die Reform des Rechtsrahmens für den Obersten Gerichtshof und die Selbstverwaltungsorgane der Justiz in vollem Einklang mit den europäischen Standards durchgeführt wird.
5. Die Versammlung bekräftigt die Bedeutung des parlamentarischen Überwachungsverfahrens sowie der Arbeit des Monitoringausschusses für die Demokratisierung und den Institutionenaufbau in allen Mitgliedstaaten des Europarates. Sie begrüßt die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Überwachung der Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten des Europarates zu gewährleisten, was die Möglichkeit ausschließt, mit zweierlei Maß zu messen, und beschließt, das Verfahren der regelmäßigen Überprüfung als ergänzenden Mechanismus zum bestehenden Überwachungsverfahren und zum Post-Monitoring-Dialog zu verstärken. Zu diesem Zweck beschließt die Versammlung, das Mandat des Monitoringausschusses im Anhang zu Entschließung 1115 (1997) (geändert) wie folgt zu ändern:
- 5.1. am Ende von Absatz 8 folgenden Text hinzufügen: „Der Überwachungsausschuss hat den Auftrag, regelmäßige Überprüfungsberichte all jener Mitgliedstaaten des Europarates zu erstellen, die sich weder in einem vollständigen Überwachungsverfahren befinden noch an einem Post-Monitoring-Dialog teilnehmen. Die Reihenfolge und Häufigkeit dieser Berichte wäre vom Ausschuss gemäß seiner Arbeitsweise auf Basis inhaltlicher Gründe zu beschließen, mit dem Ziel, im Laufe der Zeit regelmäßige Überprüfungsberichte über alle Mitgliedstaaten zu erstellen“;
 - 5.2. Absatz 14 durch folgenden Wortlaut ersetzen: „Im Falle von Berichten über die Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen, von regelmäßigen Überprüfungsberichten über die Erfüllung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und von Berichten über den Post-Monitoring-Dialog wird den Behörden des betreffenden Landes eine Frist von sechs Wochen eingeräumt, um sich zu dem vorläufigen Berichtsentwurf zu äußern, der ihnen vom Ausschuss zu übermitteln ist. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Prüfung des Berichtsentwurfs durch den Ausschuss erörtert. Für die Prüfung eines Berichtsentwurfs über das Funktionieren der demokratischen Institutionen sind keine Stellungnahmen der Behörden erforderlich. Die Berichtsentwürfe bleiben so lange vertraulich, bis die Behörden sich innerhalb der vorgenannten Fristen äußern konnten und der Bericht im Ausschuss erörtert worden ist. Alle anderen Berichte und Arbeitsunterlagen des Ausschusses bleiben vertraulich, es sei denn, sie werden vom Ausschuss freigegeben.“
6. Des Weiteren beschließt die Versammlung, auch um die Effizienz und innere Geschlossenheit der Arbeit des Monitoringausschusses zu stärken, die Entschließung 1115 (1997) (geändert durch Entschließung 1431 (2005), Entschließung 1515 (2006), Entschließung 1698 (2009), Entschließung 1710 (2010), Entschließung 1936 (2013), Entschließung 2018 (2014) und Entschließung 2261 (2019)) wie folgt zu ändern:
- 6.1. vor Absatz 9 folgenden neuen Absatz einfügen: „Gemäß Artikel 50 Absatz 1 ernannt der Monitoringausschuss, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Berichterstatter aus verschiedenen Ländern und Fraktionen für länderspezifische Berichte über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen, Berichte über das Funktionieren der demokratischen Institutionen, Berichte über den Post-Monitoring-Dialog und Berichte über die regelmäßigen Überprüfungen.“
7. Die Versammlung fordert den Ausschuss auf, seine Überlegungen zu Möglichkeiten der Intensivierung seiner Arbeit fortzuführen, auch im Hinblick auf die Art und Weise, wie der Ausschuss zusammengesetzt ist.

Entschließung 2326 (2020)²³**Demokratie gehackt? Wie soll reagiert werden? (Dok. 15028)**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt über das Ausmaß der Informationsverschmutzung in einer digital vernetzten und zunehmend polarisierten Welt, die Ausbreitung von Desinformationskampagnen mit dem Ziel der öffentlichen Meinungsbildung, die Trends ausländischer Wahleinmischung und -manipulation sowie missbräuchliche Verhaltensweisen und die Ausweitung des Hasses im Internet und in den sozialen Medien, die sämtlich eine Herausforderung für die Demokratie und insbesondere für die Wahlprozesse in allen Mitgliedstaaten des Europarats darstellen und das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich das Recht, Informationen zu erhalten, sowie das Recht auf freie Wahlen beeinträchtigen.
2. In Bezug auf Cyberangriffe verweist die Versammlung auf die in der Entschließung 2217 (2018) und der Empfehlung 2130 (2018) „Rechtliche Herausforderungen im Hinblick auf hybride Kriege und menschenrechtliche Verpflichtungen“ geäußerten Besorgnisse, insbesondere was die zahlreichen Fälle massiver Desinformationskampagnen betrifft, die dazu gedacht sind, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und friedliche demokratische Prozesse zu untergraben, sowie auf die darin genannte Notwendigkeit, Instrumente zum Schutz der Demokratie vor „Informationswaffen“ zu entwickeln.
3. In Anbetracht dessen, dass das Internet und die sozialen Medien die politische Landschaft immer stärker durchdringen, weist die Versammlung auf die Notwendigkeit hin, die Inhalte und Architektur des Internets zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit der demokratischen Systeme und Gesellschaften Europas zu stärken, Desinformationen zu bekämpfen, in einen qualitativ hochwertigen Journalismus zu investieren und die Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit sowie den politischen Pluralismus, insbesondere im Kontext von Wahlen, zu bewahren.
4. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass datengestützte Wahlkampagnen in sozialen Medien, die auf einer Segmentierung der Nutzer und Erstellung von Nutzerprofilen beruhen, insbesondere eine nur für eine bestimmte Zielgruppe sichtbare Werbung („Dark Ads“) auf Plattformen, die gezielt potenzielle Wähler ansprechen sollen, ein wachsendes Phänomen darstellen, das besser reguliert werden muss, um Transparenz und Datenschutz zu gewährleisten und öffentliches Vertrauen zu schaffen.

Insbesondere:

- 4.1. würdigt die Versammlung die vom Europarat im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und der Wahlrechte geleistete Arbeit, insbesondere das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und seine Relevanz für die Wahlrechte, und begrüßt die sonstigen, nicht zwingenden Rechtsinstrumente, die verschiedene Aspekte des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Kontext der Informationsgesellschaft, darunter auch in sozialen Netzwerken, thematisieren;
- 4.2. begrüßt sie die Annahme des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 223), mit dem das Übereinkommen modernisiert und den neuen Herausforderungen Rechnung getragen wird, die sich aus dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, und unterstützt sie den Aufruf des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Privatheit, Joseph A. Cannataci, an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen 108 beizutreten, sofern ihre Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen;
- 4.3. unterstützt sie die künftige Arbeit des Ausschusses des Übereinkommens Nr. 108 zur Verwendung personenbezogener Daten bei Wahlen und zu ihrem möglichen Missbrauch in einem politischen Kontext.

²³ Versammlungsdebatte am 31. Januar 2020 (9. Sitzung) (siehe Dok. 15028, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Frithjof Schmidt; sowie Dok. 15056, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Emanuelis Zingeris). Von der Versammlung am 31. Januar 2020 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 4.4. fordert sie die Mitgliedstaaten des Europarates auf, sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren sowie sein Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189) vollständig umzusetzen.
5. Um die Herausforderungen in Bezug auf Desinformation anzugehen, die im Zusammenhang mit demokratischen Wahlen auftreten, müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats:
 - 5.1. die grenzüberschreitende Natur des Problems anerkennen und die Zusammenarbeit mit Internetvermittlern und Betreibern sozialer Medien verstärken, deren kommerzielle Interessen tendenziell mit den Menschenrechten und politischen Rechten, etwa mit dem Grundsatz der Chancengleichheit bei Wahlen, kollidieren, im Einklang mit der Empfehlung CM/Rec (2018)2 des Ministerkomitees zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Internetvermittlern;
 - 5.2. die Wähler in die Lage versetzen, vertrauenswürdige Informationen zu erlangen und informierter und engagierter zu werden, um ihr Recht auf wirklich freie und faire Wahlen weiter ausüben zu können;
 - 5.3. das Monopol der Technologieunternehmen, die den Zugang der Bürger zu Informationen und Daten in hohem Maß kontrollieren, brechen.
 - 5.4. erwägen, die nationalen Gesetze zu aktualisieren, um Desinformationskampagnen wirksamer zu begegnen.
6. Um diese Herausforderungen in Angriff zu nehmen, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats auf, eine Reihe von Strategien aus europäischer und globaler Perspektive umzusetzen und ein auf Mitverantwortung und vielfältigen Regulierungs- und Konfliktlösungskonzepten beruhendes Modell zu schaffen, insbesondere indem sie:
 - 6.1. Medienbildung und digitale Kompetenz fördern, um die Rechts- und Demokratiekultur der Bürger im Einklang mit der Entschließung 2314 (2019) über Medienbildung im neuen Mediumfeld zu stärken, die Öffentlichkeit vermehrt dafür zu sensibilisieren, wie Daten erzeugt und verarbeitet werden, die Wähler zu einer kritischen Bewertung der Kommunikation im Kontext von Wahlen zu befähigen und die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber Desinformation zu steigern;
 - 6.2. Kooperationsinitiativen zur Überprüfung von Fakten und andere Verbesserungen der Systeme für die Moderation und Pflege von Inhalten fördern und unterstützen, die dazu gedacht sind, der Verbreitung irreführender und trügerischer Informationen, auch über soziale Medien, entgegenzuwirken, im Einklang mit der Entschließung 2281 (2019) „Soziale Medien: Mittel zur sozialen Vernetzung oder Gefahr für die Menschenrechte?“;
 - 6.3. eine angemessene Finanzierung unabhängiger öffentlich-rechtlicher Medien sichern, damit diese ausreichende Mittel für Innovationen in Bezug auf Inhalte, Formate und Technologien zuweisen können, um ihre Rolle als wichtige Akteure im Kampf gegen Desinformation und Propaganda und als Vorreiter beim Schutz der Kommunikations- und Medien-Ökosysteme in Europa zu fördern, im Einklang mit der Entschließung 2255 (2019) „Öffentlich-rechtliche Medien im Kontext von Desinformation und Propaganda“;
 - 6.4. die Transparenz der politischen Werbung im Internet, der Informationsverbreitung sowie der Algorithmen und Geschäftsmodelle der Plattformbetreiber stärken, insbesondere indem sie:
 - 6.4.1. in Fällen, in denen politische Parteien und Kandidaten das Recht haben, Werbeplätze für Wahlzwecke zu erwerben, Gleichbehandlung hinsichtlich der Bedingungen und der erhobenen Gebühren garantieren;
 - 6.4.2. spezielle Rahmenkonzepte für Internetinhalte in Wahlkampfzeiten entwickeln und darin Bestimmungen zur Transparenz in Bezug auf gesponserte Inhalte in sozialen Medien aufnehmen, damit die Öffentlichkeit über die Quelle, aus der die Wahlwerbung oder andere Informationen oder Meinungen finanziert werden, im Einklang mit der Entschließung 2254 (2019) „Medienfreiheit als Voraussetzung für demokratische Wahlen“ informiert ist, und rechtswidrige Einmischung aus dem Ausland verhindern;

- 6.5. die Auswirkungen von politischer Werbung, bei der Mikrotargeting genutzt wird, angehen, um eine politische Landschaft zu fördern, die von mehr Rechenschaftspflicht geprägt und weniger anfällig für Manipulationen ist;
 - 6.6. den Zugang von Forschern zu Daten, auch zu Datensätzen mit gelöschten Konten und Inhalten, fördern, um den Einfluss strategischer Desinformation auf die demokratische Entscheidungsfindung und auf Wahlprozesse zu untersuchen, und möglicherweise die Einrichtung eines europäischen ForscherNetzwerks in diesem Bereich vorschlagen;
 - 6.7. die Ausarbeitung nationaler und internationaler Regelungen erwägen, die dem Austausch bewährter Verfahren und der Verstärkung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden dienen, etwa durch die Schaffung eines speziellen Mechanismus zur Überwachung, Krisenbewältigung und Analyse in der Krisenfolgezeit und die gemeinsame Nutzung der in verschiedenen Ländern bereits vorhandenen Ressourcen, im Einklang mit der Empfehlung 2144 (2019) „Internet-Governance und Menschenrechte“;
 - 6.8. Fachkräfte und Organisationen in der Medienbranche auffordern, Rahmenkonzepte für eine Selbstregulierung zu entwickeln, die Berufs- und Ethikstandards für ihre Berichterstattung über Wahlkampagnen enthalten, darunter eine größere Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Meldungen und die Achtung der Menschenwürde und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, im Einklang mit der Entschließung 2254 (2019);
 - 6.9. Justizreformen einleiten und Fachabteilungen für Richter und Staatsanwälte einrichten, die sich speziell mit Desinformation und Hassreden befassen.
7. Darüber hinaus begrüßt die Versammlung die Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Desinformation, zum Umgang mit den Bedrohungen einer äußeren Einmischung in die Europawahlen und zur Gewährleistung einer größeren Transparenz bei bezahlter politischer Werbung und klarerer Regeln für die Finanzierung europäischer politischer Parteien im Rahmen des anstehenden Aktionsplans für europäische Demokratie für 2019–2024. Sie fordert die Europäische Union auf, Synergien mit den Maßnahmen des Europarats in diesen Bereichen herzustellen und die weitere Zusammenarbeit mit allen 47 Mitgliedstaaten des Europarats zu fördern. Sie bittet die Europäische Kommission und die Task Force für strategische Kommunikation des Europäischen Auswärtigen Diensts ebenfalls, eine stärkere Beteiligung der innerhalb der Europäischen Union tätigen maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen an der Führung und Befragung ihrer maßgeblichen Organe zur Bekämpfung von Desinformation zu gewährleisten, um Desinformation besser zu entdecken, zu analysieren und aufzudecken. Diese Organe sollten eng und auf transparentere Art und Weise zusammenarbeiten und im Interesse des Gemeinwohls regelmäßig Informationen austauschen.
 8. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ebenfalls auf, die Unterstützung der Europäischen Union für die Task Forces für strategische Kommunikation des Europäischen Auswärtigen Dienstes erheblich zu erhöhen, um die Fähigkeit der Europäischen Union zu stärken, Desinformation zu bekämpfen.
 9. Schließlich unterstützt die Versammlung die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) bei ihren Bemühungen, eine Liste von Grundsätzen für die Nutzung digitaler Technologien im Kontext von Wahlen zu erstellen, und beschließt, diese Angelegenheit aufmerksam zu verfolgen.

Entschließung 2327 (2020)²⁴

Organhandel und Transplantationstourismus (Dok. 15029)

1. Der Organhandel ist eine der einträglichsten rechtswidrigen Handlungen weltweit, was seine Bekämpfung extrem schwierig macht. Denn die Organtransplantation ist die beste – und häufig auch die einzige – lebenserhaltende Behandlung bei Organversagen im Endstadium. Da die Zahl der Transplantationen weltweit stetig zunimmt, wächst auch der Bedarf an Transplantaten. Die Nachfrage übersteigt das Angebot bei weitem.

²⁴ Debatte der Versammlung vom 31. Januar 2020 (9. Sitzung) (siehe Dok. 15029, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 31. Januar 2020 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Diese Diskrepanz zwischen Bedarf an und Versorgung mit Organen veranlasst manche Patienten, den Erwerb eines illegal beschafftes Organ zu versuchen, was häufig mit Auslandsreisen in Länder verbunden ist, in denen Gesetze, die den Organverkauf verbieten, unzureichend durchgesetzt oder durch Schlupflöcher ausgehöhlt werden. Diese Praxis wird vom Europarat, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und von Berufsverbänden wie dem Weltärztebund und der Transplantation Society durchweg und übereinstimmend verurteilt.
3. In der Erklärung von Istanbul wird „Transplantationstourismus“ definiert als Reisen zu Transplantationszwecken, die Folgendes umfassen: Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme; Organhandel; oder wenn die Ressourcen (Organe, Fachkräfte und Transplantationszentren), die für die Bereitstellung von Transplantaten an Ausländer eingesetzt werden, die Fähigkeit des Landes zur Erbringung von Transplantationsleistungen für die eigene Bevölkerung untergraben. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Voraussetzungen für eine Transplantation für Ansässige und Nicht-Ansässige in der nationalen Gesetzgebung der Länder klar zu definieren.
4. Auf globaler wie auf europäischer Ebene sind allgemein ratifizierte Übereinkommen mit wirksamen Überwachungsmechanismen in Kraft, die den – auch der Organentnahme dienenden – Menschenhandel bekämpfen. Der Europarat beispielsweise hat das Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen (SEV Nr. 216, ausgearbeitet, das den einzigen völkerstrafrechtlichen Rahmen zur Bekämpfung des Organhandels bildet. Am 1. März 2018 in Kraft getreten, wurde es bisher nur von neun Mitgliedstaaten ratifiziert, und der Ausschuss der Vertragsparteien muss erst noch eingesetzt werden. Ein Einsatz von Transplantationsressourcen, der die Fähigkeit eines Landes zur Bereitstellung von Transplantationsleistungen für die eigene Bevölkerung untergräbt, wird in den oben genannten Übereinkommen nicht ausdrücklich behandelt. Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV Nr. 164) und sein Zusatzprotokoll bezüglich der Transplantation von menschlichen Organen und Gewebe (SEV Nr. 186) legen den Grundsatz fest, dass der menschliche Körper und seine Teile nicht zur Gewinnerzielung genutzt werden dürfen.
5. Leider bestehen, trotz dieses soliden Rechtsrahmens, Organhandel und Transplantationstourismus fort, auch in Europa und in China, obwohl über sein Ausmaß wenig bekannt ist. Organhandel und Transplantationstourismus können die Verwendung von Organen von Verstorbenen (die möglicherweise nicht ordnungsgemäß eingewilligt haben, wie im Falle hingerichteter Häftlinge in China, oder deren Organe zwar ordnungsgemäß gespendet, aber später abgezweigt wurden zur illegalen Verwendung durch Ärzte, die Transplantationsdienste für Patienten erbringen, die die Bedingungen für die Aufnahme in nationale Programme nicht erfüllen, oder die in Einrichtungen operieren, die „Transplantationstouristen“ dienen) beinhalten oder, in der krassesten und abscheulichsten Form, von Lebenden. Organverkäufer stammen häufig aus den ärmsten Schichten der Gesellschaft (Migranten und Flüchtlinge eingeschlossen). Sie kooperieren meist nur wegen ihrer verzweiferten finanziellen Lage und weil sie über die Art der Operation und die Folgen des Verzichts auf ein Organ in die Irre geführt werden. Durch ärztliche Befunde zum Gesundheitszustand der zurückkehrenden Transplantationstouristen wird unterstrichen, dass Transplantationstourismus sich häufig auch auf die Interessen der Organempfänger, ihrer Familien und Gemeinschaften negativ auswirkt. In Verbindung mit den finanziellen Opfern, die sie für die Beschaffung eines Organs erbracht haben, laufen Transplantationstouristen somit nachweislich Gefahr, selbst ausgebeutet zu werden und schwere gesundheitliche Folgen zu erleiden. Gewinne werden lediglich von den beteiligten korrupten medizinischen Fachkräften, Zwischenhändlern und anderen Kriminellen erzielt. Diese Profite sind allerdings enorm, und das Risiko einer Bestrafung ist häufig nur gering.
6. Um das Problem des Organhandels und Transplantationstourismus zu lösen, ist ein gesamtheitlicher Ansatz notwendig. Dem Problem zugrunde liegt die Kluft zwischen Nachfrage und Angebot an Organen, angesichts vieler Verzweifelter, die ein Organ benötigen und deren Zahl künftig eher noch steigt.
7. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt daher den Mitgliedstaaten des Europarates:
 - 7.1. alle einschlägigen globalen und Europarats-Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen: das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Übereinkommen des Europarates über Menschen-

- rechte und Biomedizin (SEV Nr. 164) und sein Zusatzprotokoll über die Transplantation von menschlichen Organen und Geweben (SEV Nr. 168), das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und das Übereinkommen des Europarates gegen den Handel mit menschlichen Organen (SEV Nr. 216);
- 7.2. Transplantationsprogramme gemäß von Beispielen guter Praxis durch Berufsausbildung und länderübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln und bestehende Programme zu verbessern, mit dem Ziel, die jeweilige nationale Selbstversorgung bei Organspende und -transplantation anzustreben: Dies kann die Einrichtung und Ausstattung nationaler Transplantationsgesellschaften, die Ausbildung von intensivmedizinischen Fachkräften im Bereich der postmortalen Spende, um eine bessere Erkennung von Spendern zu ermöglichen, die Ernennung von Transplantat-Spender-Koordinatoren in allen Krankenhäusern mit Intensivstation und die Entwicklung und Optimierung ethisch unbedenklicher Lebendspendeprogramme umfassen;
 - 7.3. bevölkerungsbezogene Präventionsstrategien zu entwickeln und umzusetzen, um Organversagen (und dessen Behandlung) von vornherein zu verhindern, beispielsweise durch die Förderung einer gesunden Lebensweise und die Bereitstellung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung;
 - 7.4. die Transplantationsaufsicht durch zwischenstaatliche Anstrengungen in Europa und weltweit zu verbessern, indem umfassende – auch grenzübergreifende – Mechanismen zur Rückverfolgbarkeit von Spendern und Empfängern geschaffen werden, ferner durch Aufzeichnen von Informationen über transnationale Transplantationstätigkeiten, unter anderem durch den Beitritt zum Internationalen Netzwerk der nationalen Anlaufstellen für Transplantationsreisen, und die Bereitstellung von Informationen für deren internationale Datenbank für Transplantationsreisen, durch Schaffung und Durchsetzung internationaler Systeme zur Überweisung von Patienten im Vorlauf zu Transplantationsreisen sowie durch Unterrichtung und Ausbildung von Angehörigen der Heilberufe, der Justiz und anderen Fachleuten hinsichtlich ihrer Rolle bei der Anerkennung, Verhütung und Bekämpfung von Organhandel und Transplantationstourismus;
 - 7.5. den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme und des Organhandels wirksam zu bekämpfen, auch durch transnationale und internationale Zusammenarbeit, und dabei einen angemessenen Schutz, eine angemessene Entschädigung und Unterstützung der Opfer zu gewährleisten (wie unter anderem in den Übereinkommen über Menschenhandel und Organhandel festgelegt), auch durch die Schließung von Gesetzeslücken und die Einführung wirksamer Strafbestimmungen, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen, Berufsverbänden und Strafverfolgungsbehörden sowie die Stärkung von Partnerschaften zwischen globalen Akteuren (z. B. UNO-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC), UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (HCR), WHO, Interpol), regionalen Akteuren (z. B. Europarat, OSZE, Europol, Eurojust), Berufsverbänden (z. B. Weltärztekammer, The Transplantation Society, International Society of Nephrology), Nichtregierungsorganisationen und anderen (z. B. die Declaration of Istanbul Custodian Group).
8. In Anbetracht dessen hält es die Versammlung für dringend erforderlich, die Rolle der nationalen Parlamente bei der Bekämpfung von Organhandel und Transplantationstourismus zu stärken. Sie fordert die Parlamente auf, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, einschlägige Rechtsvorschriften zu erlassen sowie internationale Rechtsinstrumente zu ratifizieren und deren wirksame Umsetzung zu überwachen.
 9. Angesichts des globalen Charakters von Organhandel und Transplantationstourismus appelliert die Versammlung an alle Staaten, die daran interessiert sind, sich dieser Bekämpfung anzuschließen, insbesondere aber die Beobachterstaaten des Europarates und jene Staaten, deren Parlamente Beobachter oder Partner für Demokratie bei der Parlamentarischen Versammlung sind, dies ebenfalls zu tun und insbesondere den entsprechenden Übereinkommen des Europarates, die ihnen offen stehen, beizutreten.
 10. Schließlich empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten besondere Vorsicht bei der Zusammenarbeit mit dem China Organ Transplant Response System und der chinesischen Gesellschaft des Roten Kreuzes walten zu lassen, da eine aktuelle Studie Zweifel an der Glaubwürdigkeit der chinesischen Organtransplantationsreform aufkommen lässt.

VIII. Reden der Delegationsmitglieder²⁵

Rede des Vorsitzenden des Ministerkomitees

Frage des Abgeordneten Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Präsident, Herr Vorsitzender. Das System der Menschenrechtskonvention ist immer wieder auch Angriffen ausgesetzt von einzelnen Mitgliedstaaten. In der Kopenhagener Erklärung wurde deshalb ein Zeitplan vorgeschlagen für notwendige Änderungen. Dieser sollte bis Ende 2019 vorgelegt werden. Könnten Sie uns informieren, wie da der Sachstand ist, welche Diskussionen es gibt und welche Vorbereitungen in diese Richtung getroffen werden? Vielen Dank.

Antwort von David Zalkaliani, Außenminister Georgiens, Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarates

Frage zur Kopenhagener Erklärung: Natürlich hat das Ministerkomitee den Bericht des Lenkungsausschusses für Menschenrechte erhalten, in dem die Umsetzung des internen Prozesses über die Zukunft des Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention evaluiert wird. Dieser Bericht wurde dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Stellungnahme zugeleitet, und das Ministerkomitee wird den Bericht in naher Zukunft im Hinblick auf eine Entscheidung prüfen, wie er weiterverfolgt werden soll. Der georgische Vorsitz wird Ihre Versammlung über die jüngsten Entwicklungen in diesem Zusammenhang auf dem Laufenden halten und in engem Kontakt zu Ihnen stehen, um Sie über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf dieses Thema zu informieren.

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Polen (Dok. 15025)

Abgeordneter Martin Hebner

Ich freue mich, hier für die EC, die europäische konservativ-demokratische Allianz, zu sprechen, und natürlich müssen wir ganz klar sagen, dass Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen ist und auch eine Gewaltenteilung nicht verwässert werden darf. Wir sind uns genauso auch in dem Fall darüber im Klaren, dass Polen nach Ende des kommunistischen Regimes seine Justiz nicht in dem Falle von Grund auf änderte. Das war zeitlich ein Fehler, aber auch inhaltlich. Im Moment ist Polen dabei, als souveräner Staat eine neue Justizreform in dem Falle zu installieren und wir müssen ganz klar sagen, dass hiermit eine Praxis, die in anderen Ländern, auch dieses Gremiums, dauernd auch in dem Falle Usus ist, jetzt hier auch mit eingeführt wird. Umso ganz klar darauf hinzuweisen, was die Auswahl der Richter anbelangt: Hier ist Polen sogar meinem Heimatland Deutschland überlegen, denn der polnische Justizrat ist in diesem Falle analog dem Richterwahlausschuss in Deutschland konstituiert oder sogar dem noch weit überlegen, weil in diesem Justizrat die Richter die Mehrheit haben. Ganz im Gegensatz zu Deutschland, wo die Regierungsparteien; die Minister wie auch in diesem Falle das Parlament, und somit ganz klar die Regierungsparteien, hier die entsprechenden Schaltungen durchführen. Und deswegen sollte man dringend in dem Falle davon abraten, gerade Mitgliedern einer deutschen Delegation, hier mit einem erhobenen Zeigefinger gegenüber Polen aufzutreten. Und das gilt auch für andere Länder, denn die Praxis in Polen, die heute in dem Falle von der neuen Regierung und vom Parlament verabschiedete, unterscheidet sich nicht zu sehr von anderen Ländern in diesem Gremium, und ich möchte ganz klar sagen, ich kritisiere auch die Praxis in meinem Heimatland. Es kommt auch in dem Falle klare Kritik von Autoritäten wie Herrn Böckenförde, ehemaliger Verfassungsrichter, der diese in Deutschland als Parteien-Patronage bezeichnet. Aber man kann hier nicht allein Polen wegen einer ähnlichen oder sogar besseren Regelung, die dieses verhindern soll, auf die Anklagebank stellen, auf die Anklagebank setzen. Meine Damen und Herren, und ich spreche hier noch nicht einmal von Ländern wie der Türkei. Es wäre in diesem Fall erwartbar gewesen, dass hier ein Antrag, wenn er so vorgelegt wird und Polen klar adressiert, eine Gegenüberstellung durchführt. Eine Gegenüberstellung auch mit der Praxis in anderen Ländern in diesem Hause. Das ist nicht erfolgt, ganz im Gegenteil, es wird in diesem Antrag, das ist Kapitel A. 9, auch von best practice gesprochen. Es wird nicht ausgeführt. Hier wird von worst case und so weiter gesprochen und dem gegenübergestellt, wie es in anderen Ländern funktioniert. Oder aber, viel schlechter, wie in dem Fall heute in Polen etabliert, mit der neuen Reform.

²⁵ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Von daher ist dringend davon abzuraten, hier Polen allein und in dem Falle auch – man kann es gar nicht anders sagen – mit einer gewissen, ja Selbstgewissheit auf die Anklagebank zu setzen. Dieser Antrag, so wie er vorliegt, ist dringend abzulehnen, denn er stellt in dem Falle Polen als wäre es damit allein dar, obwohl es hier in anderen Ländern dieser Gemeinschaft gang und gäbe ist, eine ähnliche Praxis durchzuführen. Man muss hier ganz klar sagen, hier braucht es eine generelle Gegenüberstellung. Vielen Dank.

Abgeordneter Dr. Andreas Nick

Mister Präsident, dear colleagues, Polen ist ein großes und stolzes europäisches Land mit einer mehr als wechselvollen Geschichte, wer wäre sich dessen schmerzlicher bewusst als der Vertreter der deutschen Delegation. Aber Polen hat mit der Solidarność-Bewegung und 1989/90 mit dem unvergessenen Premierminister Mazowiecki einen herausragenden Beitrag geleistet, auch zur Überwindung der Teilung Europas und zur Rückkehr von Freiheit und Demokratie in den östlichen Teil unseres Kontinents. Liebe Kollegen, auch als Freunde Polens, nein gerade als Freunde Polens und des polnischen Volkes, können und dürfen wir heute hier zu diesem Thema nicht schweigen. Demokratien sterben langsam. Demokratie ist keine Tyrannei der Mehrheit, sie lebt vom institutionellen Rahmen, ohne den wir auch die Freiheit des Einzelnen und seine individuellen Menschenrechte dauerhaft nicht schützen können. Und dazu gehören vorrangig eine unabhängige Justiz, freie Medien, eine freie Wissenschaft und eine starke und lebendige Zivilgesellschaft. Und es ist auch keine Frage nationaler Souveränität. Polen ist nach 1990 aus voller Überzeugung dem Europarat beigetreten, um den Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auch in diesem Land dauerhaft abzusichern. Und unsere Venedig-Kommission, der ich sehr herzlich für ihre Arbeit in dieser Frage danke, trägt ja in ihrem vollen Namen zurecht die Bezeichnung „Europäische Kommission für Demokratie durch Recht“, und ich darf auch den Berichterstatter sehr herzlich danken für diese detaillierte Aufarbeitung der Vorgänge in Polen in der Unterminierung des Rechtsstaates. Es ist schon angesprochen worden, auch das muss kritisch gesagt werden, das ist nicht die Verantwortung der heutigen Berichterstatter, aber dass ein Bericht, den wir im Jahre 2016 mit einer gewissen Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit mandatiert haben, mehr als vier Jahre gebraucht hat, um heute hier vorgelegt zu werden, ist kein Beitrag zur Stärkung unserer Glaubwürdigkeit als Europarat in der Wahrung unserer Rolle als Hüter von Rechtsstaat und Demokratie. Und darüber wird auch sicherlich noch einmal zu reden sein, wie wir solche Dinge in Zukunft verbessern können. Aber ich glaube, wir müssen uns heute diesem Thema mit aller Konsequenz und Ernsthaftigkeit stellen. Ich bin sehr froh, dass mittlerweile ja mehrere Amendments vorliegen, die auch die politische Schlussfolgerung dieses Berichts nachschärfen. Es ist angesprochen worden, unser schärfstes Schwert ist die Wiedereröffnung des Monitoring-Verfahrens. Ich glaube, dieser Diskussion sollten wir uns auch gleich bei den Amendments nachhaltig stellen, wenn wir das, was unsere Berichterstatter, aber auch die Venedig-Kommission herausgearbeitet haben, mit der politischen Ernsthaftigkeit unterlegen wollen, auch in unserem Anspruch als Europarat, auch im Verhältnis zur Europäischen Union, der Hüter von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu sein in allen 47 Mitgliedstaaten. Herzlichen Dank!

Bedrohung der Medienfreiheit und Sicherheit der Journalisten in Europa (Dok. 15021)

Abgeordneter Martin Hebner

Der Angriff auf den freien Journalismus, liebe Kollegen, da sind wir uns alle einig, das ist ein Angriff auf die Meinungsfreiheit und damit ein Angriff auf die Demokratie, gar keine Frage. Nur die Angriffe sind heutzutage häufig weniger physisch, und statt solcher Angriffe geht es, außer vielleicht in den Ländern, wie es gerade eben angesprochen wurde, durch die Türkei, schon häufig viel subtiler. Journalisten, die das vorgegebene Meinungsspektrum, weil Meinungskorridor, verlassen, werden verfolgt, im Übrigen genau wie in dem Bericht auch dargestellt, unter Punkt 6, sei es mit der Vernetzung von entsprechenden Gesetzen, oder aber, was wir in dem Fall auch erleben, zum Beispiel in Deutschland; dass Einzelpersonen wie Steinhöfel, Stürzenberger, Rehberger mit teuren Prozessen überzogen werden. Grund sind in dem Falle unpassende Berichte. Und die zunehmende Erosion der Meinungsfreiheit besteht auch in dem Falle bei uns in, ja in Westeuropa, auch in Deutschland. Kritische Berichterstattung, zum Beispiel über Kriminalität und Migration, EU-Zentralismus und Demokratieverlust, wird sukzessive versucht, zu verhindern. Und einen deutlichen Meinungsunterschied, und das habe ich in dieser Diskussion hier auch gesehen, werden wir definitiv haben in der Frage der Behandlung der öffentlichen Rundfunkanstalten, denn hier muss man ganz klar konstatieren, dass diese sich sukzessive, zu, sagen wir, Propagandakanälen – in dem Fall von Verbreitung von Meinung auch der Regierungen oder auch sehr linker Ansichten, mit hervorgetan haben. Journalisten werden entlassen, wenn sie in diesem Falle sich in diesem Meinungskorridor nicht bewegen oder sich mit Personen treffen, die diesen Meinungskorridor nicht repräsentieren. Und wir haben Initiativen auch,

die wir jetzt schon sehen, die auch ganz klar davon ausgehen, dass man Diskussionen; zum Beispiel zum Klimawandel, zur Fragestellung eines menschengemachten Klimawandel; dies in Frage stellend, auch irgendwo verhindern will; dass hier sukzessiv solche kritischen Betrachtungen bezüglich dieses sogenannten menschengemachten Klimawandels unter Strafe gestellt werden sollen. Das erinnert schon sukzessive, solche Intentionen, an Galileo, der auch irgendwann dem abschwören musste, dass sich die Erde um die Sonne dreht. In Frankreich haben wir den Fall, dass ein Herr Renaud Camus für zwei Monate Freiheitsstrafe bekam, weil er sagte, „immigration to Europe represents an invasion“ und, meine Damen und Herren, wo bleibt, wenn ich solche Themen höre, wenn wir solche Vorkommnisse auch mitbekommen; wo bleibt da die Meinungsfreiheit, wo bleibt da Demokratie? Und hier geht es in dem Fall ganz klar darum, dass wir handeln müssen. Vielen Dank!

Rede von Igor Dodon, Präsident der Republik von Moldau

Frage des Abgeordneten Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Präsident. Sie haben zum Ende Ihrer Rede auf die Bedeutung des 75. Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung vom Faschismus hingewiesen. Wir erleben gegenwärtig eine zum Teil auch irritierende Diskussion um die Interpretation des Zweiten Weltkrieges und auch eine aus meiner Sicht irritierende Resolution in Europa im EU-Parlament im September letzten Jahres. Vielleicht könnten Sie nochmal sagen, was das aus Sicht Moldawiens bedeutet, weil Sie ja sozusagen von dieser Debatte besonders betroffen sind.

Antwort von Igor Dodon, Präsident der Republik Moldau²⁶

Was die 75. Wiederkehr des Siegestages zum Ende des Zweiten Weltkriegs anbelangt, des Großen Krieges zur Verteidigung unseres Landes, so ist uns bekannt, dass abweichende Lesarten der Geschichte und der historischen Fakten propagiert werden. Wir in Moldawien begehen am 9. Mai den Siegestag. Für den Großteil der Bevölkerung ist dies ein Anlass zum Feiern. In den meisten Dörfern und Städten unseres Landes finden am 9. Mai verschiedene Veranstaltungen und Kundgebungen statt. Die Menschen jubeln und feiern den Siegestag. Allerdings denkt ein kleiner Teil der Gesellschaft anders darüber. Wir respektieren die Meinung dieser Menschen, aber wir denken, dass der 9. Mai als Siegestag in der Republik Moldau gefeiert werden sollte. Wie andere Länder darüber denken, dazu möchte ich an dieser Stelle keine Meinung äußern. Ich habe viele Bücher gelesen. Geben wir den Historikern die Gelegenheit, sich zu Wort zu melden. Auf dem Weg nach Straßburg habe ich die Biografie Winston Churchills gelesen und von seiner Einstellung zum Zweiten Weltkrieg [erfahren]. Im Allgemeinen ähneln sich die Ansichten durchaus; wichtige Persönlichkeiten der damaligen Zeit brachten ungefähr die gleichen Gedanken zum Ausdruck. Womit wir es jetzt zu tun haben ist eine Frage des Gewissens der jüngeren Generationen. Aber diejenigen unter uns, die die Vergangenheit nicht anerkennen, haben keine Zukunft. Wir erkennen die Vergangenheit an und werden auch in Zukunft Jahr für Jahr den Siegestag feiern.

Vielen Dank.

Neues ergänzendes Verfahren zwischen dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung als Reaktion auf einen schwerwiegenden Verstoß eines Mitgliedstaates gegen seine satzungsgemäßen Pflichten (Dok. 15024)

Abgeordneter Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Präsident. Auch ich möchte dem Berichtstatter Frank Schwabe ganz herzlich danken für diesen ausgezeichneten Bericht. Ich möchte auch – wie das schon einige gemacht haben, aber ich glaube, es ist wichtig –, auch nochmal denjenigen danken, die an dem Prozess beteiligt waren; angefangen bei Herrn Nicoletti, der diesen Brainstorming-Prozess begonnen hat vor 2 Jahren, wo wir überlegt haben, wie wir aus der Situation herauskommen, und auch Frau Maury Pasquier und auch den anderen, die daran beteiligt waren. Ich glaube, dass der jetzige Entwurf wirklich eine gute Lösung ist. Ich selbst feiere jetzt den 10. Jahrestag der Mitgliedschaft in dieser Versammlung. Im Januar 2010 habe ich das erste Mal hier an einer Versammlung teilgenommen. Über fünf von diesen zehn Jahren waren wir beschäftigt mit der Krise, die der Konflikt zwischen der Ukraine und Russland ausgelöst hat. Beziehungsweise auch mit der Krise, die dann durch die noch unzureichenden Mechanismen des Europarates dazu geführt haben am Ende, dass wir hier in der Versammlung keinen Dialog auf der parlamentarischen Ebene hatten, und auf der Ministerebene die Arbeit einfach weitergegangen ist wie bisher. Und

²⁶ Übersetzung

dieses Ungleichgewicht – eigentlich sollte es ja andersherum sein, ja; Parlamentarier sollten noch viel mehr im Dialog sein als vielleicht die Regierung in manchen Situationen –, dieses Ungleichgewicht musste gelöst werden, und ich glaube, dass der Mechanismus, der jetzt eingeleitet wurde mit diesem Bericht von Frank Schwabe, dass dieser Mechanismus ein guter ist. Wir haben ja eigentlich zwei Dinge zu lösen in dieser Frage: Auf der einen Seite wollen wir sozusagen das Haus sein, wo die 47 Mitgliedstaaten – ich hoffe auch irgendwann vielleicht alle 48 Mitgliedstaaten – sozusagen diskutieren können, sich austauschen können, wo der Austausch stattfindet; auf der anderen Seite brauchen wir natürlich Mechanismen, die auch dieser Diskussion eine Ernsthaftigkeit verleihen – im Falle von schweren Menschenrechtsverletzungen, im Falle von schweren Verletzungen der Statuten des Europarates. Ich glaube, dass der Bericht beides ganz gut zusammenfasst. Lassen Sie mich zum Schluss noch sagen; ich glaube weiterhin an das, was Michail Gorbatschow hier im Juni 1989 gesagt hat: Die Perspektive eines gemeinsamen Hauses ist Europa; eines Hauses, letztlich mit Russland, mit den EU-Staaten, mit allen Mitgliedstaaten. Ich glaube, an dieser Perspektive sollten wir festhalten und ich glaube, dass auch die Lösung, die aus dieser Krise herausgeführt hat, diese Perspektive aufrechterhält. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen (Dok. 15050)

Abgeordneter Frank Schwabe

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen Mit dem Beschluss, den wir vorhin gefasst haben, haben wir ja einen neuen Weg eingeschlagen, und ich will ausdrücklich dem Kollegen und der EVP danken für diese weisen, wie ich finde, und ausgewogenen Worte. Und ich finde, bei all den Unterschieden, die wir haben, und bei all den Schwierigkeiten, die es gibt und in sehr unterschiedlichen Positionen; sollten wir versuchen – jedenfalls im Spirit dieses neuen Weges von dieser Idee –, miteinander zu arbeiten. Das macht natürlich überhaupt gar keinen Sinn, wenn wir den im letzten Jahr eingeschlagenen Weg jetzt schon wieder beenden würden, indem wir sagen würden; wir ratifizieren hier nicht die Credentials (Beglaubigungsschreiben). Insofern sah das ja auch die Mehrheit des Ausschusses so, und demnach ist auch der Bericht so abgefasst, vielen Dank an Tiny Kox dafür, und deswegen glaube ich, sollten wir den auch so beschließen. Gleichzeitig machen wir aber natürlich deutlich – und das ist auch betont worden –, dass damit gar nichts zurückgenommen ist von der Kritik an völkerrechtswidrigen Aktionen Russlands; insbesondere gegenüber der Ukraine, aber auch gegenüber Georgien. Das hat damit nichts zu tun, und das muss mal deutlich werden, weil wenn wir diesen Unterschied nicht machen; wenn wir das nicht klar machen, dann werden wir unserer Verantwortung, die wir hier jedenfalls haben, nicht gerecht, weil wir am Ende nicht die Kompetenz haben – ob wir das gut oder schlecht finden –, aber wir haben nicht die Kompetenzen, am Ende Grenzen zu ziehen. Das schafft nicht die UN-Generalversammlung – scheinbar leider nicht; also werden wir es auch nicht schaffen und werden uns daran überheben. Und wir werden nicht das leisten können, was wir leisten müssten: uns nämlich mit den Menschenrechtsthemen zu beschäftigen und uns darauf zu konzentrieren, und mit den Fragen der Rechtsstaatlichkeit, und mit der Frage; wie steht es eigentlich um die Demokratie in den Mitgliedsländern? Wir hatten gestern eine – wie ich jedenfalls fand –, bewegende Anhörung im Menschenrechtsausschuss mit Zeugen der schwierigen und gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien. Und ich fand es gut, dass es diese Debatte und Veranstaltung gestern geben konnten, und dass im Übrigen auch die russische Delegation; viele Vertreterinnen und Vertreter der russischen Delegation, anwesend waren, und ich empfand das jedenfalls als sehr konstruktiv unter sehr schwierigen Bedingungen. Ich will aber nun gleichzeitig sagen, dass ich jetzt lesen musste, dass das Oberhaupt Tschetscheniens Drohungen – so empfinde ich das jedenfalls – gegen diese Menschen ausgestoßen hat. Das ist absolut inakzeptabel, und da muss eben auch die gesamte Versammlung inklusive der russischen Kolleginnen und Kollegen dagegen stehen. Wir werden am Ende, glaube ich, Russland, aber auch andere Staaten daran messen lassen, ob wir die Möglichkeit haben, vollen Zugang zu bekommen zu allen Teilen Russlands; ob wir am Ende die Möglichkeit haben, auch mit Hilfe Russlands, Zugang zu bekommen zu den sogenannten „grey zones“; ob die Menschenrechtsurteile des Gerichtshofes entsprechend umgesetzt werden; daran wird es gemessen, und daran messen wir es auch. Den Weg haben wir jetzt angefangen, aber er kann auch wieder beendet werden, wenn ich ebenfalls den Eindruck habe, dass wir eben nicht den vollen Zugang zum Territorium bekommen; dass getrickst wird, zum Beispiel mit Besuchen. Ich höre jedenfalls, auch von der Menschenrechtskommissarin, dass vorgesehene Besuche schwierig zu realisieren sind. Mein eigener Besuch stellt sich ebenfalls als schwierig dar, den ich jetzt demnächst vorhabe; und daran wird das Ganze gemessen. Daran wird gemessen, ob Russland gleichberechtigtes Mitglied sein kann. Heute jedenfalls, glaube ich, gibt es alle guten Gründe, den Weg zu gehen und die Credentials zu ratifizieren.

Abgeordneter Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Präsident. Ich möchte auch dem Berichtersteller, Herrn Tiny Kox, für diesen Bericht danken, und auch Herrn Maniero für die Opinion zu dem Bericht. Beides liegt genau auf der Linie dessen, was wir hier mit großer Mehrheit im Juni letzten Jahres beschlossen haben. Die meisten Änderungsanträge versuchen sozusagen, diese Linie wieder zu verlassen, und ich finde, es ist sehr richtig, dass wir auf diesem Weg fortgehen. Und ich will doch noch mal erwähnen, weil es werden ja jetzt viele Sachen auch angesprochen, die nicht hier in diesen Bericht gehören, sondern die dann Gegenstand z. B. eines Monitoring-Berichts usw. sind; und es sind auch viele Sachen angesprochen worden, wo es noch große Probleme gibt. Aber ich will trotzdem sagen, es gab auch seit letztem Juni einige Fortschritte, daran sollten wir erinnern. Ich will daran erinnern, dass das Normandie-Format wieder aufgenommen wurde; dass es dort Vereinbarungen gab; dass es einen Gefangenenaustausch gab; dass es die Freilassung der sogenannten Matrosen gab, was ja auch eine der Forderungen war, oder auch im Donbass, was sozusagen die Einrichtung neuer Übergangspunkte an der Kontaktstelle angeht. Das sind kleine Dinge, aber ich glaube, das Erreichen kleiner Dinge ist sehr viel wirkungsvoller und sehr viel besser, als immer nur das Blame Game zu spielen, also immer nur auf den Anderen mit dem großen Zeigefinger zu zeigen; und um das zu erreichen, brauchen wir natürlich die Präsenz aller Abgeordneten, und natürlich dann auch die Zustimmung zu den Credentials (Beglaubigungsschreiben). Also, ich will nur sagen, dass ich den Bericht von Herrn Kox auch sehr logisch und ausgewogen finde; und bitte, den zu unterstützen. Ich sage das auch im Namen der Linksfraktion und will einfach nochmal sagen: Es macht doch keinen Sinn, wenn wir hier immer nur, schon seit fünf Jahren praktisch, die Debatte darüber führen, ob wir wieder gemeinsam debattieren. Es ist viel wichtiger, dass wir wirklich konkret gemeinsam über die konkreten Probleme sprechen, als nur sozusagen den Einen oder den Anderen hier auszuschließen, und ich hoffe, dass der Bericht mit großer Mehrheit hier angenommen wird. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Internationale Verpflichtungen bei der Rückführung von Kindern aus Kriegsgebieten (Dok. 15055)**Abgeordneter Martin Hebner**

Herr Präsident, meine Damen und Herren, IS-Kämpfer haben im Irak und Syrien jahrelang brutal Menschen anderer Glaubensrichtungen dahingeschlachtet und für ihren islamischen Staat Schrecken verbreitet. Auch Frauen haben sich daran beteiligt und für ihren Glauben an den Islam ganz klar bedingungslos gemordet. Da waren professionelle Mörder und Terroristen am Werk. Und jetzt stellt der Antrag die Forderung, wir sollen solche erprobten Mörder in unseren Ländern wieder zurücknehmen, aufnehmen. Meine Damen und Herren, das, was dieser Antrag darstellt, ist ein trojanisches Pferd. Schauen Sie sich mal den Antrag an, schauen Sie direkt mal rein. Im Antrag steht klipp und klar, dass nicht nur die Kinder aufgenommen werden sollen; sondern selbstverständlich auch ihre Eltern. Bitte vergegenwärtigen Sie sich das mal: Damit werden die Kinder nichts anderes als ein Rückfahrticket für Mörder. Das ist nicht akzeptabel. Und übrigens, selbst der Ausdruck „Kinder“ wird hier manipulativ und falsch verwendet. Warum? Weil hier in dem Falle nicht nur Kinder gemeint sind, sondern, wenn man sich den Antrag genau durchliest, ganz klar – in dem Falle alle unter 18-Jährigen. Da haben wir Personen, die schon komplett in dem Falle geprägt sind; die 2 komplett im Haus in Hass aufgewachsen sind, und die sollen wir mitsamt ihren Eltern wiederum in unsere Länder zurücknehmen, auf unsere Straßen. Meine Damen und Herren, das muss man sich mal vergegenwärtigen, was hier passiert. Und was hier im Antrag überhaupt nicht steht, gar nicht, mit keinem einzigen Wort, keinem einzigen Satz; welches Risiko wir damit unseren Bürgern, unseren Kindern, und in dem Fall unserer Gesellschaft mit aufbürden. Sie haben damit überhaupt nichts in dem Falle irgendwo erwähnt, gar nicht, denn ich habe mir das mal durchgelesen. Da steht im vorletzten Kapitel was von Risiken. Ich dachte erst, da würden irgendwelche Risiken behandelt – was wäre mit unseren Familien und Kindern. Gar nichts, ist ihnen nicht mal ein Gedanke wert. Da steht überhaupt keine Erwägung, was da passieren soll. Sie haben für unsere Bürger überhaupt keine Berücksichtigung, und deswegen ist dieser Antrag so völlig indiskutabel. Wir sind uns alle einig, dass wir – und wenn wir „Kinder“ genau definieren und nicht, in dem Falle, schon Herangewachsene –, dass wir uns um Kinder kümmern müssen. Aber doch bitte nicht noch inklusive deren fanatischen Eltern, und bitte auch nicht, in dem Falle, irgendwo völlig auf Kosten unserer Gesellschaft; unserer Bürger oder Kinder in unserem Lande. Sie vergrößern im Übrigen, wenn Sie sich das mal genau vergegenwärtigen, die Gefahren die bei uns und in dem Falle in allen westeuropäischen Ländern ja schon längst da sind; das Potenzial von Rekrutierung. Schauen Sie doch mal bitte an, was hier, in dem Fall in den letzten Jahren passiert ist; in Paris, London, Barcelona, Berlin, Brüssel. Wenn Sie sich das mal vergegenwärtigen, was hier in dem Falle passiert ist im Namen des Islams

und von Islamisten, und Sie vergrößern das Rekrutierungspotenzial; dann werden Sie in dem Fall auch mitverantwortlich für das, was Sie, wenn Sie diesem Antrag zustimmen, hiermit tun. Und ich möchte klar darauf hinweisen: vergegenwärtigen Sie sich doch mal bitte, oder fragen Sie sich nur ein Mal, warum solche Anschläge von Islamisten nicht in Warschau, Prag oder Budapest stattgefunden haben. Gehen Sie doch mal diesem Gedanken nach; und dann, wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann haben Sie die Verantwortung für das, was weiter passiert. Vielen Dank.

Abgeordneter Marc Bernhard

Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen, Die IS-Terroristen haben sich ganz bewusst gegen unsere Gesellschaft und alles, für was wir stehen, gewandt. Sie verachten unsere Werte, unsere Gesetze; unsere ganze Art zu leben. Sie haben sich freiwillig einem menschenverachtenden Terrorregime angeschlossen, sie bekämpfen mit unvorstellbarer Gewalt unsere freiheitliche Gesellschaft. Sie haben zehntausende Menschen verschleppt, versklavt und oftmals auf grausamste Weise ermordet. Der IS ist zwar in weiten Teilen Syriens besiegt, aber seine Kämpfer sind nicht plötzlich von der Erdoberfläche verschwunden oder sogar geläutert. Ganz im Gegenteil: Sie wollen nach wie vor Gewalt und Tod nach Europa bringen. und wie die unzähligen Terroranschläge mit vielen Hunderten Verletzten und Toten in ganz Europa zeigen, ist der IS damit ganz offensichtlich auch sehr erfolgreich. Unsere oberste Pflicht als gewählte Volksvertreter ist es jedoch, zuallererst das Leben und die körperliche Unversehrtheit unserer Bürger vor diesem islamischen Terror zu schützen. Diese Kinder sind Opfer ihrer Eltern, und deshalb müssen wir auch dafür sorgen, dass diese Kinder schnellstmöglich von diesen menschenverachtenden Terroristen befreit werden. Und genau hier liegt der große Fehler dieser Resolution. Denn diese fordert ausdrücklich, dass die Kinder bei diesen Terroristen bleiben sollen, und die Kinder sollen dann gemeinsam mit diesen tickenden Zeitbomben nach Europa gebracht werden. Das ist nicht nur unverantwortlich; eine unverantwortliche Gefährdung der Bürger hier in Europa, sondern ist auch unverantwortlich gegenüber diesen Kindern, die dann weiter der Indoktrination mit Hass und Verachtung gegen alle Andersgläubigen schutzlos ausgeliefert sind. Außerdem haben die Menschen in unseren Heimatländern – die sich an Recht und Gesetz halten, unsere Werte und einen friedvollen Umgang pflegen –, ein Recht darauf, vor Mord und Terror wirksam geschützt zu werden. Der Schutz der Menschen in Europa vor diesen tickenden Zeitbomben muss bei allen Entscheidungen immer die oberste Priorität haben. Wir müssen die Kinder vor diesen Terroristen schützen – aber sicher nicht, indem wir die Terroristen nach Europa holen. So, wie diese Resolution jetzt formuliert ist, schützt sie weder diese Kinder noch die Menschen in Europa vor den menschenverachtenden Terroristen, und ist deshalb in dieser Form abzulehnen.

Die aktuellen Entwicklung in Libyen und Nahen Osten: Welche Konsequenzen hat dies für Europa? (Aktualitätsdebatte)

Abgeordneter Michel Brandt

Ja, vielen Dank. Über die Machtsituation, den Stellvertreterkrieg und Rohstoffinteressen in Libyen wurde hier jetzt ja bereits gesprochen. Ich möchte das Augenmerk nochmal auf ein anderes geopolitisches Interesse Europas; nämlich die Migrationspolitik, richten. Aus den Interessen heraus, die Fluchtbewegung aus Libyen nach Europa zu stoppen, finanzieren die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor die sogenannte libysche Küstenwache. Das 2011 von der NATO zum Failed State gebombte Libyen hat aber keine staatlich kontrollierte Küstenwache. Das sind Milizen; die im Bürgerkrieg mit teils gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, Internierungslager betreiben, mit Menschen handeln und viele Menschenrechtsverletzungen begehen. Aber das nehmen EU und ihre Mitgliedstaaten wissentlich in Kauf, um die für den Türsteher-Job Europas vorgesehenen Milizen mit Technik, Waffen, Geld und einer schwimmenden Einsatzzentrale auszustatten. Diese wurde tatsächlich auch in Betrieb genommen. Wen man dort unterstützt, ist allerdings zweitrangig. Ziel war es nur, Menschen von der Flucht nach Europa abzuhalten. Von der UN gesuchte Kriegsverbrecher wie Ahmed Dabashi wurden zum Zweck der Abschottung von Europa als Partner betitelt und akzeptiert. Ihr menschenrechtswidriges Handeln setzen sie im staatlichen Mantel fort, mit grausamen Auswirkungen. Es ist mehrfach dokumentiert, wie von der sogenannten libyschen Küstenwache abgehaltene Geflüchtete lieber ins Wasser springen, als zurück in die Folterlager nach Libyen zu gehen. Die menschenrechtswidrigen Zustände in diesen Lagern haben wir hier schon oft besprochen. Die EU finanziert diese Milizen der libyschen Küstenwache und stützt sie aus; das müssen wir heute hier deutlich wieder einmal benennen. Zuletzt haben wir das im Dringlichkeitsbericht „Leben im Mittelmeer retten. Es bedarf einer dringenden Antwort“ in der letzten Sitzungswoche im Oktober getan. Dieser stellt in aller Deutlichkeit fest, dass das Retten von Menschen im Mittelmeer völker- und menschenrechtliche Verpflichtung europäischer Staaten ist.

Der Dringlichkeitsbericht geht aber noch weiter: er fordert faktisch das Ende der Kooperation der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit der sogenannten libyschen Küstenwache. Er fordert die EU auf, die Unterstützung der sogenannten libyschen Küstenwache an eine vollmundige Einhaltung der Menschenrechte zu koppeln. Die libyschen Milizen sind aber an Menschenrechtsverbrechen weiterhin beteiligt. Vor Kurzem wurden Berichte über einen durch sie an Bord erschossenen Geflüchteten bekannt. Außerdem macht die Resolution Druck auf die Mitgliedstaaten des Europarates für die Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und für legale Fluchtwege für die Wahrnehmung des Rechts zur Beantragung von Asyl oder subsidiärem Schutz auf europäischem Boden. Diesen Druck sollten wir heute noch einmal verstärken und deutlich machen, dass die Zusammenarbeit mit den libyschen Milizen durch die EU und ihre Nationalstaaten beendet werden muss. Dankeschön!

Abgestimmte Handlungen gegen Menschenhandel und Migrantenschmuggel (Dok. 15023)

Abgeordneter Michel Brandt

Vielen Dank. Ich werde mich zuerst mit dem Bericht über vermisste Kinder von Flüchtlingen und Migranten in Europa befassen. Dass Menschen einfach verschwinden, ist schlimm. Dass Kinder in so großer Zahl in Europa verschwinden, passiert aber nicht von ungefähr und zeigt die tiefe Krise der Menschlichkeit und Solidarität, in der wir uns befinden. Wir halten den Bericht für sehr notwendig, leider – obwohl dieser Bericht den Hauptgrund, der zu großen Teilen zum Verschwinden von Kindern auf der Flucht beiträgt, nicht ausreichend benennt: Ein völlig falscher Umgang mit Schutzsuchenden, eine Asylpolitik, die Abschottung und Abschreckung erzeugt. Grundsätzlich verschärft sich der Umgang mit Schutzsuchenden europaweit. Dass gerade Kinder die Leidtragenden dieses unmenschlichen Umgangs sind, ist leider die logische Folge. Alle Mitglieder des Europarates sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und daher verpflichtet, das Wohl des Kindes als vorrangiges Interesse zu wahren und ihm allen Schutz und alle Fürsorge zu gewähren, die für sein Wohlergehen notwendig sind. Dass dies im Bericht betont werden muss, offenbart deutlich; dass die umfangreiche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Mitgliedstaaten noch nicht ausreichend stattgefunden hat. Im Gegenteil, in Deutschland beispielsweise hat die Regierung letztes Jahr erst die rechtliche Möglichkeit dafür geschaffen, Kinder in Abschiebehaft zu nehmen. Der Großteil der verschwundenen Kinder taucht selbstständig unter. Die häufigsten Gründe für das Verschwinden sind fehlende Bleibeperspektiven, Angst vor Abschiebung oder Angst, dass Angehörige oder Freundinnen an anderen Orten leben. Also verstecken sich die meisten vor den Strukturen und Institutionen, welche sie doch eigentlich schützen sollten. Dieses Bewegen im illegalen Raum macht es kriminellen Menschenhändlerringen dann leichter, Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Hier zeigt sich sehr deutlich, wie falsch staatliche Strukturen häufig für Schutzsuchende angelegt sind. Eine europäische Richtlinie oder Verordnung, dass unbegleitete Minderjährige direkt in den Regel-Schulunterricht integriert werden, oder die Pflicht zur Ermöglichung der Familienzusammenführung; das wäre präventive Politik gegen das Verschwinden von Kindern auf der Flucht. Die Unmöglichmachung des Familiennachzugs in immer mehr Ländern ist ein eklatanter Verstoß gegen Kinderrechte und bewegt viele Minderjährige zum Untertauchen. Ich war im September im Hotspot Moria auf Lesbos. In diesem völlig heruntergekommenen, überfüllten Lager ist die Not grenzenlos. Über 2.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge leben in unmenschlichen Zuständen auf den griechischen Inseln. Bei uns in Deutschland scheiterten zivilgesellschaftliche Kampagnen zur Aufnahme; und die offensive Aufnahmebereitschaft von über 120 Kommunen scheiterte am Unwillen der Regierung. Bis heute spitzt sich die Situation immer weiter zu, aber diese Hotspot-Politik der EU führt dazu, dass Kinder und Jugendliche sich staatlicher – und von „Fürsorge“ möchte ich an dieser Stelle wirklich nicht sprechen – entziehen. Die Notwendigkeit dieses Berichts ist ein wiederholtes Warnsignal an die europäische Asylpolitik. Vielleicht noch zwei Sätze zum Bericht über abgestimmte Maßnahmen gegen Menschenhandel und Schleusung von MigrantInnen: Die übermäßige Betonung von Menschenhandel durch Schlepper finden wir falsch, denn hinter dem Menschenhandel dort stehen Ringe organisierter Kriminalität, und das muss auch benannt werden. Danke schön!

Die Fortschritte des Überwachungsverfahrens der Versammlung (Januar Dezember 2019) (Dok. 15031)

Abgeordneter Dr. Andreas Nick

Mister President, dear colleagues. Ich will bewusst heute Abend nicht in der kurzen Zeit auf einzelne Länder im Detail eingehen, das werden sicherlich andere Sprecher tun, sondern möchte mich nochmal mit der Rolle und Bedeutung des Monitoringverfahrens auch für die Arbeit unserer Versammlung zentral beschäftigen. Und ich betone: Das Monitoringverfahren ist ein wesentlicher Teil der Erfolgsgeschichte dieser parlamentarischen Versammlung. Es existiert in seiner heutigen Form seit 1997, Vorläufer seit 1993. Wir haben mit dem Monitoring-

Verfahren einen herausragenden Beitrag leisten können bei der Unterstützung junger Demokratien – insbesondere in Mittel- und Osteuropa – bei der Heranführung an die Standards von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und pluralistischer Demokratie. Ich will deshalb allen Berichterstattem für ihren Arbeitseinsatz danken, in ganz besonderer Weise aber Dank auch den Mitarbeitern des Sekretariats. Wir sind bei dieser Erfolgsgeschichte lange Zeit von der Annahme ausgegangen, dass es einen natürlichen Fortschritt, eine natürliche Progression gibt, die eigentlich immer nur in eine Richtung führt; nämlich in Richtung der Erfüllung der Standards von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Menschenrechten. Und so ist auch das Verfahren konzipiert; mit einem Übergang von dem Full Monitoring Procedure in den PostMonitoring Dialogue, und dann irgendwann nach Erreichen des Ziels in der Entlassung aus diesem Verfahren. Und ich will mich mit den verschiedenen Verfahren nochmal bewusst beschäftigen; und mit den Herausforderungen, die das auch für die Zukunft beinhaltet. Wir haben mit Bulgarien und Nordmazedonien zwei Länder, die jetzt nicht weniger als 20 Jahre im Post-Monitoring Dialogue sich befinden; Montenegro seit 2015. Das ist sicherlich für dieser Länder – aber aus der Sicht der Versammlung – unbefriedigend, weil wir eigentlich erwarten sollten, dass ein Land aus dem Post Monitoring Dialogue sehr viel schneller herauswächst oder möglicherweise wieder ins Monitoring-Verfahren zurück muss. Und wir haben in dieser Woche eine Wegscheide durchschritten. Wir haben zum ersten Mal für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Polen, das Monitoring-Verfahren neu eröffnet. Das haben wir bisher nur 1997 für Lettland und 2017 für die Türkei getan. Und das ist eine Antwort auf die Herausforderung, dass möglicherweise viele Staaten diese Vorstellung nicht mehr teilen, dass es immer nur in dieser einen Richtung eine Entwicklung geben kann. Und das ist für die Zukunft, auch im Verhältnis zur Europäischen Union, eine große Herausforderung. Ich will zwei Dinge zum Abschluss noch kritisch anmerken: Wir haben für die Fertigstellung dieses Berichts über den Zustand der demokratischen Institutionen in Polen fast vier Jahre gebraucht. Der ist am 27. Mai 2016 erstmals mandatiert worden; und der ist jetzt vorgelegt worden. Das ist; glaube ich, für die Zukunft inakzeptabel, wenn ein solcher eilbedürftiger Report über eine Entwicklung in einem Land nicht schnell bearbeitet wird. Und wir haben bei der Periodic Review immer wieder Diskussionen. Ich habe das sehr bedauert und verschiedentlich kritisiert, dass die beschlossene Periodic Review für Ungarn, Malta und Rumänien in diesem Jahr erst einmal für fast ein Jahr verschleppt worden ist. Jetzt wird es ja auf den Weg gebracht und ich bin zuversichtlich, dass das Monitoring-Komitee unter seiner neuen Führung auch an der Steigerung der Effizienz und Verlässlichkeit in diesen Stellen arbeiten wird. Herzlichen Dank.

Demokratie gehackt? Wie soll reagiert werden? (Dok. 15028)

Abgeordneter Ulrich Oehme

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrte Abgeordnete, Wir leben in einem Zeitalter, in dem Informationen überall und stetig verfü- und abrufbar sind. Diese Entwicklung treibt unsere Gesellschaften voran. Informationen und Daten sind der neue Rohstoff unserer Zeit. Mehr denn je ist es daher wichtig, Informationen kritisch zu hinterfragen, zu prüfen und gegebenenfalls falsche und entstellte zu löschen. Jedoch sollten wir sehr vorsichtig sein, wer, wann und wie eine Information als falsch bewerten und sogar löschen darf. Fehlinformation ist nicht immer gleich Desinformation; und was manche als „Lüge“ bezeichnen, entpuppt sich später als Wahrheit. Neustes Beispiel ist der Umgang mit den acht chinesischen Whistleblowern bei dem Ausbruch des Coronavirus in Wuhan. Erst als Lügner und Störer der Ordnung verhaftet, nun als Helden gefeiert. Die im Bericht vorgeschlagene Einleitung von Justizreformen und die Einrichtung spezialisierter Fachabteilungen für Richter und Staatsanwälte mögen für viele angenehm klingen. Jedoch birgt es die Gefahr, dass die Opposition und die Freiheitsrechte eingeschränkt werden. Wie sieht heute die Wirklichkeit aus? Sind es nicht vielmehr selbsternannte Diskursrichter, die meist ohne juristischen Beistand, bereits jetzt schon entscheiden was Desinformation und Hassrede ist? Sind nicht sie bereits stark damit beschäftigt, den demokratischen Diskurs zum Erliegen zu bringen? Diese selbsternannten Verteidiger der Wahrheit – nämlich ihrer – bezeichnen stets solche Informationen als Fake oder Hassrede, die nicht ihrer eigenen Meinung entsprechen. Dies sind keine fehlgeleiteten Individuen sondern oft genug mit Steuergeld finanzierte Kampagnen. In der gegenwärtigen Situation würden die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen noch mehr Geld für die öffentlich-rechtlichen Medien und Akteure bereitstellen und so könnten diese noch mehr gegen vermeintliche Desinformation vorgehen, – in vielen Mitgliedstaaten des Europarates gewissermaßen den Bock zum Gärtner machen. Aber genauso wichtig ist der Schutz der Integrität eines jeden Staates. Es gilt zu verhindern, dass Mächte – seien dies andere Staaten oder global agierende Konzerne –, nicht die politische Stabilität eines Landes durch das Streuen von Desinformationen beeinträchtigt. Hier müsste klar stehen, woher die jeweilige Information kommt bzw. wer dafür verantwortlich ist oder wer sie bezahlt hat. Man muss es ganz klar sagen: Auch wenn der Bericht einige sinnvolle Maßnahmen enthält – etwa zur besseren Transparenz bei Online-

Beiträgen – so droht er doch, das Hacken unserer Demokratien noch weiter zu erleichtern. Was wir brauchen, ist mehr Transparenz, Pluralismus und vor allem ein bisschen Vertrauen in das Urteilsvermögen unserer Bürger, sich selbst eine Meinung zu bilden und selbst die Spreu vom Weizen zu trennen. Demokratie bedeutet aktive Beteiligung am Diskurs ohne massive staatliche Überwachung. Der Staat sollte seinen Bürgern die Werkzeuge an die Hand geben, um die richtigen und wichtigen Informationen zu erkennen; nicht aber einfach all das verbieten, was er selbst oder selbst ernannte Wahrheitsfinder für richtig halten. Ich kann diesen Antrag nicht unterstützen. Vielen Dank.

Abgeordneter Dr. Frithjof Schmidt (Antwort als Berichterstatter am Ende der Debatte)

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich zuerst für die vielen unterstützenden Äußerungen für meinen Bericht bedanken, und für die Unterstützung für die politische Intention dieses Berichtes. Denn; es ist ja so, dass es wirklich ein schwieriges und kompliziertes Thema ist, wenn wir über den Missbrauch des Internets sprechen. Wir kritisieren ja nicht die Nutzung des Internets für Kommunikation; und wenn wir über Missbrauch sprechen, müssen wir sehr genau diskutieren: wo fängt Missbrauch an. Denn auf der anderen Seite ist gerade für die Mitglieder des Europarates ja klar, dass die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, ein hohes Gut ist, das wir verteidigen müssen. Wenn wir bei der Kontrolle von großen Social-Media-Plattformen mehr Transparenz fordern als mögliche Antwort für ihren Missbrauch, dann ist auch klar, dass wir auf der anderen Seite auch den Datenschutz und den Schutz der Privatheit der Nutzer als hohen Wert vertreten. Das heißt, wir sind in einer widersprüchlichen Situation; wo wir einen Weg finden müssen, unterschiedliche Werte zusammenzubringen; und Instrumente entwickeln müssen, wie wir dieses Problem bearbeiten können. Aber es ist auch völlig klar – wenn wir sehen, dass unsere demokratischen Prozesse beispielsweise durch automatisierte Desinformationskampagnen, durch sogenannte Social Bots, massiv beeinflusst werden – dass wir dieses Problem nicht ignorieren können, dass wir es adressieren müssen und dass wir Maßnahmen überlegen müssen, wie wir solchen Missbrauch unterbinden können. Der Kollege Kox hat darauf hingewiesen, dass die Frage, dass das immer aus dem Ausland kommen sollte, eine falsche Fragestellung wäre; das ist aber, glaube ich, auch in meinem Bericht nicht so formuliert worden. Es gibt natürlich solche Versuche in unseren Ländern, aus ihnen selbst heraus; und es gibt grenzüberschreitende Versuche der Manipulation. Beides ist ein entsprechendes Problem. Das Internet findet eben keine Grenzen an den staatlichen Grenzen. Es ist ein transnationales Problem, und deswegen wird in dem Bericht ja auch vorgeschlagen, dass wir internationale Kooperation und Konvention brauchen, zum Beispiel über die Frage, wie wir da Transparenz herstellen können. Und Herrn Kislyak möchte ich sagen: Ich zitiere in meinem Bericht Kritik, bei der auch Russland vorkommt: zum Beispiel, dass solche Interventionen im Internet von Akteuren stattgefunden haben, die ihren Sitz in Russland haben. Sie haben völlig Recht, es ist noch kein Beweis, dass dahinter der russische Staat stehen muss, aber die Frage ist: Können wir Vereinbarungen erreichen zwischen den Staaten, dass alle Staaten verpflichtet sind; wenn Akteure in ihrem Staatsgebiet solche Aktionen machen, sie zu kontrollieren und etwas gegen sie zu tun? Und wenn solche Kritiken im Raum sind, wenn Sie meinen Bericht sorgfältig lesen, wenn die Europäische Kommission Russland adressiert als jemand, wo es ein Problem gibt, dann ist es meine Aufgabe als Berichterstatter; dies zu zitieren. Das heißt nicht, dass ich ein Urteil fälle und sage, das stimmt jetzt alles, was die Europäische Kommission sagt; es ist alles falsch, was Russland sagt. Das habe ich nirgendwo in meinem Bericht getan. Aber wenn wir über Lösungen für dieses Problem sprechen wollen, dann müssen auch diese Dinge erwähnt und adressiert werden. Das ist nicht gegen Russland gerichtet, sondern das ist die Debattenlage über das internationale Problem. So, und wie kann man da rauskommen? Da finde ich sehr wichtig, dass der Europarat da in der Tat eine zentrale Rolle spielt. Ich empfehle auch nirgendwo in meinem Bericht, einfach nur alle Maßnahmen der Europäischen Union zu übernehmen, sondern – ganz im Gegenteil – internationale Kooperation und Konvention zu entwickeln, damit dieses Problem zwischen den Staaten gelöst und zwischen unseren Gesellschaften gelöst werden kann. Unter Einbeziehung auch des Phänomens, dass wir große internationale Medienkonzerne haben; zum Teil Monopole, die durch unsere bisherigen Überlegungen für ein internationales Kartellrecht überhaupt nicht erfasst sind. Hier hoffe ich, dass die Venedig-Kommission eine zentrale Rolle spielen kann bei der weiteren Diskussion, dass also dem Europarat hier eine besondere Bedeutung zukommt, sehr viel mehr als der Europäischen Union oder den einzelnen Staaten. Und dass die Venedig-Kommission eine so anerkannte internationale Autorität ist, dass wir hoffen können, dass alle Staaten in der Lage sind, sie als eine neutrale Instanz anzuerkennen, während Vorschläge fair geprüft werden sollten. Ich denke, das ist eine Chance für den Europarat; es ist eine große Chance für die Venedig-Kommission. Ich hoffe, dass wir sie in den kommenden Monaten und Jahren ergreifen können. Vielen Dank!

Abgeordneter Dr. Andreas Nick (in der Funktion des amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie)

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ich will auch im Namen des Ausschusses für Politische Angelegenheiten dem Kollegen Frithjof Schmidt sehr herzlich danken für diesen Bericht, der nicht nur eine sehr wichtige Thematik adressiert; sondern auch dafür, dass er ihn in einer sehr strukturierten, sehr disziplinierten Weise abfasst und bearbeitet hat. Er hat der Versuchung widerstanden, glaube ich, sowohl die Thematik dieses Berichtes unzulässig zu verengen – wie etwa auf die Frage der Interventionen aus dem Ausland oder seitens ausländischen Regierung –, er hat aber auch der Versuchung widerstanden, den Umfang dieses Berichtes über Gebühr auszuweiten. Er ist, glaube ich, sehr fokussiert bei den Fragen der Auswirkungen veränderter technischer Möglichkeiten in der Beeinflussung von Informationsverbreitung und politischen Meinungsbildungsprozessen bei diesem Thema geblieben. Das ordnet sich ein – darauf will ich noch mal hinweisen seitens des Committees, dass wir ja auch benachbarte Themen aktuell auch in der Bearbeitung haben –, insofern ist das ein Thema, das nicht für sich alleine steht. Wir haben in dieser Woche eine Anhörung gehabt zu dem Bericht der Kollegin Deborah Bergamini; wo es dann mehr um die technologische Dimension geht, dass es insbesondere durch den Einsatz von artificial intelligence eben möglicherweise noch weitergehende Möglichkeiten der Beeinflussung und der Manipulation, auch gerade in diesen Prozessen, gibt. Wir haben, wie auf der anderen Seite zudem berichtet – in Vorbereitung ist der Kollegin Ms Marie-Christine Dalloz über die Frage von „ill democracies“ eine sehr instruktive Anhörung gehabt mit Professor Diamond von der Stanford University und einem Vertreter der Venedig-Kommission. Ich will das nur illustrieren, dass der politische Ausschuss sich der Vielfalt der Themen, die auch um diesen Report herum angesiedelt sind, mit hoher Aufmerksamkeit annimmt. Und wir können, glaube ich – gerade auch dadurch, dass wir sehr diszipliniert versuchen, diese Themen sauber voneinander abzugrenzen –, vielleicht auch einen Mehrwert für die Debatte in dieser Versammlung schaffen. Es gab eine Reihe interessanter und wichtiger Diskussionsbeiträge. Ich glaube unser Kollege Kern hat auf die Frage der Mediensituation auch noch mal sehr explizit Bezug genommen. Ich glaube in der Tat, dass das eine der zentralen Frage ist: Wie wir die Meinungsbildung und Informationsverbreitung im Internet, sofern sie als Social Media wirklich auch die Funktion traditioneller Medien übernimmt, auch in einen regulierten Rahmen stellen können wie, wir es an anderer Stelle tun, ohne – und das ist dann wiederum die Schattenseite –, eine Übergebühr, eine Strangulierung herbeizuführen, oder eine Nationalisierung des Internets, wie wir sie auch an einigen Stellen sehen. Ich will abschließend noch mal daran erinnern; an die Dimension dieser Thematik. Ein Historiker mit Vorwissen hat vor einigen Monaten den Vergleich angestellt, dass 100 Jahre nach der Erfindung des Buchdrucks durch meinen Landsmann Johannes Gutenberg die Religionskriege Europa verwüstet haben. Und er hat davor gewarnt, dass die ungehemmte Verbreitung von Informationen; auch von Falschinformationen; auch von Meinung im Internet, das Potenzial hat, auch das friedliche Zusammenleben in unseren Gesellschaften zu intervenieren und zu erodieren. Und dass daraus politischer Handlungsbedarf abgeht, das decken wir, glaube ich, auch mit den Themen, die wir im Political Affairs Committee behandeln, in diesem Report ab. Und ich danke Herrn Schmidt noch mal und freue mich auf die Beratung der Amendments. Vielen Dank.

Organtransplantationstourismus (Dok. 15029)

Abgeordneter Ulrich Oehme

Danke, Herr Präsident. Sehr geehrte Kollegen, Organhandel, -tourismus und die illegale Entnahme sowie die illegale Verbreitung von Gewebe und Zellen sind zutiefst menschenverachtende Praktiken. Jeder hat nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention das „Recht auf Leben“. Jedoch bedeutet das nicht, dass für den Erhalt dieses Lebens das Leben eines anderen Menschen verkürzt, geschädigt oder gar beenden werden darf. Ich bedanke mich im Namen meiner Fraktion bei den bisherigen und jetzigen Rapporteurs für die Ausarbeitung der Berichte. Sie zeigen, dass die Gefahr der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers kein Hirngespinnst oder eine Verschwörungstheorie, sondern Realität ist. Wie beide Berichte aufzeigen, blüht das Geschäft mit menschlichen Körper- und Gewebeeinheiten vor allem auch deswegen, weil Staaten ihren Kontrollfunktionen nicht ordentlich nachkommen und durch Skandale das Vertrauen möglicher Spender in bestehende Systeme verloren gegangen ist. Über die Ursachen dieser illegalen Geschäfte sind wir uns einig. Durch die Fortschritte in der Medizin kann bei vielen Kranken durch eine Transplantation Linderung oder gar Heilung ihrer Leiden erfolgen. Der hohen Nachfrage stehen jedoch nicht genügend Spender gegenüber. Erschwerend kommt hinzu, dass durch das Streben nach Profit der menschliche Körper zur Ware wird, die kommerziell und in großem Stil ausgeweitet

und abgeerntet werden darf. Das verstößt gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit der physischen und psychischen Integrität und vor allem der Würde des Menschen, sei dieser tot oder lebendig. Wir müssen daher in diesem hohen Hause über dieses Thema sprechen, um Vorschläge zu unterbreiten, wie wir in unseren Ländern die Bereitschaft zur Spende und dessen Durchführung wesentlich verbessern können. Nur dadurch können wir den illegalen und verbrecherischen Machenschaften das Wasser abgraben. Es zeigt sich an dem Beispiel Israels, dass die Entkopplung von Kontrolle und finanziellem Interesse; die Wertschätzung/Anerkennung von Spendern und deren Angehörigen; als auch die umfassende Aufklärung der Bevölkerung bessere Ergebnisse liefert als eine vom Staat erzwungene Entscheidung. Wenn wir in unseren Ländern solchen Beispielen folgen, sollte jeder Staat selbst in der Lage sein den Bedarf an Spenderorganen im eigenen Land weitestgehend abzudecken. Nur wenn wir es schaffen, über nationale und internationale Maßnahmen Transplantationsaktivitäten zu überwachen und nationale Programme zur Prävention zu verbessern, werden wir verhindern, dass geldgierige Personen Profit aus dem Ausschachten und Abernten von Menschen ziehen können. Bei all diesem Ruf nach Kontrolle, Überwachung und Einschränkung darf jedoch nicht die Möglichkeit der Forschung und Innovationsfähigkeit unterbunden werden. Denn, würde man einfach nur alles verbieten, stünden die Mitgliedstaaten des Europarats sehr schnell hinter der Entwicklung anderer weniger geregelter Länder zurück. Dadurch würden wir uns in eine noch größere Abhängigkeit begeben, als wir uns bereits befinden. Deshalb ist bei diesem Thema Augenmaß und Weitsicht gefragt. Weder die Ausbeutung von Menschen und ihrer Körper noch der völlige Stillstand von Wissenschaft und Ökonomie können unsere Forderung sein. Ich wünsche uns allen viel Erfolg bei der Umsetzung dieser Pläne. Mögen dadurch das Leiden der Kranken gemindert, die Würde der Spender geachtet und die Forschung bestärkt werden. Vielen Dank!

